

# Dialog Erziehungshilfe

## Themenheft

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Hanna Permien

Wirkungsstudie des DJI-Projektes

Karl Späth

Rechtliche Aspekte zur Durchführung

Markus Enser

Diskontinuierliche Beziehungsverläufe als Indikation

Björn Hoff

Die Kurt-Hahn-Gruppe des Raphaelshauses Dormagen

AFET-Fachtagung 2008

Eltern stützen - Kinder schützen

16./17. April 2008

---

# Dialog Erziehungshilfe

## Inhalt | Ausgabe 4–2007

<b>Autorenverzeichnis</b> .....	5
<b>Aus der Arbeit des AFET</b>	
AFET-Vorstand kommuniziert mit der Stadt Halle über eine problematische Dienstanweisung .....	4
<b>Marion Dedekind</b>	
Bericht über das 8. bundesweite Treffen der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII .....	10
AFET-Termine 2008 .....	11
Neue Mitglieder im AFET .....	12
<b>Erziehungshilfe in der Diskussion</b>	
<b>Hanna Permien</b>	
„Mit der Zeit merkt man, dass die nicht unsere Feinde sind ...“ .....	17
<b>Karl Späth</b>	
Rechtliche Aspekte zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in Einrichtungen der Erziehungshilfe .....	28
<b>Markus Enser</b>	
Diskontinuierliche Beziehungsverläufe als eine Indikation für freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB .....	35
<b>Konzepte Modelle Projekte</b>	
<b>Björn Hoff</b>	
Die Kurt-Hahn-Gruppe des Raphaelshauses Dormagen .....	44
<b>Themen</b> .....	50
<b>Personalien</b> .....	62
<b>Impressum</b> .....	12
<b>Rezensionen</b> .....	70
<b>Verlautbarungen</b> .....	72
<b>Fortbildungen</b> .....	81
<b>Tagungen</b> .....	82
<b>Titel</b> .....	83

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Kind sein“ – unser Thema in der Erziehungshilfe ist ja auch das Thema der Weihnachtszeit. In dieser Zeit wurde ich beratend zu zwei „schwierigen“ Fällen hinzugezogen:

Ein 9jähriger Junge schneidet im Unterricht dem neben ihm sitzenden Mädchen eine Haarsträhne ab. Der Fall wird ernsthaft verfolgt, da es sich – nach Aussage des Rektors und der Eltern des Mädchens – um Körperverletzung handle. Um ein Exempel zu statuieren, dass man jegliche Art der Gewaltanwendung ahnde, wurde eine Gesamtkonferenz einberufen. Vor dieser wurde der Junge aufgefordert, zu sagen, warum er dies getan habe und sein Bedauern zu bekunden. Der Junge sagte, er habe sich gelangweilt, ansonsten schwieg er, was als Uneinsichtigkeit bezüglich der Körperverletzung eingestuft wurde.

Im 2. Fall schlug sich ein 13jähriger Realschüler mit einem 11jährigen Gymnasiasten auf dem Schulgelände, auf dem sich beide Schulen befanden. Sichtbare Körperverletzungen fügten sie sich nicht zu. Nach Aussagen anderer habe der Realschüler angefangen. Auf dem Schulgelände herrscht striktes Gewaltverbot. Nachdem der Realschüler sich vor einem halben Jahr schon einmal geprügelt hatte, musste er seitdem 2 mal wöchentlich zur Schulsozialarbeiterin. Diese Termine nahm er wahr, dennoch kam es nun zu diesem Vorfall. Da der Gymnasiast 2 Jahre jünger war und es sich um eine Wiederholungstat handelte, wurde der Junge für eine Woche der Schule verwiesen.

---

Beides sind aus meiner Sicht lapidare Vorfälle. Die Kinder, mit denen wir es in der Erziehungshilfe zu tun haben, sind ganz andere Kaliber. Aber es waren beides Fälle, die mich nachdenklich gemacht haben – auch, weil ich mit ähnlichen Fällen oft in der Erziehungshilfe konfrontiert werde. Nachdenklich macht mich die Härte der Reaktion. Sicher ist eine Null-Toleranz-Haltung gegen Gewalt richtig. Die Umsetzung lässt mich jedoch erheblich zweifeln. Wie sollen Kinder lernen, mit ihren Gefühlen umzugehen, wenn ihre Vergehen auf derart massive (gewalttätige?) Weise geahndet werden. Teil von Kindheit und Jugend ist, Blödsinn und Fehler zu machen, Gefühle nicht im Griff zu haben, ihre Eigenwirksamkeit zu testen, indem Grenzen verletzt werden. Dass hierauf eine Reaktion erfolgt, ist selbstverständlich. Eine wie oben dargestellte Reaktion kommt jedoch einer Stigmatisierung gleich, der die sich selbst erfüllende Prophezeiung folgen wird.

*Der Jugend vergebe ich lieber tausend Sünden als gar keine*

soll C. F. Hebbel gesagt haben und es könnte ein Leitsatz für uns sein. Null-Toleranz gegen Gewalt ist richtig. Bezogen auf kindliche Gewalt führt sie uns jedoch in der von mir immer wieder beobachteten Schärfe in die Sackgasse. Ich interpretiere diese Haltung als Unsicherheit und bin der Meinung, dass es nach wie vor im sozialen Bereich noch einen hohen Fortbildungs- und Supervisionsbedarf bei MitarbeiterInnen gibt. Sie benötigen Unterstützung, um Achtung vor Kindern und Jugendlichen in jeder Situation wahren zu können und diese mit einer pädagogisch angemessenen Reaktion in Einklang zu bringen.

MitarbeiterInnen benötigen Handwerkszeug, um auch in belasteten Situationen deeskalierend wirken zu können, damit das „mit dem Kind ein Hühnchen rupfen“ nicht zum Beginn einer Kriminalisierungskarriere wird.

Wir müssen stärker daran mitwirken, dass Fehlerfreundlichkeit gegenüber Kindern selbstverständlich ist, damit Kindheit nicht zum Fehler an sich wird, den es – null-Tolerant – auszumerzen gilt.

Zurückkommend auf die beiden geschilderten Fälle: Welche Wirkung wird vermutlich die jeweilige Reaktion auf die Kinder haben? Zu vermuten ist, dass sie sich verschließen, Hilfe von diesen Menschen in Zukunft sicher nicht mehr annehmen. Auch die Eltern dieser Kinder werden sich gebrandmarkt fühlen und sich gegenüber zukünftigen Unterstützungsangeboten verschließen.

Damit Hilfeangebote nicht durch überscharfe frühe Abschreckungsmaßnahmen zunichte gemacht werden, müssen wir Kindern in jeder Situation gleichermaßen ernsthaft und respektvoll begegnen.

Die ernst gemeinte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Belangen (worunter auch die Kritik an ihrem Verhalten fällt) ist für ein gelingendes Aufwachsen eine wichtige Grundlage.

Vor diesem Hintergrund ist es gut, dass die Diskussion zur Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung zwischenzeitlich auch die Öffentlichkeit erreicht hat. Aber auch in der Fachöffentlichkeit gibt es noch einigen Diskussionsbedarf bezüglich der notwendigen und gesetzlich begründeten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die Dienstanweisung der Stadt Halle zur Rückführung stationärer in ambulante Maßnahmen und die Vermerke zur HzE des Jugendamts Berlin-Reinickendorf sind nur exemplarische Einzelfälle für die in einigen Bereichen noch erheblich entwicklungsfähige Beteiligung.

Die AFET-Fachtagung am 16./17.04.2008 wird sicher eine gute Möglichkeit sein, hierüber weiter zu diskutieren.

Ich freue mich über Ihre Anmeldung!

**Anmeldung zur AFET-Fachtagung (Formular S. 6 ff.)  
Frühbuchartermin endet am 10.02.2008**

Ich wünsche Ihnen eine schöne und geruhsame Weihnachtszeit und ein frohes Neues Jahr!

Ihre



Cornelia Bauer  
AFET-Geschäftsführerin

---

# Aus der Arbeit des AFET

## AFET-Vorstand kommuniziert mit der Stadt Halle über eine problematische Dienstanweisung

Im September 2007 wurde der Öffentlichkeit und damit auch dem Vorstand des AFET eine Dienstanweisung der Stadt Halle bekannt, die sich mit der Rückführung von Kindern und Jugendlichen zu den Eltern befasst. In dieser Dienstanweisung wurde ausgeführt, das Jugendamt beabsichtige in der Zeit vom 3.9.2007 bis zum 30.9.2007 90 % der Kinder und Jugendlichen in stationärer Unterbringung zu ihren Eltern zu entlassen.

Der Vorsitzende des AFET, Herr Kröger, hat nach bekannt werden der Dienstanweisung einen Brief an die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle, Frau Szabados, geschrieben. In dem Brief schreibt er u.a.

„Neben der Tatsache, dass die Dienstanweisung rechtlich nicht möglich und fachlich falsch ist, irritiert, dass sich die Stadt Halle zurzeit an dem Bundesmodell „Wirkungsorientierte Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ beteiligt und zwischen der Dienstanweisung und dem Bundesmodell Zusammenhänge hergestellt werden. [...] Ich rate Ihnen, darauf hinzuwirken, dass die Dienstanweisung in der jetzigen Form zurückgenommen wird und zu prüfen, wie es zu dieser fachlichen Einschätzung in der Stadt Halle gekommen ist. Ich stehe Ihnen gerne zu einem Gespräch zur Verfügung“.

Die Oberbürgermeisterin Frau Szabados beantwortete das Schreiben und wies darauf hin, dass die Stadt Halle im Interesse der Kinder und ihrer Familien seit Jahren Vorbereitungen getroffen habe, in sozialräumlicher Arbeit noch mehr das Prinzip ambulant vor stationär, gerade auch präventiv, in den Vordergrund zu rücken. Es sei ein Fachkonzept mit dem freien Träger der Jugendhilfe verabschiedet, das umgesetzt werden solle. Das Fachkonzept sähe die Schaffung sozialräumlicher Strukturen in Verbindung mit proaktiven Systemen vor.

Eine fachlich orientierte Umsteuerung hin zu sozialräumlich orientierten Hilfen hält der AFET für sinnvoll und geboten. Eine Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus der stationären Betreuung zu ihren Familien, um dort ambulant betreut zu werden, kann nicht durch eine Dienstanweisung erfolgen. Der AFET warnt eindringlich vor einer solchen Entwicklung. Sie würde den gesetzlich verankerten Hilfeanspruch auf eine Pflichtleistung des SGB VIII aushebeln. Darüber hinaus ist die notwendige Beteiligung der Betroffenen an der Entscheidung nicht ausreichend gewährleistet. Priorität muss in jedem Fall die fachliche Einschätzung über die notwendige Hilfe haben.

Aus Verlautbarungen geht hervor, dass die außerordentlich problematische Dienstanweisung der Stadt Halle nicht aufgehoben wird, sondern dass deren Umsetzung lediglich für dieses Jahr ausgesetzt ist.

Der AFET empfiehlt der Stadt Halle die Dienstanweisung voll und ganz zurückzunehmen und im Zusammenwirken von Adressat/innen und von Fachkräften des Öffentlichen und der Freien Träger im Einzelfall passende und breit akzeptierte Hilfepläne heranzuziehen, auszuwerten und daran entsprechende Strukturvorgaben zu orientieren.

---

# Autorenverzeichnis

Arndt, Anke  
Schiedsstelle nach dem SGB VIII  
Landesjugendamt Mecklenburg-Vorp.  
Behördenzentrum  
Neustrelitzer Str. 120  
17033 Neubrandenburg

Dedekind, Marion  
AFET-Geschäftsstelle

Enser, Dr. Markus  
Rummelsberger Kinder- und Jugendhilfe  
Pädagogisch-Therapeutischer Intensivbereich (PTI)  
Rummelsberg 27  
90592 Rummelsberg

Fricke, Prof. Dr. Ernst  
Hochschule Neubrandenburg  
Brodaerstr. 2  
17033 Neubrandenburg

Hemker, Bernd  
Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband NRW e. V.  
Friedrich-Ebert-Str. 16  
59425 Unna

Hoff, Björn  
Raphaelshaus Jugendzentrum  
Krefelder Str. 122  
41539 Dormagen

Klenner, Prof. Dr. Wolfgang  
Am Iberg 7  
33813 Oerlinghausen

Landua, Kerstin  
Verein für Kommunalwissenschaften (VfK) e. V.  
AG Fachtagungen Jugendhilfe  
Straße des 17. Juni 112  
10623 Berlin

Lüder, Jürgen  
Korczak-Schule  
August-Bebel-Str.1-4  
15517 Fürstenwalde

Permien, Dr. Hanna  
Deutsches Jugendinstitut (DJI)  
Nockherstr. 2  
81541 München

Rebbe, Friedrich-Wilhelm  
Kreis Unna  
Hansastr. 4  
59425 Unna

Scherpner, Martin  
Praxis für psychologische Beratung  
Supervision und Erwachsenenbildung  
Niedwiesenstr. 3  
60431 Frankfurt/Main

Schrapper, Prof. Dr. Christian  
Institut für Pädagogik  
Universität Koblenz-Landau  
Universitätsstr. 1  
56070 Koblenz

Späth, Karl  
Diakonisches Werk EKD Berlin  
Staffenbergstr. 76  
70184 Stuttgart

Steinsiek, Michael  
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklen-  
burg-Vorpommern  
Abteilung Jugend und Familie  
Landesjugendamt  
Neustrelitzer Str. 120  
17033 Neubrandenburg

Forenthemen 16. April 2008 15.30–18.00

### Forum 1

#### Eltern stützen ...

Chancen und Risiken von Modellen Sozialer Frühwarnsysteme

Kaum ein Thema veranlasste die (Fach)Öffentlichkeit in den vergangenen Monaten zu mehr Diskussionen als die Debatte um den Schutz von Kindern im Zusammenhang mit der Suche nach geeigneten Instrumentarien, diesen Schutz zu gewährleisten. Die Entwicklung Sozialer Frühwarnsysteme steht unter diesem Stern. Von besonderer Bedeutung dabei ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Jugendhilfe u.a. mit dem Gesundheitswesen. Geht das gut?

*Dr. Ute Ziegenhain, wissenschaftliche Begleitung des Projekts „Guter Start ins Kinderleben“, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm*  
*Dr. Tanja Lungmann, wissenschaftliche Begleitung des Projekts „Pro Kind“, Institut für Sonderpädagogik, Leibniz Universität Hannover*  
*N.N., Hebammenverband Niedersachsen*

*Dr. Ute Commann, Kinderärztin, Frankfurt am Main*  
*Reiner Schneiders, Leiter der Frühförderstelle, Heilpädagogische Hilfe Osnabrück und Vorsitzender des JHA Landkreis Osnabrück*

*Moderation: Dirk Friedrichs, Leiter des Gewaltpräventionsprogramms der hessischen Landesregierung*

### Forum 2

#### ... Kinder schützen

Sachliches und Unsachliches zur Umsetzung des Schutzauftrags

Der persönliche Zugang von Fachkräften zu den Milieus ihrer Klientel ist oft eine „Klippe“ bei der Umsetzung des Schutzauftrags: Bei der Suche nach geeigneter Hilfe müssen unterschiedliche – auch eigene – Deutungsmuster reflektiert und verstanden werden. Methoden zum Verstehen des „Anderssein“ und Reflexion über Haltungen sind notwendig, um Milieuzugänge zu ermöglichen.

*Monika Thiesmeier, Supervisorin (DGSV), Trainerin Gruppendynamik (DAGG), Bad Ems*  
*Wolfgang Ruthemeyer, Supervisor (DGSV), Leiter Soziale Dienste, Jugendamt Osnabrück*

*Moderation: Klaus Treiben, AWO Bundesverband, Berlin*

Forenthemen 16. April 2008 15.30–18.00

### Forum 3

#### Und bist du nicht willig...

Freiwilligkeit und Zwang: Vom Ein- und Ausschließen „schwieriger Kinder“

Was machen wir in der Erziehungshilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder als Jugendrichter, wenn Be- und Erziehungsprobleme über lange Zeit nicht erkannt oder beachtet wurden, die Probleme eskalieren und Kinder und Jugendliche „tief in den Brunnen gefallen“ sind? Welches erzieherische Milieu ist geeignet, diese Kinder und Jugendlichen wirklich zu erreichen?

*Hans Scholten, Leiter des Raphaelshauses, Jugendhilfezentrum, Darmagen*  
*Christine Aspelin-Güntert, Erziehungshelferin des Projekt-Husky – Individualpädagogik, Köln*  
*Markus Enser, Päd. Bereichsleiter der PJI, Rummelsberger Kinder- und Jugendhilfe*  
*Ruben Franzen, Jugendrichter, Amtsgericht Eilenburg*

*Dr. Christoph Möller, Oberarzt und Leiter von Teen Spirit Island, Kinderkrankenhaus auf der Bult, Hannover*

*Moderation: Dr. Hans-Jürgen Blumenberg, 2. AFET Vorsitzender*

### Forum 4

#### Hilf dir selbst...

Fachkräfte unter Druck

Um Aufgaben mit fachlicher Souveränität verantwortungsbewusst und angstfrei wahrnehmen zu können, brauchen MitarbeiterInnen Handlungssicherheit. Was muss beachtet werden, damit Aufsichtspflicht und staatliches Wächteramt angemessen erfüllt werden können? Welche Qualitätsstandards und (Träger)Strukturen sind notwendig, um einerseits Verfahren zu sichern und andererseits Orientierungshilfen für MitarbeiterInnen zu geben? Welche Erwartungen richten sich mit Blick auf Orientierung, Unterstützung und Schutz von MitarbeiterInnen an die Leitungsebene?

*Klaus-Peter Völlmecke, Abteilungsleiter Pädagogische und Soziale Dienste im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln*

*Moderation: Mathias Bänfer, 3. AFET-Vorsitzender, Abteilungsleiter Pädagogische Einrichtungen für Kinder im Jugendamt der Stadt Essen*

Tagungsablauf

- 16. April 2008**
- 12.00 Willkommens-Imbiss
- 12.30 **Eröffnung**  
Rainer Kröger, 1. AFET-Vorsitzender
- Grußworte**
- 13.00 **Vortrag | Wie geht es Eltern? Was brauchen Kinder? Wie sehen Familien zukünftig aus?**  
Sozialwissenschaftliche Bestandsaufnahmen von Lebenswelten, Zielgruppen und Handlungsfeldern  
Dr. Carsten Wippermann, Senior Research and Consulting, Sinus Sociovision GmbH, Heidelberg
- 13.50 **Pause**
- 14.10 **Vortrag | Was hilft wirklich?**  
Der Einfluss der Fachkräfte auf die Belastungs-Ressourcen-Balance von Kindern und Erwachsenen  
Prof. Dr. Klaus Wolf, Universität Siegen
- 15.00 **Pause**
- 15.30 – 18.00 **Foren | Forenthemen nachfolgend**
- 19.30 **Gemeinsamer Abend mit Buffet**  
Kulturzentrum Pavillon Hannover

Tagungsablauf

- 17. April 2008**
- 09.00 **Vortrag | ... und ich hab' doch Recht!**  
Kinderrechte als Leitbild in der Erziehungshilfe  
Dr. Jörg Maywald, Geschäftsführer Deutsche Liga für das Kind, Berlin, Sprecher der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, Berlin
- 09.50 **Pause**
- 10.20 **Film | Was muss sich ändern im Verhältnis Eltern – Kind – Staat ?**  
Impressionen
- 10.40 **Podium | Schlägt die Stimmung um?**  
Neue Gewichtung von privater und öffentlicher Verantwortung  
Klaus Breymann, Oberstaatsanwalt, Amtsgericht Magdeburg  
Honey Dehimi, Integrationsbeauftragte, Nds. Ministerium des Inneren Hannover  
Dr. Heike Kahl, Geschäftsführerin Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, Berlin  
Prof. Dr. Karl Lauterbach, Arzt, MdB, Berlin (angefragt)  
Beate Weber, Mitglied des Weltzukunftsrats, ehem. Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg  
Prof Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, BMFSFJ (angefragt)  
Moderation: Klaus Bellmund, Fernsehjournalist Münster
- 12.10 **Abschluss**  
Rainer Kröger, 1. AFET-Vorsitzender

Forenthemen 16. April 2008 15.30–18.00

### Forum 1

#### Eltern stützen ...

Chancen und Risiken von Modellen Sozialer Frühwarnsysteme

Kaum ein Thema veranlasste die (Fach)Öffentlichkeit in den vergangenen Monaten zu mehr Diskussionen als die Debatte um den Schutz von Kindern im Zusammenhang mit der Suche nach geeigneten Instrumentarien, diesen Schutz zu gewährleisten. Die Entwicklung Sozialer Frühwarnsysteme steht unter diesem Stern. Von besonderer Bedeutung dabei ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Jugendhilfe u.a. mit dem Gesundheitswesen. Geht das gut?

*Dr. Ute Ziegenhain, wissenschaftliche Begleitung des Projekts „Guter Start ins Kinderleben“, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm*  
*Dr. Tanja Lungmann, wissenschaftliche Begleitung des Projekts „Pro Kind“, Institut für Sonderpädagogik, Leibniz Universität Hannover*  
*N.N., Hebammenverband Niedersachsen*

*Dr. Ute Commann, Kinderärztin, Frankfurt am Main*  
*Reiner Schneiders, Leiter der Frühförderstelle, Heilpädagogische Hilfe Osnabrück und Vorsitzender des JHA Landkreis Osnabrück*

*Moderation: Dirk Friedrichs, Leiter des Gewaltpräventionsprogramms der hessischen Landesregierung*

### Forum 2

#### ... Kinder schützen

Sachliches und Unsachliches zur Umsetzung des Schutzauftrags

Der persönliche Zugang von Fachkräften zu den Milieus ihrer Klientel ist oft eine „Klippe“ bei der Umsetzung des Schutzauftrags: Bei der Suche nach geeigneter Hilfe müssen unterschiedliche – auch eigene – Deutungsmuster reflektiert und verstanden werden. Methoden zum Verstehen des „Anderssein“ und Reflexion über Haltungen sind notwendig, um Milieuzugänge zu ermöglichen.

*Monika Thiesmeier, Supervisorin (DGSV), Trainerin Gruppendynamik (DAGG), Bad Ems*  
*Wolfgang Ruthemeyer, Supervisor (DGSV), Leiter Soziale Dienste, Jugendamt Osnabrück*

*Moderation: Klaus Treiben, AWO Bundesverband, Berlin*

Forenthemen 16. April 2008 15.30–18.00

### Forum 3

#### Und bist du nicht willig...

Freiwilligkeit und Zwang: Vom Ein- und Ausschließen „schwieriger Kinder“

Was machen wir in der Erziehungshilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder als Jugendrichter, wenn Be- und Erziehungsprobleme über lange Zeit nicht erkannt oder beachtet wurden, die Probleme eskalieren und Kinder und Jugendliche „tief in den Brunnen gefallen“ sind? Welches erzieherische Milieu ist geeignet, diese Kinder und Jugendlichen wirklich zu erreichen?

*Hans Scholten, Leiter des Raphaelshauses, Jugendhilfezentrum, Darmagen*  
*Christine Aspelin-Güntert, Erziehungshelferin des Projekt-Husky – Individualpädagogik, Köln*  
*Markus Enser, Päd. Bereichsleiter der PJI, Rummlerberger Kinder- und Jugendhilfe*  
*Ruben Franzen, Jugendrichter, Amtsgericht Eilenburg*

*Dr. Christoph Möller, Oberarzt und Leiter von Teen Spirit Island, Kinderkrankenhaus auf der Bult, Hannover*

*Moderation: Dr. Hans-Jürgen Blumenberg, 2. AFET Vorsitzender*

### Forum 4

#### Hilf dir selbst...

Fachkräfte unter Druck

Um Aufgaben mit fachlicher Souveränität verantwortungsbewusst und angstfrei wahrnehmen zu können, brauchen MitarbeiterInnen Handlungssicherheit. Was muss beachtet werden, damit Aufsichtspflicht und staatliches Wächteramt angemessen erfüllt werden können? Welche Qualitätsstandards und (Träger)Strukturen sind notwendig, um einerseits Verfahren zu sichern und andererseits Orientierungshilfen für MitarbeiterInnen zu geben? Welche Erwartungen richten sich mit Blick auf Orientierung, Unterstützung und Schutz von MitarbeiterInnen an die Leitungsebene?

*Klaus-Peter Völlmecke, Abteilungsleiter Pädagogische und Soziale Dienste im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln*

*Moderation: Mathias Bänfer, 3. AFET-Vorsitzender, Abteilungsleiter Pädagogische Einrichtungen für Kinder im Jugendamt der Stadt Essen*

AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
Osterstr. 27  
30159 Hannover  
Fax: 0511/35 39 91-50

**Anmeldung zur AFET-Fachtagung am 16./17.04.2008 in Hannover**  
**Eltern stützen – Kinder schützen**

Hiermit melde ich mich verbindlich zur AFET-Fachtagung 2008 in Hannover an:

**Tagungsort:** Kulturzentrum Pavillon, Lister Meile 4, 30161 Hannover, [www.pavillon-hannover.de](http://www.pavillon-hannover.de)

**Tagungsgebühr** (incl. Willkommens-Imbiss und Abendbuffet):

AFET-Mitglieder (nur unter Angabe der Mitgliedsnummer)	80,00 Euro	<b>Mitglieds-Nr.</b> .....
Nicht-Mitglieder und Abonnenten	100,00 Euro	
StudentInnen erhalten den Mitgliederpreis (bei Vorlage des Ausweises)		

**Frühbucherrabatt bis 10.02.2008 (auf beide Preise) 20,00 Euro**

**Fortbildung für ÄrztInnen: Die Tagung ist anerkannt von der Akademie für ärztliche Fortbildung Niedersachsen**

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag erst nach Erhalt der Rechnung, diese ist gleichzeitig Anmeldebestätigung.  
Weitere Informationen auch zu den Hotels und der Anreise finden Sie auf unser Homepage: [www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de)

Ich nehme teil am

Forum 1

Forum 2

Forum 3

Forum 4

Name (bitte gut lesbar in Druckbuchstaben)

Institution/Dienst

Adresse

Email/Telefon

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass bei einem Rücktritt nach dem 31.03.2008 eine Erstattung der Tagungsgebühr nicht mehr möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift

## Bericht über das 8. bundesweite Treffen der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und GeschäftsstellenleiterInnen der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII

Auf Einladung des AFET fand das achte bundesweite Treffen der vorsitzenden Mitglieder der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII am 03./04. September 2007 in Landshut statt.

Aus den Bundesländern wurden folgende Themen berichtet:

- *Eigenständig anfechtbare Kostenentscheidungen über die Gebührenverteilung im Schiedsstellenverfahren im nachfolgenden Klageverfahren gegen den eigentlichen Schiedsspruch*

Geschildert werden Probleme die entstehen, wenn eine Kostenentscheidung getrennt vom Schiedsspruch erlassen wird und zu akzesorischen Klageverfahren führt, unabhängig davon ob die Kostenentscheidung dem Grunde oder der Höhe nach getroffen wurde.

Fraglich ist, ob ein Gebührenbeschluss insbesondere bei langwierigen Verfahren gesondert erlassen werden oder innerhalb der Entscheidung stehen sollte und dann erst nach dem Beschluss durchgesetzt werden kann.

Unterschiedliche Landesverordnungen führen zu unterschiedlicher Praxis, so wird beispielsweise in Brandenburg die Kostenentscheidung immer hälftig getroffen, die Höhe setzt das Landesjugendamt fest; Kosten fallen jedoch erst an, wenn der Fall abgeschlossen ist.

- *Neuverhandlung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung nach Veränderung der Leistungsbeschreibung*

Fraglich ist, ob nach Veränderung einer Leistungsbeschreibung vor Ablauf der Vertragsfrist auch die bestehende Leistungs- und Entgelt-

vereinbarung neu verhandelt werden muss. Andernfalls kann es zu individuell unterschiedlichen Pfleigesätzen auch innerhalb einer Gruppe kommen. Um dies zu vermeiden wird eine pragmatische Lösung über den Leistungsbegriff favorisiert.

- *Modularisierung von individuellen Zusatzleistungen in Leistungs- und Entgeltvereinbarungen*

Hintergrund ist der neue Rahmenvertrag Baden-Württemberg, der in einem zweistufigen modularen System nach Regel- und Einzelleistungen (individuelle Zusatzleistungen) unterscheidet und gleichzeitig eine stärkere Pauschalierung vorsieht.

Allerdings konnte bisher zur Frage der Gestaltung der einzelnen Leistungsmodule, ihrer Pauschalierung und Zusammenfassung in einem Leistungsverzeichnis kein Konsens im Hinblick auf die Schiedsstellenfähigkeit insbesondere der individuellen Zusatzleistungen erzielt werden.

Bei zunehmender Modularisierung von Bedarfen und entsprechenden Leistungen stellt sich die Frage, ob die dafür erforderliche Flexibilität besser durch ein Vorhalten von Angeboten oder durch externe Leistungen erreicht werden kann.

- In Bayern regelt eine Kommission die Entgelte auf der Grundlage von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, sodass es zu keiner Anrufung der Schiedsstelle kam.
- In Sachsen Anhalt konnte durch Vermittlung des Vorsitzenden Gesprächsbarrieren soweit abgebaut

werden, dass eine Anrufung der Schiedsstelle nicht mehr notwendig war.

- Als ein neues Tätigkeitsfeld für Schiedsstellen, standen in Mecklenburg-Vorpommern Entgeltvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Vordergrund; lesenswert ist dazu der Beitrag von Anke Arndt und Ernst Fricke in dieser Ausgabe (s. Seite 51 ff).

Im Fokus der weiteren Beratungen standen außerdem folgende Themen:

- *Entscheidungen der Schiedsstellen*

Zur Frage der Veröffentlichung und Herausgabe von Schiedssprüchen wird die Anlage einer möglichst vollständigen Sammlung beim AFET begrüßt – ggf. mit Stichwort oder Leitsatz versehen; von besonderem Interesse sind Entscheidungen mit definitorischen Aussagen. Bei begründetem Interesse können einzelne Schiedssprüche und Begründungen als pdf-Dokument herausgegeben, werden sofern sie anonymisiert sind. Damit wird der bereits vor drei Jahren gefasste Beschluss bekräftigt.

- *Auswirkung der Föderalismusreform*

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hat sich nicht geändert, grundsätzlich ist jedoch eine Abschaffung des Landesjugendamtes und des Landesjugendhilfeausschusses möglich. Zurzeit herrscht Verunsicherung darüber, inwieweit von den gesetzlichen Möglichkeiten seitens der Länder oder des Bundes Gebrauch gemacht wird. Aktuell kommt es zu weiteren „Verschmelzungen“: Jugendhilfe wird auf die örtliche Ebene gebracht – die über-

örtliche Ebene wird geschwächt, wie z.B. in Hessen. Strittig bleibt, ob die mit dem SGB VIII intendierte Struktur der örtlichen und überörtlichen Ebene dadurch „dereguliert“ werden darf.

Durch zunehmende Kommunalisierung und vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer Entwicklungen verändert sich sowohl die gesamte Struktur der Jugendhilfelandchaft als auch die Stellung der Freien Wohlfahrtspflege und führt zur Verunsicherung.

Es stellt sich die Frage, wie die Steuerungskompetenz der Öffentlichen Jugendhilfe gesichert werden kann und welche Auswirkungen zukünftig die europäische Perspektive – die bislang noch kaum gesehen wird – auf die Jugendhilfe hat.

- *Modellprogramm „Wirkunsorientierte Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung“*

Bislang konnte auch im Modellprogramm nicht eindeutig geklärt werden, was ein „leistungsgerechtes Entgelt“ ist. Die entwickelten Bo-

nus-Malus-Systeme sind einer betriebswirtschaftlichen Logik entnommen und für die Beurteilung von Jugendhilfeleistungen nicht immer passgenau, besonders problematisch ist die Bestimmung von Qualitätsindikatoren. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen werden dafür jedoch noch kaum genutzt.

Die Schiedsstellenvorsitzenden möchten den Fortgang und die Ergebnisse des Bundesmodellprojekts weiter beobachten und schlagen dem AFET vor, die Anlage eines Arbeitsvorhabens „Alternative Schlichtungsverfahren im Leistungsbereich der Jugendhilfe – Wirksamkeit von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen“ (Arbeitstitel) zu prüfen.

- *Prärogative Bedeutung von Schiedsstellenentscheidungen*  
Fraglich ist, wie umfangreich und von welcher Qualität die Begründung einer Schiedsstelle sein muss, damit ihre Entscheidung nicht (leicht) vom Sozial- oder Verwaltungsgericht zurückgewiesen wer-

den kann. In derzeitiger Praxis kommt es meist zur Rückverweisung, einige Gerichte erhöhten die Anforderungen jedoch bereits.

Es wird empfohlen, Begründungen an den Bedürfnissen der Adressaten zu orientieren, weniger an einer möglichen Überprüfung durch ein übergeordnetes Gericht, denn Erfahrungen aus dem Bereich des SGB VIII haben gezeigt, dass zwar zeitaufwändige aber sorgfältige Vorgespräche oft anschließende Klagen verhinderten.

Aktualisiert und ergänzt wurde wiederum die Sammlung der Schiedssprüche aus den Jahren 2006 und 2007.

Das nächste und damit 9. Treffen findet am 08./09. September 2008 in Magdeburg statt.

Marion Dedekind  
AFET-Geschäftsstelle

## AFET-Termine 2008

### Organe/Gremien

**Mitgliederversammlung**  
17.04.2008 in Hannover

**Vorstandssitzungen**  
07./08.02.2008 in Essen  
25./26.09.2008 in Berlin  
04./05.12.2008 in Hannover

**Fachbeiratssitzungen**  
12./13.02.2008 in Berlin  
13./14.11.2008 in Fulda

### Fachausschüsse

**Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik**

**Theorie und Praxis der Erziehungshilfe**

Gemeinsame Ausschusssitzung  
26./27.02.2008 NN

**Schiedsstellentreffen**  
08./09.09.2008 in Magdeburg

### Fachtagungen

**AFET-Fachtagung Eltern stützen – Kinder schützen**  
16./17.04.2008 in Hannover

**Deutscher Jugendhilfetag**  
AFET-Fachgespräch  
**Migrare – Integrierte – Segregare**  
Interkulturelle Kompetenz in der Erziehungshilfe  
17.-20.06.2008 in Essen

## Neue Mitglieder im AFET

### 1. Begrüßung neuer Mitglieder

#### **Einrichtungen der Erziehungshilfe**

Bethanien Kinder- und Jugenddorf  
Marienhöhe 1  
65346 Eltville  
www.bethanien-kinderdoerfer.de

Bethanien Kinder- und Jugenddorf  
Neufeldweg 26  
51427 Bergisch Gladbach  
www.bethanien-kinderdoerfer.de

Haus Bergfried GmbH  
Einrichtungen der Jugendhilfe  
Postfach 11 10  
54538 Bausendorf  
www.bergfried-jugendhilfe.de

LebensWelt gemeinn. Gesellschaft für  
interkulturelle Jugendhilfe mbH  
Obertrautstr. 72  
10963 Berlin  
www.lebenswelt-berlin.de

### 2. Vorstellung neuer Mitglieder

#### **Michaelshof Ziegelhütte, Einrichtung für Erziehungshilfe e.V.**

*(Anm. d. Red.: Die Einrichtung wurde bereits im Dialog 3/2007 begrüßt, hier folgt noch die Vorstellung).*

Der Michaelshof wurde 1946 am Rande der Schwäbischen Alb zwischen Stuttgart und Ulm von Albrecht Strohschein gegründet, einem Pionier der anthroposophischen Heilpädagogik. Der Verein blickt nunmehr auf 60 Jahre stationäre Erziehungshilfe zurück. In dieser Zeit kamen die Ziegelhütte und das Seminar für Jugend- und Heimerziehung hinzu. Mittlerweile werden über 75 Kinder und Jugendliche in vollstationärem Setting begleitet und ca. 65 SeminaristInnen zum Jugend- und Heimerzieher ausgebildet.

Basis unserer Arbeit ist das anthroposophische Menschenbild Rudolf Steiners und die dazu gehörige Waldorfpädagogik, die in unserer heiminternen Schule für Erziehungshilfe angewandt wird.

Auf dem Michaelshof werden 48 Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 16 Jahren in sechs vollstationären Wohngruppen begleitet. Methodische Grundlage ist neben der alltagspädagogischen Unterstützung eine Natur- und Erlebnispädagogische Ausrichtung mit entsprechenden Angeboten (Lamas, Pferde, Kleintiere, EP-Ausstattung, Garten, Weberei). Außerdem haben wir einen therapeutischen Bereich unter der Leitung eines erfahrenen Kinder- und Jugendpsychiaters. Auf der Ziegelhütte werden 30 Jugendliche in drei stationären Innenwohngruppen und zwei dezentralen Wohngruppen begleitet. Schwerpunkt hier ist zum einen der Hauptschulabschluss und zum anderen die Berufsfindung und Verselbständigung (BJW).

Methodisch ist auf der Ziegelhütte vor allem eine enge Kooperation zwischen den internen Arbeitsbereichen (Schreinerei, Landwirtschaft, Backhaus und Hauswirtschaft) die Grundlage für die erfolgreiche Begleitung.

Michaelshof Ziegelhütte  
Einrichtung für Erziehungshilfe e.V.  
Ochsenwanger Steige 42  
73235 Hepisau  
<http://www.mh-zh.de>

*Anm. d. Red.: Die Vorstellung der in der Vorstandssitzung im November 2007 aufgenommenen Mitglieder erfolgt aus redaktionellen Gründen im Dialog 1/2008.*

## Impressum

Herausgeber:

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Schriftleitung:

Cornelie Bauer (Geschäftsführerin),  
Marion Dedekind

Redaktion:

Marion Dedekind

Email: [dedekind@afet-ev.de](mailto:dedekind@afet-ev.de)

Textverarbeitung:

Susanne Rheinländer

Email: [rheinlaender@afet-ev.de](mailto:rheinlaender@afet-ev.de)

Redaktionsanschrift:

Osterstraße 27, 30159 Hannover,  
Telefon: 0511 / 35 39 91-46,  
Fax 0511 / 35 39 91-50,  
[www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de)

Redaktionsschluss:

1. Februar, 1. Mai, 1. August,  
1. November des Jahres

Geschäftszeiten:

Montag – Donnerstag 9.00–13.00  
Uhr, Freitag 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten,  
im Abonnement 16,40 € inkl. Porto  
Einzelpreis 4,60 € zzgl. Porto.

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH,  
Dieterichsstraße 35A  
30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

ISSN 0934-8417

---

## AFET-Veröffentlichung

### Standards einer qualifizierten und zuverlässigen Kinderarbeit

Eine Orientierung für Leitungskräfte in Jugendämtern und ihren Sozialen Diensten

AFET-Arbeitshilfe Nr. 2/2007

Welches sind die Qualitätsmerkmale und Rahmenbedingungen einer qualifizierten und zuverlässigen Kinderschutzarbeit in Jugendämtern und Sozialen Diensten? Welche konkreten Voraussetzungen müssen von Seiten des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erfüllt sein, um Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen zu können?

Die von Mitgliedern des AFET-Gesamtvorstands erarbeitete Schrift greift zentrale Leitfragen für die Gestaltung der Kinderschutzarbeit in Jugendämtern und Sozialen Diensten auf und beantwortet diese anschaulich, prägnant und eindeutig. Die von Mathias Bänfer, Uta von Pirani, Friedrich-Wilhelm Rebbe, Dr. Christian Schrapper, Klaus Theißen und Martin Wurzel gemeinsam formulierten Standards beziehen sich analog der Logik der Arbeitsprozesse im Kinderschutz auf folgende Aspekte:

- den Zugang und die Kontaktgestaltung des Jugendamtes zu Kindern, denen Gefahren für ihr Wohl drohen können,
- das Verstehen und die Diagnostik solcher Gefährdungen und Risiken durch die sozialpädagogischen Fachkräfte,
- die verbindliche Umsetzung und Realisierung erforderlicher Schutzinterventionen und Hilfeleistungen,
- die Sicherung getroffener Vereinbarungen und verbindlicher Verfahren,
- die Evaluation und das Fehler- oder Risikomanagement sowie
- die erforderlichen Strukturen und die personelle und sächliche Ausstattung.

Bitte nutzen Sie zum Bestellen unsere Homepage ([www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de)) oder das nachstehende Bestellformular.

---

AFET • Osterstr. 27 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: [rheinlaender@afet-ev.de](mailto:rheinlaender@afet-ev.de)

### Standards einer qualifizierten und zuverlässigen Kinderarbeit

Eine Orientierung für Leitungskräfte in Jugendämtern und ihren Sozialen Diensten

AFET-Arbeitshilfe Nr. 2/2007

Ich bestelle  3er-Sets Arbeitshilfe à 8,-- Euro incl. Porto für **Mitglieder** zur Mitglieds-Nr. ....

Ich bestelle  3er-Sets à 12,-- Euro incl. Porto für **Nichtmitglieder und Abonnenten**

---

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

---

Straße, PLZ, Ort

---

Tel./Email

---

Datum/Unterschrift

---

## AFET-Veröffentlichung

### Soziale Auffälligkeit – Soziale Integration

Prof. Dr. Christian von Wolffersdorff zum 60. Geburtstag – Symposium am 26. Januar 2007 in Leipzig

AFET-Veröffentlichung Nr. 68/2007

Besonders für den "theoriefernen Leser" ist dieser bunte Strauß freundschaftlich-fachlicher Beiträge zu dem reichen Forscherleben Prof. Dr. Christian von Wolffersdorffs ein Zeitdokument zu aktuellen und grundsätzlichen sozialen Themen unserer Zeit.

Aufgegriffen werden u.a. die Spezialisierung und deren Überwindung in Ausbildung und Praxis der sozialen Arbeit (Blumenberg, Schulz, Knoll), die Entstehungsgeschichte und Perspektiven moderner Jugendhilfeforschung (Münchmeier, Bendit, Böhnisch) und letztlich auch der Umgang mit schwierigen Jugendlichen in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern (Böhnisch, Gintzel).

Besonders spannend der abschließende Beitrag von Prof. Dr. von Wolffersdorff, der die aktuellen Themenstränge mit seinem Lebensthema "Soziale Auffälligkeit – soziale Integration" verknüpft.

So ist dieser Band eine Fundgrube an Informationen über kritische Lebenslagen junger Menschen nicht nur – aber auch – am Rande unserer Gesellschaft.

Bitte nutzen Sie zum Bestellen unsere Homepage ([www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de)) oder das nachstehende Bestellformular.

---

AFET • Osterstr. 27 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: [rheinlaender@afet-ev.de](mailto:rheinlaender@afet-ev.de)

### Soziale Auffälligkeit – Soziale Integration

Prof. Dr. Christian von Wolffersdorff zum 60. Geburtstag – Symposium am 26. Januar 2007 in Leipzig

AFET-Veröffentlichung Nr. 68/2007

Ich bestelle

Exemplare à 10,00 Euro für **Mitglieder** zzgl. Porto zur Mitglieds-Nr. ....

Exemplare à 15,00 Euro für **Nichtmitglieder und Abonnenten** zzgl. Porto

---

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

---

Straße, PLZ, Ort

---

Tel./Email

---

Datum/Unterschrift

---

## AFET-Veröffentlichung

Reinald Eichholz / Jörg Maywald

### Kindeswohl und Kinderrechte

Orientierungen und Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention

AFET-Sonderveröffentlichung Nr. 9/2007

Herauszufinden, was in der konkreten Lebenssituation eines Kindes dem ‚Kindeswohl‘ entspricht, stellt jeden, der mit Kindern zu tun hat, vor ein komplexes Problem. Noch ungleich schwieriger kann es sein, das für richtig Erkannte im Interesse des Kindes auch durchzusetzen. In diesem Fall schieben sich häufig Rechtsprobleme in den Vordergrund einschließlich aller Schwierigkeiten, die mit dem ‚Recht haben‘ und ‚Recht kriegen‘ verbunden sind. Wer nimmt sich im Konfliktfall der Interessen des Kindes an? Wer greift im Notfall ein? Wer ermittelt, welche Rechte dem Kind zustehen? Wer prüft die Verantwortlichkeiten und Verfahrenswege zur Rechtsdurchsetzung? Wer kümmert sich darum, dass Entscheidungen in einer für das Kind zuträglichen Zeitspanne zustande kommen und ihre Beachtung sichergestellt wird? Diese und weitere Fragen werden von Dr. Jörg Maywald, und Dr. Reinald Eichholz – beide Mitglied der Koordinierungsgruppe der National Coalition (NC) – in der Expertise angegangen. Besonderes Gewicht hat dabei die Rechtsstellung des Kindes nach der UN-Kinderrechtskonvention, die für die nationale Rechtsordnung zum Teil grundlegende Neuerungen mit sich brachte.

Der erste Teil der Expertise stellt aus theoretischer Sicht Inhalte und Verfahrensweisen für die Durchsetzung von Kinderrechten vor, die bisher in der Praxis wenig Beachtung finden, obwohl sie in den Belangen von Kindern wesentliche Fortschritte erbringen könnten. Im zweiten Teil der Expertise werden schließlich diese Inhalte und Verfahrensweisen in praxisrelevanter Hinsicht vorgestellt und vermittelt.

---

AFET • Osterstr. 27 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: rheinlaender@afet-ev.de

Reinald Eichholz / Jörg Maywald

### Kindeswohl und Kinderrechte

Orientierungen und Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention

AFET-Sonderveröffentlichung Nr. 9/2007

#### Ich bestelle

Exemplare à 15,-- Euro für **Mitglieder** (zzgl. Porto) zur Mitglieds-Nr. ....

Exemplare à 30,-- Euro für **Nichtmitglieder und Abonnenten** (zzgl. Porto)

---

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

---

Straße, PLZ, Ort

---

Tel./Email

---

Datum/Unterschrift



## **Gelingende Beteiligung im Heimaltag aus Sicht von Jugendlichen Ein nutzerorientiertes Forschungs- und Entwicklungsprojekt**

**Gute Praxis verbreiten – von guter Praxis lernen:**

**Praxismaterial gesucht!**

Es gibt viele erfolgreiche Bemühungen und vorbildliche Beispiele zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Grund genug, sich bei der Umsetzung an gelingender Praxis zu orientieren, dieses Wissen und den Erfahrungsschatz zu sichern und zu verbreiten.

**Deshalb planen die InitiatorInnen des Projekts "Gelingende Beteiligung im Heimaltag aus der Sicht von Jugendlichen" ein "Werkbuch zur Beteiligung".**

Durch die Dokumentation von Beispielen gelingender Teilnehmungspraxis im Heimaltag in diesem Werkbuch möchten wir Einrichtungen, Fachkräfte und Kinder und Jugendliche zu mehr Beteiligung motivieren.

**Wir bitten daher PraktikerInnen aus der stationären Jugendhilfe um die Zusendung Ihrer Teilnehmungsma-  
terialien.**

Bitte senden Sie uns (per E-Mail) z.B. Fragebögen für Nutzerbefragungen, Infoblätter mit Kinderrechten, Beispiele für Projekte zum Thema Mitbestimmung usw., die Sie zur Veröffentlichung (unter der Gewährleistung der Quellenangabe) für dieses teilnehmungs-fördernde Werkbuch zur Verfügung stellen können.

Bitte vermerken Sie, wie Sie im Falle einer Veröffentlichung als Quelle angegeben werden möchten. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine Rücksendung Ihrer Unterlagen leider nicht möglich ist und wir uns eine Sichtung der Zusendungen vorbehalten.

Die Entwicklung dieses Werkbuchs ist ein Baustein des Forschungs- und Entwicklungsprojekts "Gelingende Beteiligung im Heimaltag aus der Sicht von Jugendlichen". Das Projekt ist eine Gemeinschaftsinitiative des SOS-Kinderdorf e.V., der Fachhochschule Landshut und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. Es wird gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V.

Wenn Sie sich näher über das Projekt informieren möchten, empfehlen wir Ihnen die Internetseiten: [www.dieBeteiligung.de](http://www.dieBeteiligung.de)

Kontakt  
Projektbüro "Beteiligung in der Heimerziehung"  
c/o Sabine Hartig  
Fachhochschule Landshut  
Am Lurzenhof 1  
84036 Landshut  
Tel. 0871/506-240  
E-Mail: [hartig@fh-landshut.de](mailto:hartig@fh-landshut.de)  
Internet: [www.dieBeteiligung.de](http://www.dieBeteiligung.de)

---

# Erziehungshilfe in der Diskussion

*(Anmerkung der Redaktion: Bei den nachfolgenden Beiträgen der Autoren Hanna Permien, Karl Späth, Markus Enser und Björn Hoff handelt es sich um überarbeitete Referate aus dem AFET-Fachgespräch „Freiheitsentziehende Maßnahmen - Rahmenbedingungen, Erfahrungen, offene Fragen“ vom 24. April 2007 in Fulda)*

Hanna Permien

## „Mit der Zeit merkt man, dass die nicht unsere Feinde sind ...“

**(Wie) gelingt Beziehungsaufbau im geschlossenen Setting? Die Perspektive der Betreuten und ihrer Betreuerinnen und Betreuer**

### 1. Durch Freiheitsentzug zur Freiheit erziehen?

Mädchen und Jungen, die – oft nach längeren Abweichungs- und „Hilfekarrieren“ – in teilgeschlossenen Gruppen der Jugendhilfe untergebracht werden, haben gemeinsam, dass ihre bisher entwickelten Bewältigungsstrategien nicht zu einer „normalen“, „normgerechten“ Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben ausreichen, (kein Schulbesuch, unakzeptabler Umgang mit wachsenden Freiheiten, unakzeptable Peers, (schwerere) Delinquenz, Suchtmittelmissbrauch, Prostitution). Ihr soziales Umfeld sowie Jugendhilfe, (Förder-)Schule und ggf. Psychiatrie konnten diese Strategien und die damit verbundene Selbst- und Fremdgefährdung nicht hinreichend zum Positiven beeinflussen. Wenn zudem die Jugendlichen keine Einsicht in ihren Hilfebedarf zeigen, sehen Eltern und die Verantwortlichen in der Jugendhilfe oft keine andere Möglichkeit mehr, als ihrem Schutzauftrag durch Zwang und Freiheitsentzug nachzukommen.<sup>1</sup>

Die eben genannten Gemeinsamkeiten dieser häufig als „besonders schwierig“ bezeichneten Jugendlichen geben aber längst keine eindeutige Indikation für Freiheitsentziehende Maßnah-

men (FM) ab! Wenn also Freiheitsentziehende Maßnahmen (FM) als ultima ratio seitens Eltern und Jugendhilfe in Erwägung gezogen werden, sollte sich die Jugendhilfe fragen, was sich aus dem bisherigen Scheitern von Hilfen für künftige Maßnahmen lernen lässt, und ob sich möglicherweise noch eine weniger einschneidende Hilfe „maßschneidern“ lässt. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass manche vermeintlich „offenen“ Hilfen wie z. B. Auslandsmaßnahmen durchaus auch Nachteile haben können. Zudem dürfte die fachlich wie auch politisch begründete Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gar nicht so selten dazu führen, dass Jugendlichen entweder gar keine oder keine angemessene Hilfe zuteil wird, etwa, wenn sie sie in eine „Drehtür“ zwischen Straße, Jugendhilfe, Jugendpsychiatrie oder gar Gefängnis geraten. Es gilt also in jedem Einzelfall genau zu prüfen, was für den einzelnen Jugendlichen in der jeweils gegebenen Situation das Beste scheint.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FM) haben zwar – wie alle anderen Jugendhilfeangebote – nach § 1 SGB VIII generell die Aufgabe, die Erziehung zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu fördern und Kinder und Ju-

gendliche „vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“ (§ 3 SGB VIII). FM haben aber auch einige Besonderheiten, die sie von anderen Jugendhilfeangeboten unterscheiden: FM sind sozusagen die „verkehrte Welt“ der Jugendhilfe. Denn dort geschieht – zumindest zunächst – angesichts der mangelnden „pädagogischen Erreichbarkeit“ der Jugendlichen z. T. genau das Gegenteil von dem, was anerkannte und bewährte Prinzipien der modernen Jugendhilfe fordern. Das hängt mit dem Grundparadox von Freiheitsentziehenden Maßnahmen zusammen, das da lautet: „Durch Freiheitsentzug zur Freiheit erziehen (wollen)“.

### 2. Die „Wirkungsstudie“ des DJI-Projekts „Freiheitsentziehende Maßnahmen“

Die zentralen Forschungsfragen der „Wirkungsstudie“ des DJI-Projekts greifen diese Eigenheiten der FM auf. Diese Studie ist multiperspektivisch angelegt, insofern, als sowohl in den Follow-up-Interviews als auch in der Fragebogenerhebung nicht nur die Jugendlichen, sondern auch ihre Betreuerinnen und Betreuer befragt wurden. Tabelle 1 auf folgender Seite zeigt die durchgeführten Erhebungen im Überblick.

**Tabelle 1: Untersuchungsgruppe und Erhebungsinstrumente**

Erhebungsform	jeweils kurz vor der Entlassung der Jugendlichen aus FM	jeweils 10–14 Monate später
Leitfaden-orientierte Follow-up-Interviews	<p><b>Erstinterview</b> (7/2005 – 2/2006)</p> <p>mit 36 Jugendlichen (13 m, 23 w) aus insgesamt 6 Heimen (inklusive zwei bayerischen Clearingstellen) in 3 Bundesländern sowie mit ihren Betreuern</p> <p><b>Akteneinsicht</b> zu Vorgeschichte und Zielen des Hilfeplans</p>	<p><b>Zweitinterview</b></p> <p>in 28 Fällen (10 m, 18 w)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit 26 Jugendlichen</li> <li>- mit 22 aktuellen Bezugspersonen (16 Betreuer und 6 Mütter)</li> </ul>
Fragebogenerhebung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit 47 Jugendlichen (7/2005 – 2/2007)</li> <li>- mit 53 Betreuern insgesamt erfasst sind 59 Fälle (darunter 41 „Paare“)</li> <li>- davon 28 Jungen, 31 Mädchen</li> <li>- aus 8 Heimen in 4 Bundesländern</li> </ul>	

### Zu den Follow-up-Interviews

Zum Zeitpunkt der gegen Ende der Unterbringung durchgeführten **Erstinterviews** waren die Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren alt, sie hatten zwischen 3 Monaten und 3 Jahren in teilgeschlossenen Gruppen verbracht, im Schnitt 14,2 Monate, wobei die Aufenthaltsdauer der Mädchen mit durchschnittlich 11,7 Monaten deutlich geringer war als die der Jungen mit 18,7 Monaten<sup>2</sup>. In der Regel wurden Jugendliche befragt, für die die reguläre Beendigung ihrer FM anstand, es wurden uns von den Heimen aber keineswegs nur „Erfolgs-“, sondern auch einzelne „Abbruchfälle“ präsentiert. Manche Jugendliche wurden auch erst Monate nach dem geplanten Termin (und damit auch nach dem Erstinterview) entlassen, u.a., weil sie sich noch irgendeinen gravierenden Regelverstoß „geleistet“ hatten, der zu einer (manchmal offenbar durchaus gewollten) Verlängerung ihres Aufenthalts in der teilgeschlossenen Gruppe beitrug.

Den Jugendlichen wurde Anonymität bezüglich des Interviews zugesichert, und sie wurden gebeten, aus ihrer Sicht über Themen zu sprechen wie ihre Vorgeschichten, den Grund der Einweisung, das Einweisungsverfahren, ihre Erfahrungen mit Rahmen und Regeln, mit den Betreuenden und den anderen Jugendlichen sowie mit der Heimschule. Schließlich baten wir sie um ihre Einschätzungen des Erreichten und zu ihren Zukunftsperspektiven. Die Interviews mit den Betreuenden bezogen sich auf ähnliche Themen.

In der **Follow-up-Studie** konnten wir etwa ein Jahr später nochmals mit 26 Jugendlichen und 22 ihrer dann aktuellen Bezugspersonen (6 Mütter und 16 Betreuende) ein Interview führen, so dass schließlich in 28 Fällen wenigstens ein Interview vorlag, in 6 weiteren Fällen bekamen wir zumindest Auskünfte über den Verbleib der Jugendlichen. Bei den Zweitinterviews ging es im Wesentlichen um die weitere Entwicklung und deren Bewertung aus Sicht der Jugendlichen

wie ihrer aktuellen Bezugspersonen sowie um eine rückblickende Einschätzung der FM.

### Zur Fragebogenerhebung

Um die Datenbasis zumindest für den ersten Befragungszeitpunkt zu verbreitern und auch eine quantitative Auswertung zu ermöglichen, wurden – für Jugendliche und Betreuende jeweils etwas unterschiedliche – an den Interviewthemen ausgerichtete Fragebögen entwickelt, die von den Jugendlichen kurz vor ihrer Entlassung sowie von ihren Betreuern ausgefüllt werden sollten, um auch hier möglichst einen „doppelten Blick“ auf jeden Fall zu gewinnen. Um die Motivation zur Beantwortung zu erhöhen, waren beide Fragebögen recht kurz gehalten und für die Jugendlichen wurde eine eher einfache Sprache gewählt, damit sie die Bögen anonym und unabhängig ausfüllen konnten, was ihnen auch in vielen Fällen gelang. Auf diese Weise konnten Daten zu 59 Jugendlichen in die Auswertung

aufgenommen werden. Für 41 Fälle lagen sowohl der Jugendlichen- als auch der Betreuer-Fragebogen vor (sog. „Paare“), in 18 Fällen nur jeweils ein Fragebogen.

Die an der Fragebogenerhebung beteiligten Jugendlichen waren bei Entlassung im Schnitt 15,0 Jahre alt und hatten zwischen 1,0 und 36,5 Monaten in FM verbracht, bei einigen wurde die Freiheitsentziehende Maßnahme abgebrochen. Mädchen waren im Schnitt 6,3 Monate untergebracht, und damit wiederum deutlich kürzer als die Jungen (13,8 Monate), bei einer insgesamt deutlich geringeren Verweildauer als bei den interviewten Jugendlichen.

Insgesamt haben wir zwar keine repräsentative Erhebung durchführen, aber doch ein breites Spektrum von Jugendlichen und dazu die Betreuenden befragen können, so dass die Ergebnisse Antworten zum einen zur **Akzeptanz und zum Umgang der Jugendlichen mit dem FM-Setting** und seiner einzelnen Faktoren (u.a. Lern- und Freizeitangebote, Regeln und Konsequenzen, Beziehungen zu den Betreuenden und den andern Jugendlichen), sowie zur Bewertung des rechtlichen Verfahrens und der Hilfeplanung erlauben; zum anderen aber auch zur Einschätzung der positiven wie negativen **Auswirkungen** der FM auf die weitere Entwicklung der Jugendlichen, bzw. auf ihrer Befähigung, ein ihnen eigenen Zielen und Werten entsprechendes Leben zu realisieren.

Es ist davon auszugehen, dass die einzelnen Faktoren des FM-Settings bezüglich Akzeptanz und Auswirkungen nicht völlig unabhängig voneinander betrachtet und bewertet werden können, sondern quasi nur als „Gesamtkunstwerk“. Trotzdem sollen in diesem Beitrag die Strukturbedingungen, Entwicklungsverläufe und Qualitäten der Beziehung zwischen Betreuenden und Betreuten unter den Bedingun-

gen von Teilgeschlossenheit, enger Strukturierung und verhaltensmodifikatorischer Ausrichtung der Gruppen herausgegriffen und beleuchtet werden, da diese Ergebnisse die immer wieder geführte Diskussion darüber, wie weit denn pädagogische Beziehungen unter teilgeschlossenen Bedingungen überhaupt möglich sind, bereichern können.

### 3. „Zwangsbeziehungen“: Strukturell belastet, aber herstellbar?

Die Herstellung einer pädagogischen Beziehung mit oft schwer beziehungsgestörten Jugendlichen wird in der Jugendhilfe allgemein – aber, wie unsere Ergebnisse zeigen, auch von den Betreuenden in FM und den dort betreuten Jugendlichen selber – als zentrales Element des pädagogisch-therapeutischen Settings angesehen. Jedoch unterliegen Aufbau und Wirkung von Beziehungen in FM besonderen strukturellen Belastungen und Widersprüchen<sup>3</sup>, die von den die Betreuenden teilweise auch benannt werden:

- Anders als in offenen Einrichtungen leiten in FM die Betreuenden ihre Autorität und ihren Machtüberhang gegenüber den Betreute<sup>4</sup> nicht nur aus ihrer Rolle als Erwachsene und als **Pädagogen** ab, sondern auch aus ihrer strukturell vorgegebenen Rolle als **„Bewacher“**, die nicht nur die Macht haben, die Jugendlichen zu bestrafen, sondern auch festzuhalten und einzusperren. Diese Doppelrolle lässt nach Meinung der Kritiker von FM gar keine pädagogisch wirksame Beziehung zu, denn diese könne nur – so eine Maxime der Jugendhilfe – auf **Freiwilligkeit seitens der Betreuten** beruhen. Die Befürworter argumentieren dagegen, dass bei den starken Flucht- und Vermeidungstendenzen dieser Jugendlichen nur das zeitweise Festhalten

überhaupt erst (wieder) eine Beziehung ermögliche.

- Verstoßen wird in FM zudem gegen ein weiteres Prinzip der Jugendhilfe, nämlich gerade diesen Jugendlichen, die in ihrem sozialen Umfeld meist schon viele Beziehungsabbrüche erlebt haben, in der stationären Jugendhilfe die größtmögliche **Beziehungskontinuität** zu sichern. In FM ist dagegen das Ende der pädagogischen Beziehung oft schon dadurch vorprogrammiert, dass der Freiheitsentzug schon laut Gesetz, aber auch, um die Jugendlichen so kurz wie möglich in der künstlichen Welt der FM festzuhalten, so schnell wie möglich wieder beendet werden muss. Die Familiengerichte legen die Dauer der FM in der Regel (zunächst) auf 6–12 Monate fest. Kommt es dann zum Ende der FM und damit der Betreuer-Beziehung, so kann von den Jugendlichen als (erneuter) Abbruch erlebt werden, es kann aber auch sein, dass sie sich gar nicht erst auf eine Beziehung einlassen. Deshalb meinen viele Betreuende, der Aufenthalt in einer FM sollte schon ein Jahr dauern, obwohl viele Jugendliche schon nach ein paar Monaten gar nicht mehr weglaufgefährdet sind. Es gibt aber auch viele Fälle, in denen die Unterbringung um weitere 6–12 Monate verlängert wird – oft gegen den Willen der Jugendlichen. Auch das stellt eine strukturelle Belastung dar: Die Beziehung ist auf jeden Fall eine **Beziehung auf Abruf** – mit ungewissem Ende.
- Die dritte wesentliche strukturelle Belastung stellt die **Konzentration von Jugendlichen mit oft massiven Beziehungsstörungen in der FM** dar, die aufgrund ihrer bisherigen negativen Beziehungserfahrungen, die durch das „Eingesperrtwerden“ zumindest anfangs noch verstärkt werden, meist genug Grund haben, allen Beziehungen zu

misstrauen und – aus Angst vor neuen Enttäuschungen – auch pädagogischen Beziehungen auszuweichen oder auch abrupt auf Distanz zu gehen, wenn die Nähe zu groß zu werden droht. Angesichts des Schocks, den der Freiheitsentzug bei vielen, wenn auch nicht bei allen Jugendlichen auslöst, können die meisten in ihren Betreuern zumindest am Anfang kaum etwas anderes als ihre „natürlichen Feinde“ sehen: Wahrlich keine gute Voraussetzung für Betreute und Betreuenden, um sich auf eine pädagogische Beziehung einzulassen! Es gibt aber auch Jugendliche, die sich anfangs nur an die Betreuenden klammern und große Probleme haben, mit den andern Jugendlichen Kontakt aufzunehmen.

Diese strukturellen Hürden für den Aufbau und das Wirksamwerden pädagogischer Beziehungen können, darauf lassen die Aussagen der Betreuenden schließen, nur durch eine besondere **Qualität und Intensität** der Betreuung und durch die Nutzung der Chancen der Geschlossenheit wettgemacht werden.<sup>5</sup>

Eine Betreuerin beschreibt, stellvertretend für viele andere Betreuende, den idealtypischen Verlauf des Beziehungsaufbaus und der Beziehungsarbeit so:

*„Die ersten zwei, drei Monate sind schon immer sehr stressig, außer es gibt mal einen Jugendlichen, der super angepasst ist. ... Denn zuerst sehen die Jugendlichen uns ja wirklich als die Gegner. Sie kommen ja nicht freiwillig her und meinen am Anfang, wir Betreuer wollen sie irgendwie fertig machen. Aber wir vermitteln ihnen von Anfang an immer wieder: hallo, wir wollen euch unterstützen. Es geht jetzt darum, dass wir euch wieder einen Weg in die Freiheit bereiten wollen. ... Und die Basis ist aber, dass so ein Vertrauen aufgebaut wird, dass sie halt*

*merken, sie werden wirklich angenommen von uns in ihren ganzen Schwierigkeiten, und wir wollen ihnen da weiterhelfen. Und das ist halt dann der Punkt, wo es meistens bergauf geht, dann merkt man auch bei den Jugendlichen so einen Willen mitzumachen. Und man macht es ja dann auch so, dass man mit ihren Zielen arbeitet, so: wo willst du hin, was ist dir wichtig?“<sup>6</sup>*

Trotz der in dieser Aussage gut eingefangenen strukturellen Widersprüche scheint diese Intention der Betreuenden bei vielen Jugendlichen schließlich anzukommen.<sup>7</sup> So sagt Andy, ähnlich wie viele andere Jugendliche: *„Das merkt man eigentlich erst mit der Zeit, dass die nicht unsere Feinde sind, sondern uns helfen wollen.“*

Ronaldo ist sogar nach einiger Zeit überzeugt, *„dass die Betreuer nur Gutes für uns wollen“* – eine Erfahrung, die er bisher noch nicht gemacht hat. Und Madeleine beschreibt sehr anschaulich den Nutzen des „Beziehungszwangs“:

*„Dass, wenn es Probleme gab, man davor nicht weglaufen konnte. Dass man das in dem Raum klären musste. Und nach einer Zeit findet man dann eine Bezugsperson, dann kannst du mit der über alles sprechen. – auf der Geschlossenen kannst du nicht mehr vor deinen Problemen weglaufen. Und irgendwann sagt man was, weil irgendwann platzt man innerlich. Und dann hält man das nicht mehr aus, was man alles runtergeschluckt hat!“*

Dieser Beziehungsprozess, in dem die Betreuenden sich im Idealfall in den Augen der Jugendlichen von Gegnern zu Helfern wandeln, stellt, dies geht aus den Aussagen der Betreuenden deutlich hervor, nicht gerade geringe **Anforderungen** an sie, die sich so zusammenfassen lassen:

– Die Betreuenden müssen zuallererst den Jugendlichen Zeit lassen und

ihnen helfen, den Schock der Einweisung und des Eingesperrtseins zu überwinden. Sie müssen sie – trotz allen Widerstandes – dabei unterstützen, ihre Sichtweise so radikal zu verändern, dass sie die Freiheitsentziehende Maßnahme nicht mehr als Strafe, sondern vielmehr als Chance für sich sehen. Die Jugendlichen ihrerseits müssen also – wiederum ein Paradox – den Zwang freiwillig akzeptieren, um die in FMn enthaltenen Beziehungs- und Veränderungsangebote zu nutzen. Denn Beziehung bedeutet Interaktion, und die ist ohne ein Minimum an Freiwilligkeit und Mitarbeit der Jugendlichen tatsächlich nicht möglich.

– Die Betreuenden müssen, wie ein Betreuer meinte, selbst *„JA zur geschlossenen Unterbringung sagen“*, vom Sinn dieser Maßnahme überzeugt sein und mit ihrer „Schlüsselgewalt“ und ihrer Doppelrolle gut zurechtkommen, um damit *„verantwortlich gegenüber den Jugendlichen“* umgehen zu können.

– Die Betreuenden müssen den Jugendlichen immer wieder vermitteln, dass sie genau zwischen der Person und dem (Fehl-)Verhalten unterscheiden. Sie müssen immer wieder Akzeptanz und Wertschätzung für die Person zu zeigen, nach dem Motto: Du bist mehr/ etwas anderes als dein Fehlverhalten. Dazu müssen die Betreuenden bei diesen Jugendlichen, die von den Jugendämtern oft nur noch als „Problemfall“ gesehen werden, deren gut versteckte positive Seiten entdecken und pflegen. Wie unsere Fragebogenerhebung zeigt, ist das für die Betreuenden anfangs auch nicht immer leicht: Ein gutes Viertel sah bei den Jugendlichen zu Beginn der Unterbringung zunächst nur „wenig Ressourcen“, ein Drittel aber immerhin „viele Ressourcen“, wobei von den Betreuenden erstaunlich oft auch soziale Kompetenzen und Gruppenfähigkeit der

- Jugendlichen genannt wurden, aber auch Intelligenz und Kreativität.
- Diese Wertschätzung der Person muss gekoppelt werden mit konsequenter Nichtakzeptanz und Bestrafung („negativen Konsequenzen“) für Fehlverhalten. Über die Art der Konsequenzen gibt es zwischen Jugendlichen und Betreuenden häufig Konflikte. Belastend für die Beziehungen sind zumal solche Konsequenzen, die zwar für das FM-Setting funktional sind, den Jugendlichen aber wenig Lernmöglichkeiten bieten, wie z. B. längere Isolation in einem Time-out-Raum oder längerer Zimmerarrest, der sich manchmal über mehrere Tage erstrecken kann.<sup>8</sup> Zudem muss es ein individuell abgestimmtes Angebot von Verhaltensalternativen sowie Belohnung für erwünschtes Verhalten geben. Die Betreuenden müssen den Jugendlichen also vermitteln können: *„Egal, was du anstellst, du schaffst es nicht, dass wir dich nicht gern haben. Jasmin, für ein Jahr geschlossen untergebracht, beschreibt sehr gut, dass diese Haltung bei vielen Jugendlichen ankommt: „Also, wir lachen miteinander, ich umarme sie auch mal und so. Und wenn's mir schlecht geht, redet sie mit mir. Aber sie ist auch streng und zeigt, dass sie eine Betreuerin ist. Man hat einfach Respekt. Und das ist das Gute, dass sie zeigen, he, du kannst mit mir lachen, solange du dich so benimmst, wie es sich gehört. Und das ist das Gute hier.“*
  - Die „Unausweichlichkeit“ der Beziehung bedeutet nicht nur für die Jugendlichen Stress, sondern auch für die Betreuenden: Sie werden – wenn es gut läuft – damit konfrontiert, dass die Jugendlichen, wenn sie nicht mehr davon laufen können, *„ihren Grundkonflikt in der Beziehung zu ihrem Vertrauenszieher immer wieder neu inszenieren und aktualisieren“*, so ein Betreuer. Die Betreuenden müssen also nicht nur mit den oft heftigen Reaktionen der

Jugendlichen auf den Freiheitsentzug umgehen, sondern auch mit deren heftigen Gefühlen, die gar nicht ihnen, sondern vielleicht einem Familienmitglied gelten: Ein Betreuer berichtet z. B., er sei von einem Jungen über längere Zeit wiederholt *„aus heiterem Himmel“* angegriffen worden, bis der Junge eines Tages sagte: *„Du erinnerst mich verdammt an meinen Stiefvater“*.

- Gelingen muss den Betreuenden auch die Balance zwischen professioneller Distanz (bei Beleidigungen genauso wie bei Vereinnahmungsversuchen), menschlicher Nähe und angemessenem Ausdruck persönlicher Betroffenheit bei Verletzungen, in der Hoffnung, dass die Jugendlichen gegenüber ihren Bezugsbetreuern vielleicht doch ein Mindestmaß an Empathie entwickeln.<sup>9</sup>
- Auch mit den oft heftigen Reaktionen der Jugendlichen auf Frustrationen und Anforderungen, auf ihre häufigen Stimmungsumschwünge und Spaltungsversuche müssen die Betreuenden gut umgehen und dies im Team gut reflektieren können, damit sie von den Jugendlichen nicht gegeneinander ausgespielt werden.
- Wenn also der Beziehungszwang zur Lernchance für die Gestaltung befriedigender Beziehungen werden soll, müssen die Betreuenden den (oft sehr auf Abwehr eingestellten) Jugendlichen trotz ihres oft massiven Fehlverhaltens und der oft harten Konsequenzen, die ihnen von den Betreuenden auferlegt werden, glaubhaft vermitteln können: *„Ich bin für dich da, ich halte zu dir, ich halte dich aus, ich halte mit dir durch“*.
- Es ist, so lässt sich die Meinung vieler Betreuender zusammenfassen, diese Trias von Wertschätzung der Person, Sanktionierung von Fehlverhalten und Aufzeigen und Belohnen von erwünschtem Verhalten, die es ihnen – wenn sie denn gelingt und dies bei den Jugendli-

chen ankommt – ermöglicht, ihre Doppelrolle authentisch auszufüllen: *„Wir halten sie hier nicht nur fest, wir können ihnen hier auch was vermitteln“*, so die Überzeugung einer Betreuerin. Dass diese Anforderungen trotz Unterstützung durch das Team und durch Supervision nicht einfach zu bewältigen sind, kann man sich leicht vorstellen, und so ist zeigen unsere Ergebnisse denn auch, dass die Realität nicht so perfekt ist wie die Absichten und Konzepte. Zudem schildern Jugendliche wie Betreuende, dass es in diesem Beziehungsprozess auch dann, wenn ein gewisses Vertrauen aufgebaut ist, immer wieder Höhen und Tiefen gibt.

Zu erwähnen ist, dass viele Heime ein **Bezugsbetreuer- oder Vertrauens-erzieher-System** haben, und der Meinung sind, damit den Anforderungen besser gerecht werden zu können, wobei ein Heim diesem System u.a. wegen der Gefahr von Intrigen eher ablehnend gegenübersteht.<sup>10</sup> Dabei haben Betreuenden und Jugendliche allerdings nur sehr begrenzt „freie Wahl“, und so ist auch die (An-)Passung der „Paare“ für die Beziehungsgestaltung bedeutsam: Bei manchen klappt es von Anfang an, wie bei Valerie, die ihre Bezugsbetreuerin sofort *„voll nett“* fand, andere müssen sich erst zusammenraufen: *„Da muss man dann durch“*, meint Susi.

Manche Jugendliche suchen sich auch eine andere Vertrauensperson, so wie Ronaldo, der dieses System kritisiert: *„Das ist irgendwo schon ein Schwachsinn, dass man einen Menschen zugeteilt kriegt, dem man vertrauen soll, mehr als jemandem anders. Aber bei meinem Vertrauenszieher – ich mache gerne was mit ihm – aber vertrauen tu ich ihm trotzdem nicht so viel wie einem anderen Erzieher.“*

Angesichts der dargestellten schwierigen strukturellen Voraussetzungen

scheint Beziehung unter Freiheitsentzug doch noch erstaunlich gut zu gelingen, wie die nun folgenden Einschätzungen der Jugendlichen und der Betreuenden nahe legen.

#### 4. Bewertung der Beziehungen durch die Jugendlichen: belastbar und bedeutungsvoll

Der zunächst erlebte „Beziehungszwang“ wandelt sich nach den Angaben der Jugendlichen im Laufe der Zeit meist tatsächlich in Richtung einer freiwilligen Beziehung, wenn auch in unterschiedlicher Intensität und Qualität. Davon können auch anfangs sehr widerständige oder zurückgezogene Jugendliche profitieren. Dabei wird die Beziehung zu den Betreuenden von vielen Jugendlichen als wichtiger für die eigene Entwicklung eingeschätzt als die Programmangebote sowie die Regeln und Konsequenzen: Beziehungen sind quasi das „Herzstück“ der FM!

Dazu kommt, dass die Bewertung der Beziehungen durch die Jugendlichen – auch relativ zu ihrer Bewertung von Regeln und Rahmen – recht positiv

ausfällt.<sup>11</sup> Für dieses Ergebnis ist sicher der Zeitpunkt der Befragungen kurz vor der Entlassung der Jugendlichen bedeutsam, hätte man sie zu Anfang ihrer Unterbringung befragt, wären die Werte sicher negativer ausgefallen!. Dabei sind solche Bewertungen nicht als absolut und unverrückbar oder gar als objektive „Wahrheit“ zu sehen, sondern vielmehr als veränderliche subjektive Wahrheit, die abhängig ist auch von generellen Beurteilungstrends der Jugendlichen: So neigen manche dazu, den Zwangskontext eher zu verdrängen und in den Betreuenden eher die Pädagogen oder einfach „Menschen“ zu sehen. Andere neigen eher zu negativen Bewertungen und sehen in den Betreuenden eher die Bewacher, von denen sie annehmen, dass sie ihnen nichts Gutes zutrauen und sie abwerten. Zudem ist die Bewertung auch immer abhängig von der „Tagesform“ der Jugendlichen und dem aktuellen Geschehen, z.B. ob für sie gerade eine Ausgangssperre verhängt wurde.

Hier zunächst die Ergebnisse aus der Fragebogenerhebung bei den Jugendlichen:

In der hohen Wertschätzung der Beziehung zwischen Jugendlichen und ihren *Bezugsbetreuern* dürfte sich widerspiegeln, was wir auch in den Interviews immer wieder hörten: Dass die Jugendlichen mit ihnen oft (aber keinesfalls immer!) zumindest mit der Zeit und häufig nach Misstrauen und Machtproben am Anfang sehr gut klarkamen, obwohl sie, wie schon erwähnt, diese Person nicht frei wählen durften. Dazu trugen nach Meinung der Jugendlichen nicht nur die Häufigkeit, sondern auch die Qualität der Interaktionen bei, denn viele erlebten positiv, dass ihre Vertrauenszieher mit ihnen auch außerhalb des Heims etwas unternahmen und dabei oft „einfach lockerer“ waren, oder dass sie sich besonders für sie einsetzten, so sagt z. B. Jenny: „*Sie hat mir gesagt, was ich tun muss, damit ich hier wieder rauskomme, und sie hat mich auch gegen mein Jugendamt unterstützt. Die wollten, dass ich noch ein Jahr hier drin bleiben muss!*“

Der Anteil der Jugendlichen, die mit den **Betreuenden insgesamt** „gut“ klargekommen sind, ist mit 62 % schon deutlich geringer.<sup>12</sup> Unsere In-

Tabelle 2: Bewertung der sozialen Bezüge im FM-Setting durch die Jugendlichen

Fragen an die Jugendlichen	N	Verteilung der Bewertungen in Prozent
Klarkommen mit dem Bezugsbetreuer	36	schlecht: 3 mittel: 17 gut: 80
Klarkommen mit den Betreuenden insgesamt	45	schlecht: 2 mittel: 36 gut: 62
Gefühl der Jugendlichen, mit den eigenen Wünschen und Problemen ernst genommen zu werden	47	schlecht: 8 mittel: 30 gut: 62

Interviews zeigen, dass die meisten Jugendlichen unterscheiden zwischen solchen Betreuenden, mit denen sie persönlich „sehr gut können“ und solchen, die sie weniger mögen, was dann des Öfteren zu der Gesamtbewertung „mittel“ führt. Oft sind bestimmte Betreuende aber auch in der ganzen Gruppe beliebt, während andere allgemein als „zu streng“ gelten, „gleich Strafen geben, statt mit einem zu reden“, oder aus anderen Gründen unbeliebter sind, z. B., weil sie „ihre schlechte Laune an uns auslassen“, „gerne provozieren“ oder „einem immer eins reinwürgen wollen“.

Unterscheiden wir nun zwischen Jugendlichen, die die Beziehung zu den Betreuenden und besonders zu ihren Bezugsbetreuern eher positiv, und solchen, die sie eher negativ einschätzen, so zeigt sich Folgendes:

Jugendliche, die meinen, mit den Betreuenden schließlich „gut“ klargekommen zu sein und davon profitiert haben, machen dafür folgende Faktoren verantwortlich:

- Die Erfahrung von Verständnis für sich und ihre Situation. Auf dieser Basis konnte eine ganze Reihe Jugendlichen ihrerseits verstehen, warum sie überhaupt in die FM kamen und was sie dort lernen sollten. Jasmin z. B. meint „*Ich brauche einfach auch Erwachsene zum Reden und habe gemerkt, dass sie nicht so mit mir reden wie z. B. mein Jugendamt, sondern dass sie einfach mit mir reden als Mensch. Dass sie mich verstehen können.*“
- „Standhalten“ der Betreuenden auch bei Fehlverhalten der Jugendlichen: „*Die ist ruhig geblieben, auch wenn ich sie angebrüllt habe. Meine Mutter hat immer gleich zurückgebrüllt*“ (Jasmin).
- Gewinn an gegenseitigem Vertrauen: „*Wichtig für mich war, dass ich ihnen vertrauen konnte und dass sie gesehen haben, dass sie mir vertrauen können!*“ (Nora).

- Die eigene Mitarbeit: „*Meine Bezugsbetreuerin hat einen Rieseneinfluss auf mich. Über das, was sie zu mir sagt, denke ich dann auch nach. Die redet so, damit ich gleichzeitig denken muss.*“ (Jenny)

Diese Betreuerin hat ihr immer wieder die Konsequenzen ihres Verhaltens klargemacht und dabei erfolgreich an ihre Selbstverantwortung appelliert: Jenny lernte selbst überlegen, was sie kurz- und langfristig für sich erreichen wollte.

Auch Dario ist überzeugt von der Bedeutung seiner Mitarbeit: „*Ich wollte was irgendwie, sonst wäre es nicht gegangen. Und die Erzieher haben mich da unterstützt und die Lehrer, und dann habe ich es auch geschafft!*“ Ronaldo lobt die „gute Zusammenarbeit“ mit seinen Betreuern, ihm war besonders wichtig, „*wie gut man mit denen reden kann*“. Er fühlte sich dadurch ermutigt und motiviert, „*mich anzustrengen und was aus meinem Leben zu machen*“.

- Gelungene Vermittlung von Verhaltensalternativen: Während manche Jugendlichen ihre aktive Rolle bei Beziehungsgestaltung und Veränderungsschritten betonen, sehen andere Jugendlichen sich eher in einer (an-)nehmenden Rolle: Martin z. B. findet es gut, dass „*die Betreuer uns zeigen wollen, dass es auch ohne Alkohol und Drogen geht und dass wir auch was anderes können*“.

Die Doppelrolle der Betreuenden wird von diesen Jugendlichen ganz offenbar so „entschärft“, dass sie die positiv erlebten Beziehungsaspekte in den Vordergrund rücken sowie die Unterstützung bei ihren eigenen Veränderungsbemühungen – und dass viele dieser Jugendlichen es durch ihre Anpassungsfähigkeit schaffen, besonders unangenehme Konsequenzen wie z. B. Zimmerarrest weitgehend zu vermeiden.

Wenn Jugendliche ihre Beziehungen zu den Betreuenden dagegen als „mittel“ bewerten, kann dies daran liegen, dass sie sich ständig an den Betreuenden reiben oder eher reserviert bleiben:

Susi z. B. gewinnt erst durch ständige Auseinandersetzung ein gewisses, begrenztes Vertrauen in die Betreuenden: Sie ist nach Meinung ihrer Betreuerin ein Beispiel für die Jugendlichen, die nur sehr mühsam lernen, dass die ihnen auferlegten Konsequenzen für ihr (häufiges) Fehlverhalten nicht gegen sie als Person gerichtet sind. Für sie sei die Geschlossenheit unbedingt notwendig gewesen: „*Also immer, wenn früher was war, ein Konflikt oder ein Abschied oder so, ist sie abgehauen. Das kann sie halt jetzt hier nicht. Das ist halt der „Vorteil“ von einer Geschlossenen. Sie muss das jetzt hier aushalten mit uns und wir halten sie aus. Und dann merkt sie aber, es geht!*“

Susi glaubt nach eigener Aussage zwar am Ende, dass sie als Person gemocht und geschätzt wird – jedenfalls meistens. Aber sie, die oft rebelliertere und entsprechend oft Zimmerarrest hatte, hatte auch im Zweitinterview noch Probleme mit der Doppelrolle: Sie konnte die Diskrepanz zwischen der Erfahrung von Hilfe und Unterstützung durch die Betreuenden und deren Macht, sie gegen ihren Willen einzusperren, für sich nicht auflösen, und hat schließlich mit oberflächlicher Anpassung reagiert:

„*Direkt klar gekriegt habe ich das nicht, aber man musste sich irgendwo auf die Betreuer einlassen. Hätte ich das nicht getan, wäre ich wahrscheinlich immer noch in der Geschlossenen. Egal, ob man's will oder nicht, man muss halt machen, was die wollen, und fertig, auch wenn man keinen Sinn darin sieht.*“

Caro, die ihre Betreuer-Beziehungen auch als „mittel“ bewertet, gibt ein Beispiel für eine eher oberflächliche

Beziehungsgestaltung. Sie ist zwar im alltäglichen Umgang eher freundlich zu den Betreuenden, bleibt aber voll Abwehr und Misstrauen, wenn es um die Probleme mit Gewalt und Prostitution geht, wegen derer sie in die FM kam: „Caro will nichts verändern und sie will auch mit niemand reden, und niemand ihren dunklen Keller zeigen“ so sagt ihre Mutter im Zweitinterview.

Die wenigen Jugendlichen, die ihre Beziehungen zu den Betreuenden als „schlecht“ bezeichnen, meinen, dass sie wenig davon profitieren konnten. So bleiben manche Jugendliche so ablehnend gegenüber dem gesamten Setting und den Betreuenden, dass die FM abgebrochen werden muss, wie z. B. bei Solaya. Ihre Betreuerin meint zwar, dass sie einen „guten Kontakt“ zu ihr herstellen konnte, aber „keine tragfähige Beziehung“: Solaya sei höchstens oberflächlich zur Mitarbeit bereit gewesen und habe kaum eigene Veränderungsziele entwickelt. Auch Solaya selbst meint, sie habe sich „immer von den Betreuern abgegrenzt. Ich zeig nicht so gern mein Inneres“.

Bei andern Jugendlichen bleibt das Verhältnis zur FM und auch gegenüber den Betreuenden für die ganze Dauer der Unterbringung sehr ambivalent,<sup>13</sup> so z. B. bei Sonja: „Erst hab ich mir gedacht, es ist gut, dass ich hier bin, ich will ja mit meiner Familie wieder besser klarkommen. Aber nach drei, vier Monaten hat sich das geändert, da wollte ich auf keinen Fall mehr hier sein. ... Das hat immer gewechselt ...“

Sonja sieht zwar im Heim ihre „Retungsstelle“, und fühlt sich von ihrer Bezugsbetreuerin gut verstanden, steht aber den anderen Betreuenden und ihrer Doppelfunktion (die ansonsten in unseren Interviews selten so klar thematisiert wird) auch am Ende ihres Aufenthalts noch sehr kritisch gegenüber: Sonja „Man denkt manch-

mal, die wollen einen erpressen, die fühlen sich halt voll cool, weil sie den Schlüssel haben, weil sie alles mit uns machen können. ... Die kommen und gehen und denen ist es ja egal, was wir für Konsequenzen haben“.

Möglicherweise machen manche Jugendliche besonders schlechte Erfahrungen mit Betreuenden, möglicherweise kritisieren aber auch – darauf deuten auch einige Aussagen der Betreuenden hin – gerade die Jugendlichen besonders stark die (in ihren Augen manchmal willkürlich gebrauchte) Macht und einen Mangel an Engagement der Betreuenden, die über besonders wenig Selbstbewusstsein und Beziehungsfähigkeit verfügen und deren übergroßes Bedürfnis nach Zuwendung und Wertschätzung auch im Heim nicht gestillt werden konnte: So pauschalisieren z. B. Moritz und Sonja ihren Eindruck, „die Betreuer“ hätten sie „unterdrückt“ und sie immer wieder spüren lassen, dass sie „die kleinen Deppen“ bzw. „nichts wert“ seien. Diese beiden Jugendlichen betonten in den gesamten Interviews negative Erfahrungen deutlich stärker als positive.

Insgesamt aber berichten die Jugendlichen kaum über persönliche Schickanen durch die Betreuenden oder über andere Formen des Machtmiss-

brauchs. Es scheint, als würden viele Jugendliche zumindest zum Ende ihres Aufenthalts in der Freiheitsentziehende Maßnahme mehr oder weniger resigniert akzeptieren, dass die Betreuenden letztlich auch dem geschlossenen Setting unterworfen sind, indem sie dessen teilweise von den Jugendlichen heftig kritisierte Regeln<sup>14</sup> durchsetzen müssen.<sup>15</sup> Und die Jugendlichen schreiben sich z. T. auch selbst die Verantwortung dafür zu, ob man aus seiner Zeit in der FM – und damit auch mit dem Beziehungsangebot – etwas machen wolle oder, wie Martin sagt, „nur immer überlegt, wie man hier wieder rauskommt“. Dabei gibt es durchaus Jugendliche, besonders Mädchen, die sich stark mit den Betreuenden identifizieren, manchmal sogar selbst Erzieherin werden wollen, und sich von den weniger motivierten Jugendlichen abgrenzen.<sup>16</sup>

## 5. Bewertung der Beziehungen durch die Betreuenden

Betrachten wir die Bewertungen der Betreuenden, zunächst aus der Fragebogenerhebung. Dabei sollten die Betreuenden – anders als die Jugendlichen, die nur nach ihrem Gesamturteil gefragt wurden, ihre Einschätzungen für die Zeit zu Beginn und zum Ende der Unterbringung abgeben.

**Tabelle 3: Einschätzung des Umgangs mit den sozialen Bezügen aus Sicht der Betreuenden**

Fragen an die Betreuenden	N	Werte Verteilung zu Beginn in %	Werte Verteilung am Ende in %
Wie konnte der Betreuer Bezug zum Jugendlichen herstellen?	50	1: 12 2: 55 3: 33	1: 12 2: 28 3: 60
Wie konnte der Jugendliche Beziehung zum Betreuenden herstellen?	52	1: 30 2: 44 3: 26	1: 12 2: 23 3: 65

An Tabelle 3 zeigt sich, dass die Betreuenden zu **Beginn der Unterbringung** ihren eigenen Umgang mit den jeweiligen Jugendlichen deutlich positiver bewerten als umgekehrt deren Beziehung zu den Betreuenden. So konnten 88 % der Betreuenden anfangs einen guten oder zumindest mittleren Bezug zu den Jugendlichen herstellen, umgekehrt gelang das den Jugendlichen nur zu 70 %. Aber auch das ist angesichts der belastenden Ausgangsbedingungen m. E. kein schlechtes Ergebnis!

Wie Tabelle 3 weiter zeigt, haben sich **zum Ende der Betreuung** die Beziehungen der Jugendlichen zu den Betreuenden (trotz der erwähnten Schwankungen) nach Einschätzungen der Betreuenden beträchtlich verbessert. Nur bei 12 % der Jugendlichen wird sie noch für „schlecht“ gehalten. Diese Verbesserung ist deutlich größer als die Verbesserung ihres eigenen Bezugs zu den Jugendlichen, so dass sich die Einschätzungen für beide Seiten angleichen: Die Betreuenden begleiten die meisten Jugendlichen also nach eigener Einschätzung mit einer moderaten, sich im Laufe der Zeit aber noch steigernden Wertschätzung, während die Jugendlichen es ihrer Ansicht nach schaffen, ihre Beziehung und ihr Vertrauen gegenüber den Betreuenden erheblich zu verbessern.

Dabei können solche Ergebnisse leider kaum Antwort darauf geben, wie hoch die Erwartungen einerseits der Betreuenden und andererseits der Jugendlichen an Beziehungen im FM-Setting überhaupt sind. Wie vorher für die Jugendlichen sollen aber auch für die Betreuenden auf der Basis der Fragebogenerhebung und der Interviews nun noch einige Angaben dazu gemacht werden, welche Aspekte eine „gute“ Beziehungsgestaltung ausmachen, bzw., was aus Sicht der Betreuenden im Beziehungsprozess gut und was weniger gut gelingt:

Auf die Frage, was ihnen im Umgang mit den Jugendlichen „gut gelungen sei“, antworten 75 % der Betreuen-

den, dass sie zu Beginn der Unterbringung gut „Kontakte“ oder „Beziehungen“ mit den Jugendlichen aufnehmen und Vertrauen herstellen konnten. Weiter sei es ihnen häufig gelungen, die Jugendlichen erfolgreich zu unterstützen, und zwar bei Krisen und im Umgang mit Aggressivität und anderen problematischen Verhaltensweisen ebenso wie bei der Eingewöhnung an die im Heim gestellten Anforderungen an die Jugendlichen. Einzelne Betreuer betonen aber auch, dass es ihnen gelungen sei, trotz versuchter „Betreueranschläge“ eine professionelle Beziehung zu den entsprechenden Jugendlichen aufrechtzuerhalten.

Gegen Ende der Unterbringung gelang es den Betreuenden nach ihren Aussagen gut, einen größeren Teil der Jugendlichen auf der Basis „tragfähiger Beziehungen“ zu Veränderungen zu motivieren, die ihnen über die Anpassung an das FM-Setting hinaus von Bedeutung erscheinen: Es gelang, mit den Jugendlichen an ihren Problemen zu arbeiten, z. B. im Umgang mit Respekt, mit Aggressivität, mit Konflikten, mit Nähe und Distanz. Oder es gelang den Betreuenden zumindest „das Schlimmste zu verhindern“. Auch das Entwickeln passender auch von den Jugendlichen akzeptierter Anschlusshilfen, gelungene Elternarbeit und die gute Gestaltung von Abschied und Übergang wurden hier genannt.

Doch, wie die Antworten auf die Frage zeigen, was denn für die Betreuenden zu Beginn schwierig in der Beziehung zu den Jugendlichen war, machen es die Jugendlichen durch ihr **Fehlverhalten** den Betreuenden oder auch anderen Jugendlichen vor allem am Anfang nicht leicht: Sie sind mit Drohungen, Beschimpfungen, Beleidigungen, Beschuldigungen, mit Tricksen, Lügen, Betrügen nicht gerade zurückhaltend. Erschwert wird die Beziehungsgestaltung der Betreuenden

auch dadurch, dass manche Jugendliche sich verstellen, den Betreuenden im wahrsten Sinne des Wortes in die Suppe spucken, sie gelegentlich sogar körperlich angreifen oder das Mobiliar zerstören. Immer wieder wird auch das Vertrauen der Betreuenden enttäuscht, z. B., indem Jugendliche Anschläge vorbereiten und manchmal sogar durchführen, oder den Betreuern nicht verraten, dass es Anschlagpläne gibt, obwohl schon ein gewisses Vertrauen aufgebaut schien! In solchen Situationen zeigen dann auch die Betreuenden Ambivalenzen in ihren Beziehungen zu den Jugendlichen: Ihre Statusmacht und das für ihr professionelles Handeln unabdingbare Vertrauen in die (Anregung der) positiven Ressourcen der Jugendlichen kann dann zumindest zeitweise schwächer sein als ihre Gefühle von Ohnmacht und Misstrauen gegenüber den ihnen anvertrauten Jugendlichen!

Zu schaffen macht den Betreuenden auch das nicht seltene plötzliche „Kippen“ der Beziehungen von heftiger Zuneigung in ebenso heftige Ablehnung (z. B., wenn Grenzen gesetzt werden, die ein Jugendlicher nicht einsieht) sowie Versuche, das Betreuersteam zu „spalten“ oder Eltern und Betreuer „gegeneinander auszuspielen“. Belastend werden auch „Faulheit“, „Ziellosigkeit“, der Mangel an Selbstreflexion, Veränderungsbereitschaft und Übernahme von Eigenverantwortung der Jugendlichen erlebt.

Der Vergleich der genannten Anfangsprobleme mit dem, was die Betreuenden zum Ende der Unterbringung als „schwierig“ im Umgang mit den Jugendlichen erlebten, zeigt, dass Aggressivität, Gewalt, Respektlosigkeit, aber auch „Tricksen“ und „Spalten“ sehr viel seltener genannt werden. Auch Distanzprobleme oder Konflikte mit dem Regelwerk nehmen in der Wahrnehmung der Betreuenden ab. Diesen Fortschritten und Erfolgen steht gegenüber, dass die Betreuenden bei manchen Jugendlichen „kei-

nerlei Fortschritte“ sahen und es z. B. bei einem schlechten Verhältnis, mangelnder Einsicht oder auch der „Faulheit“ der Jugendlichen blieb. In etwa gleich geblieben sind auch die Nennungen zu Problemen mit „*emotionaler Labilität*“.

Zudem ist die Zahl der Nennungen, die *Mangel an Einsicht in Veränderungsnotwendigkeiten und an Anstrengung dafür* oder auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung gewonnener Einsichten betreffen, eher größer geworden – was nicht verwundern darf, denn am Anfang der Unterbringung dürfte solches Verhalten zwar noch viel häufiger, aber eben relativ „normal“ sein und von den Betreuenden weniger problematisiert werden. Auch die gegen Ende etwas häufigeren Nennungen wie „*Fassade, wollte nicht an Probleme ran*“ und „*Überanpassung*“ weisen daraufhin, dass die Betreuenden sich hier mit einem dauerhaften Mangel an Willen oder Fähigkeit zur Veränderung konfrontiert sehen, ebenso, wenn es heißt „*es war klar, dass sie alles dransetzen würde, wieder zur Mutter zu gelangen*“. In einigen Fällen blieb es also bei einem „*sehr schwierigen, problembelasteten Verhältnis*“ und dem Eindruck der Betreuenden, „*nichts erreicht*“ zu haben.

## Fazit

Insgesamt lassen die Aussagen und Kommentare sowohl der Jugendlichen als auch der Betreuenden zu Erfolgen und Problemen in ihrem Umgang miteinander darauf schließen, dass es vielfach zumindest Teilerfolge im Beziehungsaufbau gab, und dass auf dieser Basis mit den Jugendlichen an Verbesserungen im Bereich von Aggressivität und anderen Dimensionen des Sozialverhaltens sowie im Bereich der Regelakzeptanz gearbeitet werden konnte – wobei die Jugendlichen diese Erfolge meist positiver einschätzen als die Betreuenden.

Bei einem Teil der Jugendlichen allerdings blieb es für die Betreuenden schwierig, zu ihnen „durchzudringen“, ihr Fehlverhalten auszuhalten und sie nicht nur zu oberflächlicher Anpassung, sondern zu weitergehenden Veränderungen in ihren Haltungen und ihrem Verhalten zu motivieren – Aussagen, die von den jeweiligen Jugendlichen zumindest teilweise auch bestätigt wurden.

Es ist also, darauf verweisen auch schon die Ergebnisse von v. Wolffersdorff u. a. (1996) und Pankofer (1997) schließen, keineswegs allein das „Zwangsetting“, das über Möglichkeit oder auch Unmöglichkeit der Aufnahme und Nutzung pädagogischer Beziehungen für zumindest teilweise positive Veränderungen in Verhalten und Einstellungen der Jugendlichen entscheidet, sondern immer auch deren durch ihre jeweiligen personalen Ressourcen bedingte Bereitschaft und Fähigkeit dazu.

## 6. Das „erzwungene“ Ende der Zwangsbeziehung: was bleibt?

Dazu einige Thesen zum unterschiedlichen Umgang der Jugendlichen mit der FM-Beziehung beim Übergang in neue Settings und ein Jahr nach der Entlassung, die aus den Follow-up-Interviews gewonnen wurden:

- Übergang ist für die meisten der befragten Jugendlichen immer auch eine mit Angst besetzte Krisensituation. Die „Entlassung“ in die Freiheit wird oft nicht nur als neue Chance, sondern auch als „Rausschmiss“ und Beziehungsabbruch erlebt.
- Für manche der Jugendlichen sind der Abschied von den FM-Betreuenden und die Tatsache, dass diese dann neue „Bezugskinder“ haben, eine Kränkung – auch oder gerade wenn sie selbst betonen, dass sie „keinen Tag länger“ in FM bleiben wollten. Sie nutzen dann z. B.

Mails an ihre ehemaligen Bezugsbetreuer, um weiter deren Aufmerksamkeit zu bekommen.

- Gerade Jugendliche, die schlecht mit Ambivalenzen umgehen können, versuchen am Ende der Unterbringung vielleicht, die Beziehung abrupt zu beenden oder gar zu „zerstören“, oder sie werten die Versuche der FM-Betreuer, noch mit ihnen in Kontakt zu bleiben, als unzureichend ab: „*Die hat sich zu wenig gekümmert, dass es mir hier inzwischen gut geht, das haben die hier geschafft*“, sagt z. B. Susi, die inzwischen in einer WG lebt und eine Ausbildung macht. Ihre Sicht auf die FM ist im Zweitinterview deutlich negativer als im Erstinterview. Susi spielte im neuen Setting zwar ihre alten Beziehungskonflikte nochmals durch, aber sie lief immerhin nicht mehr davon.
- Mit dem Ende der FM bekommt die Beziehung zu den Bezugsbetreuern, wenn sie denn noch besteht, gerade für die Jugendlichen, die nicht den von der Jugendhilfe vorgezeichneten Weg gehen, eine neue, durch Machtverlust gekennzeichnete Qualität: „*Was will er denn noch, er kann mich ja nicht mehr auf's Zimmer schicken*“ (David). Die Betreuenden sind dann bestenfalls noch als Privatpersonen interessant, aber nicht mehr als Rat- und Richtungsgeber: Jenny z. B. trifft sich noch gelegentlich gerne mit ihrer FM-Betreuerin, aber sie glaubt nicht, dass diese ihr für ihre problematische aktuelle Lebenssituation noch Ratschläge geben könnte, zudem bezweifelt sie grundsätzlich, dass sie im Heim für ihr Leben danach etwas gelernt habe.

Unsere Follow-up-Erhebung zeigt auch, dass es bei der Hälfte der Jugendlichen, für die eine Anschlussmaßnahme vorgesehen war, zu einem Abbruch dieser Maßnahmen kam. Die meisten dieser Jugendlichen leben derzeit wieder bei ihren Familien. Die-

ser doch recht häufige „Rückzug ins Privatleben“ ist, so unsere weiteren Thesen,

- zum einen darauf zurückzuführen, dass so mancher dieser Jugendlichen „jugendhilmefüde“ war und „endlich wieder nach Hause“ wollte. Und dies nicht nur, um wieder nach eigenem Gusto und ohne strenge Regeln zu leben, sondern auch in der Hoffnung, von den Eltern bzw. zumindest von den Müttern doch noch die bisher vermisste Liebe und Anerkennung zu bekommen, die eine Betreuer-Beziehung eben doch nicht ersetzen kann. Dabei zeigen sich bei den meisten dieser Jugendlichen zumindest Teilerfolge im sozialen Bereich, sowie bezüglich Delinquenz und Suchtverhalten.
- Manche haben den Wechsel von der FM in die Folgemaßnahme offenbar auch deshalb nicht verkraftet, weil sie, wie sie in den Zweitinterviews angeben, mit den Betreuenden in den Folgemaßnahmen nicht klarkamen. Sie bescheinigen ihren BetreuerInnen in der FM nicht selten die besseren Qualitäten: In der FM hätten sie mehr Verständnis, Wertschätzung, Vertrauen und auch Schutz (Marvin: „In der Geschlossenen haben die besser auf uns aufgepasst“) erfahren haben als in den Folgeeinrichtungen. Die Gründe hierfür liegen in der gerade erwähnten Qualität und Intensität der Betreuung (die offene Einrichtungen leider schon wegen der geringeren Personaldichte oft gar nicht leisten können).
- Es spricht aber auch einiges dafür, dass gerade diese Jugendlichen den mehr oder weniger erzwungenen Betreuer-Wechsel bei Beendigung der FM nicht gut verkraften, dass also die „Beziehung auf Abruf“ so, wie sie in FM gegeben ist, doch ein bleibendes strukturelles Problem darstellt.

Die Gestaltung der „neuen“ Beziehungen hängt aber auch sehr stark von Art und Konzept der Folgeeinrichtung und den dort arbeitenden Personen sowie der individuellen „Passung“ zwischen Pädagogen und Jugendlichen und von der Zufriedenheit der Jugendlichen mit ihren aktuellen Lebensumständen ab. Es ist aber sicher als ein Erfolg der FM anzusehen, dass es die Hälfte der Jugendlichen geschafft hat, den Wechsel in eine neue, offene Einrichtung mit neuen Betreuenden zumindest so gut zu bewältigen, dass sie nicht wieder „völlig abgestürzt“ sind. Manche aber, so jedenfalls unser Eindruck, haben nicht nur sehr gute neue Beziehungsangebote bekommen, sondern sie auch genutzt!

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Hoops/Permien 2006, Kap. 3, sowie Stadler 2005, Sülzle-Temme 2007.

<sup>2</sup> vgl. die ähnlichen Ergebnisse zu Dauer und Unterschieden zwischen Mädchen und Jungen bei Sülzle-Temme 2007, S.185.

<sup>3</sup> vgl. v. Wolffersdorff u.a. 1996, S. 153 ff.

<sup>4</sup> vgl. Wolf, 1999.

<sup>5</sup> vgl. v. Wolffersdorff u.a. 1996, S. 153.

<sup>6</sup> Die Zitate aus den Interviews sind in diesem Beitrag zum Teil sprachlich leicht geglättet und gekürzt worden, um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen.

<sup>7</sup> vgl. auch Stadler 2005, S. 87.

<sup>8</sup> vgl. Permien 2006.

<sup>9</sup> vgl. Schneider 2006.

<sup>10</sup> vgl. v. Wolffersdorff u.a. 1996, 159ff.

<sup>11</sup> vgl. Schneider 2006.

<sup>12</sup> vgl. hierzu Stadler 2005, S.87, der zu ähnlichen Bewertungen kommt.

<sup>13</sup> vgl. v. Wolffersdorff u.a. 1996; Pankofer 1997.

<sup>14</sup> vgl. Permien 2006.

<sup>15</sup> vgl. Pankofer 1997.

<sup>16</sup> vgl. Hoops/Permien 2006.

#### Literatur

Hoops, S./Permien, H. (2006): „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“ – FM nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. DJI: München.

Pankofer, S. (1997): Freiheit hinter Mauern. Mädchen in geschlossenen Heimen. Weinheim und München.

Permien, H. (2006): „Es war Schocktherapie“ – Wirkungen und Nebenwirkungen freiheitsentziehender Maßnahmen aus der Sicht der Jugendlichen. In: EREV-Schriftenreihe, H. 4, S. 8-30.

Schneider, Vanessa (2006): Erfahrungen und Bewertungen freiheitsentziehender Maßnahmen aus der Sicht junger Menschen. In: EREV-Schriftenreihe, H. 4, S. 31-44.

Stadler, B. (2005): „Therapie unter geschlossenen Bedingungen – ein Widerspruch?“ Eine Forschungsstudie einer Intensivtherapeutischen individuell-geschlossenen Heimunterbringung dissozialer Mädchen am Beispiel des Mädchenheims Gauting. Dissertation an der Humboldt-Universität, Berlin.

Sülzle-Temme, K. (2007): Geschlossen untergebrachte Jugendliche: Ausgangssituation, Ziele, Verläufe und Ergebnisse von Hilfeplanungen und deren Umsetzung. Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

Wolf, K. (1999): Machtprozesse in der Heimerziehung. Münster.

Wolffersdorff, v. C./Sprau-Kuhlen, V./Kersten, J. (1996): Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? Weinheim und München.

Dr. Hanna Permien  
Deutsches Jugendinstitut (DJI)  
Nockherstr. 2  
81541 München  
www.dji.de

## Rechtliche Aspekte zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in Einrichtungen der Erziehungshilfe

### Vorbemerkung zur Bedeutung von Recht und Gesetz

„Steh mir bei, verschaffe mir Recht, verteidige mich gegen treulose Menschen, die mich mit Lüge und Arglist verfolgen“. Dies könnte, wenn die Wortwahl nicht etwas sehr altertümlich klingen würde, der Hilferuf eines Jungen oder Mädchens sein, das in einer geschlossenen Gruppe einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht ist und sich dort ungerecht behandelt fühlt. Tatsächlich handelt es sich um einen vor mehr als 2500 Jahren ausgestoßenen Hilferuf aus dem 43. Psalm. Der Rufer oder die Ruferin erwartet Hilfe durch das Recht, weil er oder sie sich offenkundig ungerecht behandelt oder verfolgt fühlt.

Ist das aber die Funktion des Rechts, die Schwachen zu schützen, sie vor tatsächlichem oder vermeintlichem Unrecht zu bewahren? Ich denke schon. In einem demokratisch verfassten Staatswesen hat das Recht, haben die Gesetze vor allem die Aufgabe und die Funktion, die Schwachen zu schützen. Denn die Starken brauchen keine Gesetze, sie können ihre Interessen selbst durchsetzen. Meist viel effektiver sogar, wenn es keine gesetzlichen Regelungen gibt. Ein rechtloser Zustand nützt vor allem den Starken, Recht und Gesetz dagegen nützen den Schwachen oder schützen die Schwachen. Doch wie verhält sich diese vielleicht etwas naive Weltsicht eines Sozialpädagogen zu der unlängst vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes Prof. Hans-Jürgen Papier an den Gesetzgeber gerichteten Kritik, es würden zu viele Gesetze verabschiedet und diese seien außerdem für die eigentlichen Adressaten dieser Gesetze, nämlich die Bürger unseres Gemeinwesens,

meist schwer oder überhaupt nicht verständlich und würden ihnen deshalb nichts nützen?

Es mag ja durchaus etwas dran sein an der Feststellung, dass es insgesamt zu viele gesetzliche Regelungen gibt, unser Leben total verreglementiert ist. Doch auch hier gilt: Zu jeder Feststellung oder Behauptung gibt es auch ein Gegenargument oder -beispiel. Dies hat das Bundesverfassungsgericht vor noch nicht allzu langer Zeit in einer Entscheidung selbst bestätigt. Diese Entscheidung betrifft den Jugendstrafvollzug, könnte aber durchaus auch für die Jugendhilfe von Bedeutung sein.

#### **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Erfordernis gesetzlicher Regelungen für den Jugendstrafvollzug.**

Am 31. Mai 2006 hat das oberste Gericht in unserem Lande das Fehlen eines Gesetzes für die Durchführung des Jugendstrafvollzugs mit sehr deutlichen Worten gerügt und den Gesetzgeber unmissverständlich aufgefordert, ja verpflichtet, innerhalb einer für Gesetzgebungsverfahren knapp bemessenen Frist ein Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs zu verabschieden. Andernfalls, so deuteten die Verfassungsrichter an, stünde der Jugendstrafvollzug insgesamt zur Disposition.

Manch einer wird, als er von dieser Entscheidung erfahren hat, verwundert gefragt haben: Gibt es denn für die Durchführung des Jugendstrafvollzuges keine gesetzliche Regelung?

In der Tat, für den Jugendstrafvollzug gab es bisher keine eigenständige gesetzliche Grundlage, sondern lediglich Verordnungen, die sich weitgehend am Erwachsenen-Strafvollzug orientieren.

Der Grund dafür ist, dass die Bundesländer seit Jahrzehnten alle vom Bundesgesetzgeber eingebrachten Gesetzentwürfe zur Regelung des Jugendstrafvollzugs mit der Begründung abgelehnt haben, die Realisierung der in diesen Gesetzentwürfen vorgesehenen fachlichen Standards sei den Ländern, die dafür zuständig sind, zu kostspielig. Die politisch Verantwortlichen wollten kein zusätzliches Geld für eine besonders belastete Gruppe junger Menschen ausgeben.

Erst als ein junger Strafgefangener, der sich wegen der gegen ihn verhängten Disziplinarmaßnahmen ungerecht behandelt gefühlt hatte und deshalb mit Verweis auf fehlende gesetzliche Regelungen für diese Disziplinarmaßnahmen Verfassungsbeschwerde eingelegt hat, ist diesem unwürdigen Zustand ein Ende bereitet worden. Dabei hat das Verfassungsgericht nicht nur eine verbindliche Frist für die Verabschiedung eines Gesetzes für die Durchführung des Jugendstrafvollzugs gesetzt, es hat auch noch eine Reihe fachlicher Anforderungen und Standards für den Jugendstrafvollzug in seine Entscheidung hinein geschrieben, deren Realisierung ganz gewiss zusätzliche finanzielle Mittel erfordert.

Ein besonderer Clou an dieser Geschichte ist nun, dass, nachdem die

Bundesländer im Rahmen der Föderalismusreform im Jahr 2006 darauf bestanden haben, künftig selbst für die gesetzliche Regelung des (Jugend-)Strafvollzugs zuständig zu sein, jetzt diesen Auftrag des Verfassungsgerichtes erfüllen müssen. Bis Ende dieses Jahres wird es also 16 Jugendstrafvollzugsgesetze geben, die die materiellen Rahmenbedingungen für den Jugendstrafvollzug verbessern und außerdem die individuellen Persönlichkeitsrechte der jungen Strafgefangenen besser absichern müssen, als dies bisher der Fall ist. Darüber hinaus fordert das Bundesverfassungsgericht eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Jugendstrafrechtspflege und der Jugendhilfe, weil beide Bereiche die Aufgabe haben, junge Menschen bei der Integration in die Gesellschaft zu unterstützen.

Worin liegt nun die Bedeutung dieser Entscheidung für die Jugendhilfe? Nun, auch für die **Durchführung** freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe gibt es bisher keine gesetzlichen Regelungen. Doch bevor ich darauf näher eingehen werde, ein kurzer Blick zurück auf die rechtlichen Regelungen für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe vor und nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1990.

### **Fürsorgeerziehung im Jugendwohlfahrtsgesetz**

Zu Zeiten des alten Jugendwohlfahrtsgesetzes, insbesondere in den 50er und 60er Jahren war Freiheitsentzug in der Jugendhilfe an der Tagesordnung. Denn als Grundlage für die Unterbringung eines jungen Menschen in einem Heim gab es neben § 5 JWG (Hilfe zur Erziehung) die §§ 62 und 63 JWG (Freiwillige Erziehungshilfe) die §§ 64 – 77 JWG, in denen detailliert die Anordnung und Durchführung der Fürsorgeerziehung als

staatliche Zwangsmaßnahme geregelt war.

Zuständig für die Anordnung der Fürsorgeerziehung war das Vormundschaftsgericht, das von Amts wegen oder auf Antrag, meist wurde ein solcher Antrag vom Jugendamt oder vom Landesjugendamt gestellt, tätig wurde. Fürsorgeerziehung in Form einer geschlossenen Heimunterbringung konnte auch gegen den erklärten Willen der Sorgeberechtigten angeordnet werden und zwar immer dann, „wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist“ (§ 64 JWG).

Der Begriff der Verwahrlosung war der Dreh- und Angelpunkt des Verfahrens, ein Begriff im Übrigen, der fast nach Belieben mit Inhalt gefüllt werden konnte. Bei Mädchen spielte vor allem das von den damaligen Normen abweichende Sexualverhalten eine große Rolle. Bei den männlichen Jugendlichen Schuleschwänzen, Arbeitsunlust und Straffälligkeit. Der Zeitgeist stand Pate.

Die betroffenen Jungen und Mädchen waren Objekte des gerichtlichen Verfahrens. Ihre Eltern hatten den Status von Zaungästen, die zwar angehört wurden und auch ein Beschwerderecht hatten, letztlich in den meisten Fällen aber nichts zu sagen hatten. Denn entscheidungsrelevant waren die Einschätzungen der beteiligten Behörden, also vor allem die des Jugendamtes und des Landesjugendamtes.

Gebrauch gemacht wurde von der Anordnung der Fürsorgeerziehung überreichlich. In den 60er Jahren wurde von den Gerichten jährlich für 20.000 Minderjährige Fürsorgeerziehung angeordnet. Anfang der 70er Jahre waren es trotz Heimkampagne jährlich immer noch über 10.000. Erst in den 80er Jahren ging die Zahl der

von den Vormundschaftsgerichten angeordneten Zwangseinweisungen in geschlossene Heime auf jährlich unter 3.000 zurück.

### **Das Kinder- und Jugendhilfegesetz – die neue gesetzliche Grundlage für die Jugendhilfe ab 1990**

Eine wirklich bedeutsame Zäsur, ja geradezu einen Paradigmenwechsel brachte dann Anfang der 90er Jahre das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz, kurz KJHG oder juristisch korrekt das SGB VIII. Mit dem Inkrafttreten des KJHG im Jahr 1990 wurde die Fürsorgeerziehung ersatzlos abgeschafft. Damit wurde auch die Möglichkeit abgeschafft, quasi von Amts wegen, z.B. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, junge Menschen gegen ihren Willen und gegen den Willen ihrer Sorgeberechtigten in ein geschlossenes Heim einzuweisen.

Seit diesem Zeitpunkt ist § 1631b BGB die einzige gesetzliche Grundlage für eine länger andauernde freiheitsentziehende Maßnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung. Ein kurzfristiger Freiheitsentzug bis zu maximal zwei Tagen ist im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 5 SGB VIII bei einer Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder Jugendlichen oder einer Gefahr für Leib und Leben Dritter möglich. Allerdings ist auch dafür eine – gegebenenfalls nachträgliche – Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.

§ 1631b BGB lautet: „Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.“

Diese Regelung ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert und unterscheidet sich grundlegend von der früheren Regelung zur Anordnung einer Fürsorgeerziehung:

1.) Das Gericht kann eine mit Freiheitsentzug verbundene Heimunterbringung nur genehmigen, nicht aber anordnen. Die Einweisung eines Minderjährigen in ein Heim durch das Gericht ist also nicht mehr möglich.

2.) Erst wenn ein Antrag vorliegt, kann das Gericht tätig werden. Antragsberechtigt sind aber ausschließlich die Sorgeberechtigten, also die Eltern oder falls diesen das Sorgerecht entzogen wurde, ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Einzel- oder Amtsvormund. Das bedeutet: Wenn die sorgeberechtigten Eltern eines Minderjährigen keinen Antrag auf Genehmigung einer mit Freiheitsentzug verbundenen Heimunterbringung stellen, das Jugendamt aber überzeugt davon ist, dass eine solche Maßnahme erforderlich ist, dann bleibt nur der Weg über einen Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis aber nur selten, d.h. nur in 10-20 % aller Fälle Gebrauch gemacht.

3.) Wenn das Gericht eine Genehmigung erteilt hat, dann muss dies nicht in jedem Fall zu einer mit Freiheitsentzug verbundenen Heimunterbringung führen. Denn die Sorgeberechtigten entscheiden selbst, ob sie von dieser Genehmigung Gebrauch machen wollen und wie lange sie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist davon Gebrauch machen wollen.

4.) Das Gericht darf eine Genehmigung nur dann erteilen, wenn dies zum Wohl des Minderjährigen erforderlich ist. Das Wohl des Minderjährigen ist die einzige und ausschließliche Rechtfertigung für eine solche Genehmigung. Also nicht Verwahrlosung, Straffälligkeit, Schulverweigerung,

sexuelles Fehlverhalten und was zu Jugendwohlfahrtsgesetzzeiten sonst noch als Gründe für die Anordnung einer Fürsorgeerziehung angeführt werden konnte. Das Gericht darf eine Genehmigung zu einer mit Freiheitsentzug verbundenen Heimunterbringung also auch nicht als Strafe oder Sühne für normabweichendes oder normverletzendes Verhalten erteilen, auch nicht zur Abschreckung vor weiteren Straftaten oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Ich habe den Eindruck, dass diese grundlegende Veränderung der gesetzlichen Grundlagen für eine mit Freiheitsentzug verbundene Heimunterbringung sowohl den Gegnern dieser Maßnahmen aus der Jugendhilfe als auch den Befürwortern einer Ausweitung dieser Maßnahmen aus der Politik und von der Polizei nicht bewusst ist oder hartnäckig ignoriert wird. Deshalb nochmals: Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen vom Gericht nur genehmigt werden, wenn die Sorgeberechtigten dies beantragt haben und eine solche Maßnahme zum Wohl des oder der Minderjährigen erforderlich und auch geeignet ist.

### **Regelungen für das gerichtliche Verfahren zur Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme**

Wie aber kann das Familiengericht feststellen, ob eine solche Maßnahme zum Wohl eines Minderjährigen erforderlich ist oder ob es andere offene Jugendhilfeangebote gibt, die dasselbe Ziel mit weniger Einschränkung von Grundrechten erreichen können?

Bis ein Familiengericht zu der Überzeugung gelangen kann, die Unterbringung eines minderjährigen Mädchens oder eines minderjährigen Jungen in einer (teil-)geschlossenen Gruppe sei zu deren Wohl erforderlich

und deshalb eine Genehmigung dafür erteilen darf, muss das Gericht umfangreiche Ermittlungen anstellen und dabei eine Reihe von Verfahrensregelungen beachten, die im Freiwilligen Gerichtsgesetz (FGG) in den §§ 70a - 70n festgehalten sind. Diese Regelungen sollen ein rechtsstaatliches Verfahren garantieren, in dem die Grundrechte der betroffenen Minderjährigen so weit als irgend möglich respektiert werden und ausschließlich fachliche Gründe die Entscheidung bestimmen.

Aus Platzgründen kann hier nicht auf alle Details dieses umfangreichen Regelwerkes eingegangen werden. Deshalb nur die wichtigsten dieser Verfahrensregelungen in aller Kürze:

Die Minderjährigen selbst haben in diesem familiengerichtlichen Verfahren eine sehr starke Rechtsposition. Sie sind mit weit reichenden Verfahrensrechten ausgestattete Subjekte und nicht Objekte staatlicher oder behördlicher Eingriffe, wie dies zu Zeiten der Fürsorgeerziehung der Fall war.

Zu diesen Verfahrensrechten gehört, dass der Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr die gleichen Rechte wie ein Erwachsener hat, juristisch gesprochen in vollem Umfang 'verfahrensfähig' ist (§ 70a FGG). Dazu gehört: Der oder die Minderjährige könnte sich selbst einen Rechtsanwalt nehmen und dafür Prozesskostenhilfe beantragen. Dies kommt in der Praxis zwar so gut wie nie vor, wäre aber prinzipiell möglich.

Weiter ist vorgeschrieben, dass der Minderjährige persönlich angehört werden muss, und zwar soweit erforderlich in seiner üblichen Umgebung (§ 70c FGG). Die Entscheidung des Gerichts mit der dazugehörigen Begründung muss dem Minderjährigen persönlich bekannt gegeben werden (§ 70g FGG), und er kann gegen die

Entscheidung, wenn er nicht damit einverstanden ist, Beschwerde beim Oberlandesgericht einlegen, das die Entscheidung des Familiengerichtes dann überprüfen muss (§ 70m FGG).

Nun dürften allerdings die meisten Jugendlichen, die mit solch einem Gerichtsverfahren konfrontiert sind, mit der Wahrnehmung dieser Verfahrensrechte allein ziemlich überfordert sein, vor allem deshalb, weil sie diese gar nicht kennen. Deshalb soll das Gericht ihnen so früh wie möglich einen Verfahrenspfleger bestellen (§ 70b FGG), der die Aufgabe hat, die Minderjährigen während des Gerichtsverfahrens zu begleiten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte zu unterstützen.

Doch damit nicht genug. Das Gericht muss als weitere Grundlage für seine Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen einholen (§ 70e FGG). Dies soll in der Regel ein Kinder- und Jugendpsychiater sein, der sich dazu äußern muss, ob eine mit Freiheitsentzug verbundene Jugendhilfemaßnahme für diesen Minderjährigen überhaupt geeignet und notwendig ist.

Weiter muss vom Gericht das zuständige Jugendamt angehört werden, das insbesondere darzulegen hat, ob es für diesen Minderjährigen aus Sicht des Jugendamtes tatsächlich keine Alternative zu einer mit Freiheitsentzug verbundenen Heimunterbringung gibt (§ 70d FGG). Sollte das Jugendamt mit der Entscheidung des Gerichts nicht einverstanden sein, kann es gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen (§ 70m FGG).

Gelangt das Gericht schließlich nach Würdigung aller auf diese Weise erhaltener Informationen und Einschätzungen zu der Überzeugung, dass zum Wohl dieses Jugendlichen oder dieser Jugendlichen eine mit Freiheitsentzug verbundene Heimunter-

bringung erforderlich ist, dann kann es dafür eine Genehmigung erteilen. Allerdings muss diese Genehmigung mit einer Befristung versehen werden. Diese Fristsetzung ist bis maximal ein Jahr möglich. "Bei offensichtlich länger Unterbringungsbedürftigkeit höchstens zwei Jahre" (§ 70f FGG).

Die Beachtung all dieser Verfahrensregelungen ist aufwendig und erfordert viel Zeit. Nicht in allen Fällen kann aber bis zu einer Entscheidung so lange abgewartet werden. Deshalb sieht das Gesetz die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung für eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme vor (§ 70h FGG). Eine solche einstweilige Anordnung, die häufig auch für eine Begutachtung des betreffenden Minderjährigen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in einer Clearingstelle erlassen wird, darf aber die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten und nur nach vorheriger Anhörung eines Sachverständigen auf maximal drei Monate verlängert werden (§ 70h FGG).

### **Zur Beachtung der Verfahrensregelungen in der Praxis**

Damit dürfte deutlich geworden sein, dass bei Einhaltung all dieser Verfahrensregelungen "einfach mal einsperren und wegschließen, weil das Verhalten eines Jugendlichen stört oder lästig ist", aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist. Ich habe bewusst die Einschränkung "bei Einhaltung dieser Verfahrensregelungen" gemacht, obwohl es eigentlich selbstverständlich sein müsste, dass die für diese Gerichtsverfahren zuständigen Familiengerichtsräte diese Verfahrensregelungen nicht nur kennen, sondern auch anwenden. Dem ist aber leider nicht immer so.

Im Rahmen der Untersuchungen des vom Deutschen Jugendinstitut in den letzten vier Jahren durchgeführten

Projektes "Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz" wurde offenkundig, dass längst nicht in allen diesen gerichtlichen Verfahren alle vorgeschriebenen Verfahrensregelungen beachtet werden.<sup>1</sup> Im Gegenteil, nur in wenigen dieser Verfahren werden wirklich alle diese Regelungen beachtet. Dies bekannt zu machen und öffentlich zu kritisieren ist nötig, weil dadurch hoffentlich erreicht wird, dass die FamilienrichterrInnen mit ihrem Handwerkszeug, und dazu gehören die Verfahrensregelungen, sorgfältig umgehen.

Denn diese Verfahrensregelungen sollen ja verhindern, dass von der Möglichkeit einer mit Freiheitsentzug verbundenen Unterbringung eines Minderjährigen in einer Jugendhilfeeinrichtung missbräuchlich Gebrauch gemacht wird. Außerdem sollen sie verhindern, dass die betroffenen Minderjährigen den Eindruck bekommen, ohnmächtig einem Willkürsystem ausgeliefert zu sein. Die Jugendhilfefachkräfte dürfen aber nicht nur quasi aus der Beobachterposition auf Verfahrensmängel in den gerichtlichen Verfahren hinweisen. Die Jugendhilfe ist als Beteiligte in vielfältiger Weise in diese Verfahren involviert und trägt ein gerüttelt Maß an Mitverantwortung für die Einhaltung der Verfahrensregeln.

Da ist zunächst das Jugendamt gefordert, denn in § 8 SGB VIII werden die sozialpädagogischen Fachkräfte in den Jugendämtern verpflichtet, „die Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verfahren vor dem Familiengericht ... hinzuweisen“. Dies schließt sicherlich auch die Verpflichtung ein, die Kinder und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte zu unterstützen. Außerdem muss, wie schon ausgeführt, das Jugendamt im gerichtlichen Verfahren angehört werden. Auch dort besteht die Möglichkeit,

z.B. durch die Anregung, einen Verfahrenspfleger zu bestellen, auf die Einhaltung der Verfahrensregelungen hinzuwirken.

Neben den Jugendämtern stehen aber auch die Jugendhilfeeinrichtungen in der Verantwortung. Keine Jugendhilfeeinrichtung kann verpflichtet werden, einen Minderjährigen unbeschleunigt in eine geschlossene Gruppe aufzunehmen. Vor der Aufnahme die schriftlichen Unterlagen einzusehen und ein Gespräch mit dem oder der betreffenden Minderjährigen zu führen, ist das mindeste, was vor einer Aufnahme gemacht werden sollte und auch gemacht werden kann. Wenn dabei aber gravierende Verfahrensmängel festgestellt werden, z.B. dass dem Minderjährigen vom Gericht kein Verfahrenspfleger bestellt worden ist, dann sollte die Aufnahme in eine geschlossene Gruppe mit Hinweis auf dies Verfahrensmängel abgelehnt werden. Das ist auch eine Frage an das Selbstverständnis und Selbstbewusstsein einer Jugendhilfeeinrichtung in freier Trägerschaft, und ich zitiere dazu den Erziehungswissenschaftler Michael Winkler, der uns Jugendhilfefachleuten ins Stammbuch schreibt: „...es muss sichergestellt sein, dass die rechtlichen Standards sorgfältig beachtet werden. Man mag dies als Überspitzung sehen, gleichwohl trifft für die Jugendhilfe zu, dass die Rechtlichkeit des Geschehens Vorrang vor der Pädagogik hat.“<sup>2</sup>

### **Fehlende Regelungen für die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in Jugendhilfeeinrichtungen**

Alles was bisher an rechtlichen Aspekten zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Jugendhilfe ausgeführt wurde, bezieht sich auf die Phase vor der Aufnahme in eine geschlossene oder teilgeschlossene Gruppe einer Jugendhilfeeinrichtung.

Nun müssten eigentlich im zweiten Teil dieser Ausführungen die rechtlichen Regelungen für die Anwendung oder Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen folgen. Das ist aber nicht möglich. Denn so detailliert das gerichtliche Verfahren zur Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme geregelt ist, so mangelhaft sind die gesetzlichen Regelungen für die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in einer Jugendhilfeeinrichtung. Es besteht in dieser Beziehung schlicht und einfach 'tabula rasa'. Denn mit der Abschaffung der Fürsorgeerziehung durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz sind auch die Regelungen für die Durchführung der Fürsorgeerziehung, die es im Jugendwohlfahrtsgesetz reichlich gab, abgeschafft worden.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt es außer den allgemeinen Regelungen zur Hilfeplanung und zur Heimaufsicht bzw. dem 'Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen' (§§ 45 – 49 SGB VIII), keine Regelungen, die der besonderen Situation junger Menschen in geschlossenen oder teilgeschlossenen Gruppen Rechnung tragen. Ja, es gibt dazu nicht einmal allgemein verbindliche Verordnungen oder Empfehlungen von Seiten der Landesjugendämter. Das bedeutet, jede Einrichtung entscheidet letztlich selbst in ihrer Konzeption, wie dieses „Betreuungssetting“ inhaltlich ausgestaltet wird, z.B. wie die Kontakte der Minderjährigen nach draußen (Post, Telefon, Besuche) geregelt werden, welche Disziplinarmaßnahmen bei Regelverletzungen vorgesehen sind, welche schulischen Angebote und Ausbildungsangebote zur Verfügung stehen, ob und wie ein Time-out-Raum genutzt wird, wie mit Entweichungen umgegangen wird und ob es ein klar geregeltes Beschwerdeverfahren gibt. Das alles kann, muss aber nicht in den Leistungsvereinbarungen, die mit dem örtlichen Jugendamt abzuschließen

sind, oder in der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes geregelt werden.

Ich kenne mittlerweile etliche Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen und ich weiß, dass alle diese Fragen von Einrichtung zu Einrichtung sehr unterschiedlich geregelt sind. Je länger ich mich damit beschäftige, desto unhaltbarer erscheint mir dieser Zustand, denn die Gefahr von Fehlentwicklungen insbesondere bei einem weiteren Ausbau dieser Angebote ist groß. Wer garantiert denn, dass morgen nicht ein Träger kommt, der sagt, „das kann man alles viel billiger machen“ und fachliche Standards, die sich bewährt haben und für den Erfolg dieser Arbeit unverzichtbar sind, zur Disposition stellt.

Solange es keine allgemein verbindlichen Regelungen für die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe gibt, sollten sich die Einrichtungen und die zuständigen Landesjugendämter hilfsweise an den im Jahr 1990 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen erlassenen „Regeln zum Schutz von Minderjährigen unter Freiheitsentzug“ orientieren. Diese Regeln werden im Folgenden kurz vorgestellt und erläutert. Sie wurden im Übrigen auch vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Erforderlichkeit gesetzlicher Regelungen für den Jugendstrafvollzug als wichtiges Referenzsystem angeführt.

### **Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Minderjährigen bei Freiheitsentzug.**

Diese Regeln sind ausdrücklich zu dem Zweck formuliert worden, die Vorgaben aus Artikel 37c der UN-Kinderrechtskonvention weiter zu konkretisieren. Diese lauten:

*„Die Vertragsstaaten stellen sicher,*

*dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen."*

Freiheitsentzug im Sinne dieser Regelungen ist „jede Form von Haft, Gefangenschaft oder Unterbringung einer Person, angeordnet durch ein Justizorgan, eine Verwaltungsbehörde oder andere öffentliche Stelle, in einer staatlichen oder privaten Einrichtung, welche diese Person nicht nach Belieben verlassen darf“. Damit besteht kein Zweifel daran, dass diese Regelungen, die aus insgesamt 87 Einzelpunkten bestehen, auch für Jugendhilfeeinrichtungen gelten, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Regeln beziehen sich u.a. auf formale Verfahrensfragen, wie z.B. die Führung von Akten und das Verfahren bei Aufnahme und Verlegung eines Minderjährigen. Sie enthalten weiter differenzierte Vorgaben für die äußere Gestaltung der Rahmenbedingungen, unter denen der Freiheitsentzug durchgeführt wird. Dazu gehört z.B. das Recht des Minderjährigen auf Besitz persönlicher Gegenstände, das Tragen eigener Kleidung und ordentlich zubereitete und angemessen dargereichte Mahlzeiten.

Im Abschnitt „Schule, Berufsausbildung und Arbeit“ wird Minderjährigen im schulpflichtigen Alter ein Anspruch auf Schulunterricht zugesprochen. Nicht mehr schulpflichtige Minderjährige haben Anspruch auf

Ausbildung in einem Beruf, in dem sie die Chancen haben, später einen Arbeitsplatz zu finden.

Weiter ist vorgeschrieben, dass es „in jeder freiheitsentziehenden Einrichtung eine Bücherei angemessenen Umfangs geben muss, die Bücher und Zeitschriften mit unterrichtendem und unterhaltendem Inhalt anbietet, die sich für Jugendliche eignen.“

Im Abschnitt „Erholung und Freizeit“ wird den Minderjährigen das Recht eingeräumt „sich täglich eine geeignete Spanne Zeit im Freien und je nach Wetter an der frischen Luft zu bewegen.“ Zusätzlich muss jeder Jugendliche Zeit haben, täglich Freizeitbeschäftigungen nachzugehen, die, falls von ihm gewünscht, der Entwicklung künstlerischer und handwerklicher Fertigkeiten dienen.“

Neben weiteren sehr differenzierten Vorschriften zur medizinische Versorgung wird in dem Regelwerk besonderer Wert gelegt auf den Erhalt der Verbindungen der Minderjährigen zur Außenwelt während der Durchführung der freiheitsentziehender Maßnahme: „Es muss den Minderjährigen gestattet sein, mit ihren Familien, Freunden und anderen Personen in Austausch zu stehen, außerhalb der Einrichtung ihr Heim und ihre Familie zu besuchen und mit besonderer Erlaubnis die Einrichtung zu schulischen, beruflichen und anderen wichtigen Zwecken zu verlassen.“

Weiter wird ihnen das Recht eingeräumt „regelmäßig und häufig Besuche zu empfangen, die im Prinzip einmal in der Woche und nicht seltener als einmal im Monat stattfinden sollen. Jeder Jugendliche hat das Recht, mindestens zweimal pro Woche mit einer Person seiner Wahl in briefliche oder fernmündliche Verbindung zu treten und jeder Jugendliche hat das Recht, Post zu empfangen“.

Im Abschnitt „Inspektionen und Beschwerden“ wird vorgeschrieben, für Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden, besondere Kontrollmaßnahmen vorzusehen. Dazu gehören unangemeldete Besuche durch Besuchs- und Aufsichtskommissionen. Die Minderjährigen haben dabei das Recht, mit den Personen, die diese Inspektionen durchführen, vertrauliche Gespräche zu führen. Die mit der Inspektion der Einrichtungen beauftragten Personen werden verpflichtet, über ihre Besuche schriftliche Berichte zu verfassen, in denen die Einhaltung bzw. Befolgung der vorliegenden Regeln und weiterer einschlägiger Bestimmungen staatlichen Rechtes bewertet werden.

Weiter wird allen Minderjährigen, die von einer freiheitsentziehenden Maßnahme betroffen sind, ein Recht auf Beschwerde sowohl innerhalb der Einrichtung als auch bei übergeordneten Behörden eingeräumt. Dieses Beschwerderecht beinhaltet die Verpflichtung der Beschwerdestelle, die eingelegten Beschwerden schriftlich zu beantworten. Konsequenterweise müssen deshalb Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden, ein funktionierendes Beschwerdeverfahren etablieren.

Schließlich enthalten die Regeln eine Reihe von Vorgaben zur erforderlichen fachlichen Qualifikation und Eignung der Fachkräfte, die in Einrichtungen beschäftigt sind, die freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen.

Würden diese Regeln oder Vorgaben der Vereinten Nationen zum Schutz von Minderjährigen bei Freiheitsentzug in den Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden, konsequent beachtet und umgesetzt, wofür vor allem die Landesjugendämter die Verantwortung

tragen, wären wichtige Voraussetzungen erfüllt, um Kinder und Jugendliche, für die nach Überzeugung aller unmittelbar Beteiligten für einen begrenzten Zeitraum freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich sind, vor einer Missachtung ihrer Persönlichkeitsrechte zu schützen und ihnen pädagogisch gerecht werden zu können.

### Schluss

Damit schließt sich der Bogen meiner Ausführungen und ich komme zum Ausgangspunkt zurück. Sollte sich ein Jugendlicher oder eine Jugendliche aus einer geschlossenen Gruppe einer Jugendhilfeeinrichtung mit Unterstützung eines dafür qualifizierten Rechtsanwaltes an das Bundesverfassungsgericht wenden mit dem Appell: „Steh mir bei, verschaffe mir Recht, verteidige mich gegen treulo-

se Menschen, die mich mit Lüge und Arglist verfolgen“, dann würde das Bundesverfassungsgericht vielleicht in seine Entscheidung hineinschreiben: „Ob der Antragsteller von treulosen Menschen mit Lüge und Arglist verfolgt wird, kann das Gericht nicht klären. Es fordert aber den Gesetzgeber auf, gesetzliche Regelungen zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe zu erlassen, die die für eine erfolgversprechende Arbeit in diesen Gruppen erforderlichen Rahmenbedingungen und fachlichen Standards sicherstellen und die Respektierung der Persönlichkeitsrechte der Minderjährigen in diesen Einrichtungen garantieren. Denn junge Menschen in der Jugendhilfe sollen in dieser Hinsicht nicht schlechter gestellt sein als junge Menschen im Jugendstrafvollzug.“

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Hoops, S./Permien, H.: „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“ (2006), S. 57 – 77. Weitere Erkenntnisse zur Beachtung der Verfahrensregelungen: Fischer, S.: Verfahrenswege und Verfahrensrealitäten freiheitsentziehender Maßnahmen bei Minderjährigen aus gerichtlicher Sicht. S. 29 – 46. In: Rütth/Pankofer/Freisleder (Hrsg.) Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe. 2006.
- <sup>2</sup> Winkler, M.: Ansätze einer Theorie kollektiver Erziehung S. 237. In: Gabriel/Winkler (Hrsg.) Heimerziehung – Kontexte und Perspektiven. 2003, S.237.

Karl Späth  
Diakonisches Werk EKD Berlin  
Staffenbergstr. 76  
70184 Stuttgart  
<http://www.diakonie.de>

### 10 Thesen zur Notwendigkeit medienpädagogischer Arbeit im 21. Jahrhundert

Die Landesarbeitsgemeinschaft Medienarbeit e.V. Berlin und die Landesarbeitsgemeinschaft Multimedia Brandenburg e.V. haben diese Thesen gemeinsam formuliert.

Beide Institutionen wollen damit eine öffentliche Diskussion über die Wichtigkeit medienpädagogischer Angebote für Kinder und Jugendliche befördern, politische Entscheidungsträger für das Thema sensibilisieren und Partner zur Umsetzung der medienpädagogischen Ziele gewinnen.

Die folgenden Thesen wurden anlässlich des zehnjährigen Bestehens beider Vereine veröffentlicht:

#### Medienpädagogik ...

1. ... nimmt Kinder und Jugendliche ernst und geht von ihrem Lebensalltag aus.
2. ... nutzt Medien, um Kommunikations- und Identifikationsprozesse anzuregen.
3. ... schafft Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche.
4. ... bietet benachteiligten Kindern und Jugendlichen Integrations- und Beteiligungschancen.
5. ... eröffnet Jugendlichen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen gemeinsame Handlungsfelder.
6. ... befähigt zur Medienkritik.
7. ... trägt zur demokratischen Kultur bei.
8. ... trägt zu einer neuen Lernkultur bei.
9. ... braucht Ressource und Vernetzung.
10. ... leistet präventiven Kinder- und Jugendschutz.

Detailliertere Informationen zu den 10 Thesen und weitere Informationen unter [www.18plus1.de](http://www.18plus1.de)

## Diskontinuierliche Beziehungsverläufe als eine Indikation für freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB

Quantitative Fallstudie aus dem Pädagogisch-Therapeutischen-Intensivbereich (PTI) der Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH

### Einleitung

Im Moment ist in der Fachwelt eine intensive Diskussion im Gange, (nicht nur pro bzw. contra Geschlossene Unterbringung nach § 1631b BGB, sondern vor allem, welche Qualitätsstandards für diese spezielle Form der Jugendhilfe gelten sollen. Es geht dabei auch um die zentrale Frage, welche Indikationen Jugendliche für solche Intensivmaßnahmen aufweisen.

Mie diesem Artikel soll die Fachdiskussion erweitert werden, für welches Klientel res. für welche personalen bzw. individuellen Indikationen Freiheitsentziehende Maßnahmen/Geschlossene Unterbringung als Kinder- und Jugendhilfemaßnahme sinnvoll sein können.

Der Verfasser des Artikels erarbeitet, im Rahmen einer qualitativen Fallstudie<sup>1</sup>, bestimmte Aspekte der Störungen im Familiensystem, und zeit dabei, dass massive diskontinuierliche Beziehungsverläufe eine Grundlage für die Entwicklung von Gefühls- und Verhaltensstörungen sind.

### I. Kurzdarstellung des Pädagogisch-Therapeutischen-Intensivbereichs (PTI) der Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH

Der Pädagogisch Therapeutische Intensivbereich (PTI)<sup>2</sup> besteht seit 1977. Er ist Teil der Rummelsberger Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH. Rummelsberg, ein Ortsteil der Gemeinde Schwarzen-

bruck, liegt ca. 20 km östlich von Nürnberg. Zur Rummelsberger Kinder- und Jugendhilfe gehören im stationären Rahmen neben dem PTI die Bereiche für Auszubildende und für Schüler, (Raumerhaus) und im teilstationären Bereich die Heilpädagogische Tagesstätte. Im PTI werden nur Jungen aufgenommen, welche in anderen Einrichtungen der Jugendhilfe nicht mehr angemessen unterstützt und begleitet werden können. 32 Jungen im Alter von 12 - 18 Jahren lernen im Rahmen von zwei offenen<sup>3</sup> und drei individuell geschlossenen Wohngruppen (19 Plätze nach § 1631b BGB), sich in den gesellschaftlichen, schulischen und beruflichen Alltag zu integrieren.

Es werden Kinder und Jugendliche mit sehr großen sozialen Problemen betreut, die sich selbst und andere massiv gefährden können. Für eine gelingende Sozialisation sind sie auf hoch qualifizierte pädagogische und therapeutische Fachkräfte angewiesen. Diese bieten ihnen eine Beziehung, Nähe, Geborgenheit sowie Hilfe bei der Entwicklung altersentsprechender Problemlösungsstrategien für im Alltag auftretende Konflikte. Charakteristisch für den PTI ist, dass alle Lebensbereiche räumlich unter einem Dach sind. Dies hat eine enge Verzahnung und Kooperation der verschiedenen Berufsgruppen zur Folge. Dieses Setting ermöglicht eine intensive Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Schule (die vier Klassen im Haus werden von 9 Sonderschullehrern und Sozialpädagogen unterrichtet), Wohngruppe (6 Jungen, 6 Pädagogen) und Werkstatt (1 Erzieher, der

eine Ausbildung zum Schreiner besitzt). Zudem gewährleisten 5 Psychologen eine intensive psychologisch-therapeutische Betreuung. Wichtig ist für den PTI ein Vorstellungsgespräch vor einer Aufnahme, die enge Zusammenarbeit mit der Familie (Gespräche, Besuche, Heimfahrten) und die aktive Freizeitgestaltung mit erlebnispädagogischen Schwerpunkten.

Die Hilfen im Haus werden nach §§ 27 und 35a in Verbindung mit §§ 34 und 35a KJHG angeboten. Für die Aufnahme in eine der individuell geschlossenen Intensivgruppen ist eine Genehmigung nach § 1631 BGB und § 70/ 70e FGG notwendig.

Kurz sei an dieser Stelle auf den hohen Betreuungsschlüssel im Pädagogisch-Therapeutischen Intensivbereich hingewiesen. Dieser ist als Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit mit Jungen, die meist eine sehr komplexe und persistierende Problemlage aufweisen, äußerst wichtig. „Pädagogisch-therapeutische Intensivabteilungen können ihre Aufgabe verantwortlich nur dann erfüllen, wenn sie auf hohem Niveau über die personellen und sächlichen Ressourcen verfügen. Als Richtlinie kann die Ausstattung des pädagogisch-therapeutischen Intensivbereiches [PTI] Rummelsberg [sic] bei Nürnberg dienen, eine Einrichtung [...] mit modellhaftem Charakter. Das Betreuungsverhältnis des Teams aus Psychologen, Sozialpädagogen und Erziehern nähert sich einer Relation von eins zu eins an“<sup>4</sup>

Die hohe pädagogisch-therapeutische Qualität der Beziehungen zwischen

Klienten und Mitarbeitern, die im Kontext eines hohen Personalschlüssels entsteht, ist eine der zentralen Rahmenbedingungen für eine adäquate Jugendhilfe bei diskontinuierlichen Beziehungsverläufen, in einem professionellen Setting. (siehe dazu auch unten).

## II. Indikationen für Geschlossene Unterbringung/Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB

Im Fokus dieses Artikels stehen diskontinuierliche Beziehungsverläufe als eine personale bzw. individuelle Indikation für Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB.

Im Rahmen des Forschungsprojektes des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen/Geschlossene Unterbringung nach § 1631b BGB wurde deutlich, dass es keine klaren Indikationen für Geschlossene Unterbringungen in der Jugendhilfe gibt.

„Statt eindeutiger, trennscharfer Indikationen, anhand derer typische Fälle für freiheitsentziehende Maßnahmen definiert werden können, handelt es sich bei den Indikationsstellungen ganz überwiegend um einen dynamischen, partizipativen und zirkulären Prozess, in dem Jugendliche quasi erst zu Fällen für freiheitsentziehende Maßnahmen konstruiert werden.“<sup>5</sup>

Vielmehr wird anhand der Untersuchungsergebnisse konkretisiert, vor „... den individuellen Problemlagen sowie dem Hilfebedarf des Jugendlichen sind zunächst die externen Einflussfaktoren ... ausschlaggebend ....“<sup>6</sup>

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes verdeutlichen eine nicht zu unterschätzende Problematik: Vor den individuellen Problemlagen sowie dem Hilfebedarf des Jugendlichen sind zunächst die externen Einflussfaktoren

(siehe Beispiele unten) für eine Entscheidung zur Freiheitsentziehenden Maßnahme/Geschlossenen Unterbringung ausschlaggebend:<sup>7</sup>

1. das persönliche Engagement des nach § 1631b BGB sorgeberechtigten Antragstellers
2. die fachlichen Überzeugungen des fallzuständigen Mitarbeiters des Jugendamtes zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen/ Geschlossener Unterbringung
3. die Aufnahme- und Ausschlusskriterien der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit Plätzen zur Freiheitsentziehenden Maßnahme/Geschlossenen Unterbringung.

Aufgrund dieses Kontextes möchte der Verfasser mit diesem Artikel einen Beitrag dazu leisten, das Klientel dieser Sonderform der Jugendhilfe zu beleuchten. Kenntnisse über Lebensgeschichte und Störbilder dieser Jugendlichen erweitern die Diskussion, für welches Klientel resp. für **welche personalen bzw. individuellen Indikationen** Freiheitsentziehende Maßnahmen/Geschlossene Unterbringung nach § 1631b BGB als Kinder- und Jugendhilfemaßnahme sinnvoll sein können.

Ein weiterer Aspekt dabei ist: Je klarer wissenschaftliche Indikationen von Kindern und Jugendlichen definiert werden können, desto mehr Möglichkeiten gibt es, im Rahmen einer Frühintervention durch die Jugendhilfe und Psychiatrie eine Freiheitsentziehende Maßnahmen/Geschlossene Unterbringung zu verhindern.

„Weil destruktives Verhalten aufgrund der Kumulation von Problemen und der Stabilisierung solcher Verhaltensweisen ab einem bestimmten Zeitpunkt kaum noch zu beeinflussen ist, ist die Durchführung von Frühinterventionen von hoher Bedeutung. Hier stehen wir jedoch vor dem Problem, dass bei Kindern im Vorschul- und

frühen Grundschulalter die Vorhersagegenauigkeit noch relativ gering ist. Eine Verbesserung der Prädikation würde es erlauben, Maßnahmen der Prävention und Frühintervention auf solche Kinder zu fokussieren, die ein hohes Risiko für die Entwicklung einer Störung des Sozialverhaltens aufweisen.“<sup>8</sup>

## III. Massive Beziehungs- und Bindungsstörungen als Folge diskontinuierlicher Beziehungsverläufe – Klassifikation von Beziehungs- und Bindungsstörungen in diagnostischen Manualen

In wissenschaftlichen Manualen gibt es verschiedene Möglichkeiten Beziehungs- und Bindungsstörungen zu klassifizieren. Beispielfhaft wird an dieser Stelle auf den ICD 9 und den ICD 10 eingegangen.

Explizit werden im ICD 9 „Beziehungsschwierigkeiten in Verbindung mit Aggressivität, Destruktivität oder anderen Formen einer Störung des Sozialverhaltens sowie eine abnorme Trennungsangst und Hospitalismus bei Kindern“ aufgeführt.<sup>9</sup>

Im ICD 10 wurde diese Diagnostik weiterentwickelt und als zwei unterschiedliche Typen von Bindungsstörungen klassifiziert. Die reaktive Bindungsstörung im Kindesalter (Typ 1 F94.1) und Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung (Typ 11 F94.2).<sup>10</sup>

In der Realität zeigen Kinder und Jugendliche mit diesen Störungsbildern folgende Symptomatik:

„Typ 1 in der ICD-10 beschreibt Kinder, die in ihrer Bindungsbereitschaft gegenüber Erwachsenen sehr gehemmt sind und mit Ambivalenz und Furchtsamkeit auf Bindungspersonen reagieren (z. B. F94.1).

Im Typ 11 (z. B. F94.2) zeigen sie ein konträres klinisches Bild mit ent-

hemmer, distanzloser Kontaktfreudigkeit gegenüber verschiedensten Bezugspersonen.“<sup>11</sup>

Brisch weist als Ursache der Störungsbilder klar auf die Problematik diskontinuierlicher Beziehungsverläufe hin: „Beide Verhaltensweisen werden als direkte Folge von extremer emotionaler und / oder körperlicher Vernachlässigung und Misshandlung oder als Folge von ständigem Wechsel der Bezugspersonen angesehen.“<sup>12</sup>



Erlebnispäd. Freizeitmaßnahme mit Jungen und Mitarbeitern des PTI

In der Bindungstheorie nach

Bowlby wurden ähnliche Ursachen von Bindungsstörungen herausgearbeitet. „Crittenden stellte bei allen Mutter-Kind-Dyaden in ihren Risikostichproben vom Vorschulalter bis ins Jugendalter fest, dass eine von Bowlby bei Normalstichproben gefundene „zielkorrigierte Partnerschaft“ zwischen Bindungsperson und Kind nicht erreicht wurde, sondern dass sich mit zunehmendem Alter psychopathologische Verhaltensweisen verfestigten.“<sup>13</sup>

„Diese bestimmten nicht nur die Primärbeziehungen, sondern auch alle weiteren Beziehungen und Interaktionen im Alltag dieser Kinder und Jugendlichen.“<sup>14</sup>

Als Ergebnis dieser Analyse der wissenschaftlichen Literatur kann man die Hypothese ableiten, dass die Ursachen der Entwicklung von massiven Beziehungs- und Bindungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen auch in den diskontinuierlichen Beziehungsverläufen im Primärsystem Familie liegen.

Anhand einer quantitativen Fallstudie wurde diese Hypothese im PTI Rummelsberg wissenschaftlich untersucht. Die Ergebnisse werden im Folgenden aufgezeigt und auf Grundlage der Fachliteratur bewertet.

#### IV. Quantitative Ergebnisse von Beziehungs- und Bindungsstörungen aus dem Pädagogisch-Therapeutischen-Intensivbereich

Auf Datengrundlage einer quantitativen Fallstudie (n=51 Jungen) des PTI aus den Jahren 1998-2005 wurden diskontinuierliche Beziehungsverläufe bzw. Störungen im Familiensystem bei Jungen im Alter von 12- 16 Jahren untersucht.

Die Zahl n=51 ist allerdings nicht absolut für die Gesamtzahl der Jugendlichen im Untersuchungszeitraum 1998-2006 im PTI. Für die Untersuchung wurden Jugendliche auf der Basis der vorhandenen Datenlage ausgewählt. Um die Untersuchung möglichst aussagekräftig gestalten zu können, wurden diejenigen Fälle verwendet, welche die umfangreichste Aktenlage aufwiesen.

Im Folgenden werden vier Teilergebnisse der Untersuchung<sup>15</sup> mit einer Bewertung auf Grundlage der Analyse von wissenschaftlicher Fachliteratur detailliert dargestellt.

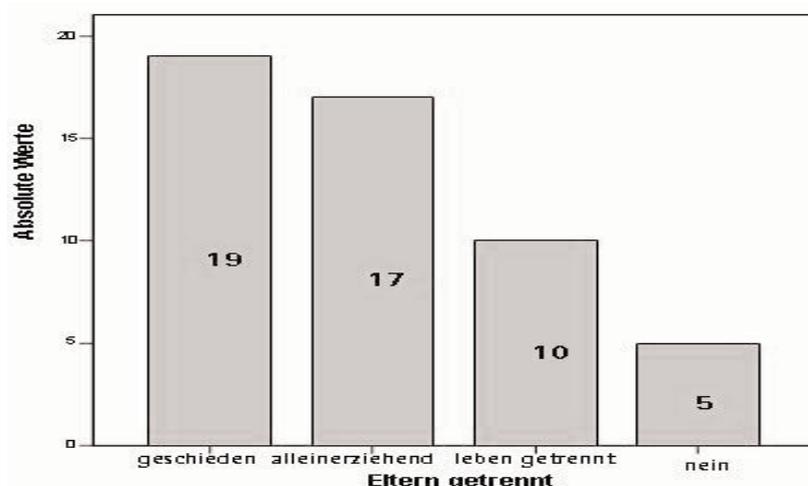
### 1. Trennung der Eltern/Scheidung

Die Anzahl der Scheidungen nimmt in der Bundesrepublik Deutschland stetig zu. „Die gegenwärtige Scheidungsquote ist für Deutschland der vorläufige Gipfelpunkt einer langfristigen Entwicklung. [...] der Anteil an Ehescheidungen [steigt] seit 1990 nahezu kontinuierlich und liegt nun für das gesamte Bundesgebiet bei 2,59 Scheidungen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner“ (BMFSFJ 2006).

Dass Trennung und Scheidung als diskontinuierlicher Beziehungsverlauf gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben, ist evident. „Deshalb werde ich auf [...] den wohl bedeutsamsten Anlassgeber für die Inanspruchnahme von Erziehungshilfen eingehen, die Trennung oder Scheidung der Eltern. Neben allen anderen Belastungen [...] ist das Scheitern der Beziehung der Eltern mit der Folge der Trennung der Kinder von einem Elternteil und den damit einhergehenden Konflikten die wohl größte Belastung für die davon betroffenen Kinder und Jugendlichen.“<sup>16</sup> Eine der vielen Untersuchungen in der reichhaltigen Literatur zu den schwerwiegenden Folgen von Trennung und Scheidung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist die Langzeitstudie über 25 Jahre von Wallerstein, Lewis und Blakeslee<sup>17</sup>. Ein weiterer eindeutiger Hinweis für deren hohe psychosoziale Belastung ist die Auswertung von Untersuchungen des Geschäftsführers der Bundeskonferenz der Erziehungsberatungsstellen: „Kinder und Jugendliche, die die Scheidung ihrer Eltern erlebt haben, waren sechsmal häufiger in der Erziehungsberatung und 30 mal häufiger in der Heimerziehung vertreten, als es ihrem Anteil unter allen Minderjährigen entspricht.“<sup>18</sup>

Die Ergebnisse im PTI bezüglich Tren-

Abb. 1: Familiensituation Jugendlicher im PTI



nung oder Scheidung der Eltern (s. Abb. 1) zeigen, dass nur 9,8 % (n=5) der Jugendlichen aus einer vollständigen Familiensituation (Vater, Mutter, Kind) stammen. Dies bedeutet, dass 90,2 % (n=46) der Jugendlichen Familienverhältnisse mit hoher psychosozialer Belastung als Hintergrund haben. Bei 37,7 % (n=19) sind die Eltern geschieden, 19,6 % der Eltern leben getrennt. 33,3 % (n=17) der Mütter oder Väter sind alleinerziehend.

Die Anpassungsfähigkeit der Jugendlichen an familiäre Trennungssituationen variiert deutlich mit ihrem Alters- und Entwicklungsstand. „Sowohl psychodynamische [...] als auch sozialkognitive Ansätze [...] haben versucht, kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung als Entwicklungsprozess zu beschreiben. Sie weisen auf die qualitativ unterschiedlichen Reaktionen der Kinder in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand hin und begreifen den Verarbeitungsprozess als biographische Aufgabe. Obwohl manche Studien zeigen, dass zum Zeitpunkt der elterlichen Trennung jüngere Kinder größere Anpassungsprobleme haben, konnten andere Studien dieses Ergebnis nicht bestätigen. Gegenwärtig ist man der Auffassung, dass Kinder unterschied-

licher Entwicklungsstufen verschiedene Bewältigungsmechanismen zur Verarbeitung des Scheidungsgeschehens einsetzen.“<sup>19</sup>

## 2. Ohne Kontakt zum Vater

Gerade der nicht vorhandene Kontakt zu einem Elternteil, beispielsweise bei Jungen zum Vater ist als gravierender diskontinuierlicher Beziehungsverlauf zu bewerten.

Wie die Vaterforschung zeigt, konnten für alle wichtigen kindlichen Entwicklungsbereiche wesentliche und zum Teil spezifische, von den mütterlichen Beiträgen klar abtrennbare Einflüsse nachgewiesen werden.<sup>20</sup> Durch zuverlässiges Betreuungs- und Stimulationsverhalten können Väter bereits Babys Erfahrungen vermitteln, die sich von Beginn an günstig auf das Kontinuum ihrer intellektuellen und sozial-emotionalen Entwicklung auswirken; mit zunehmendem Alter des Kindes nimmt die Bedeutung des Vaters sogar noch zu. Auch die Psychoanalyse hat sich verstärkt mit der Vater-Kind-Beziehung auseinandergesetzt: „Übereinstimmend werden dem Vater stabilisierend-ausgleichende, schützende und innovative Funktionen zugesprochen. Ein weite-

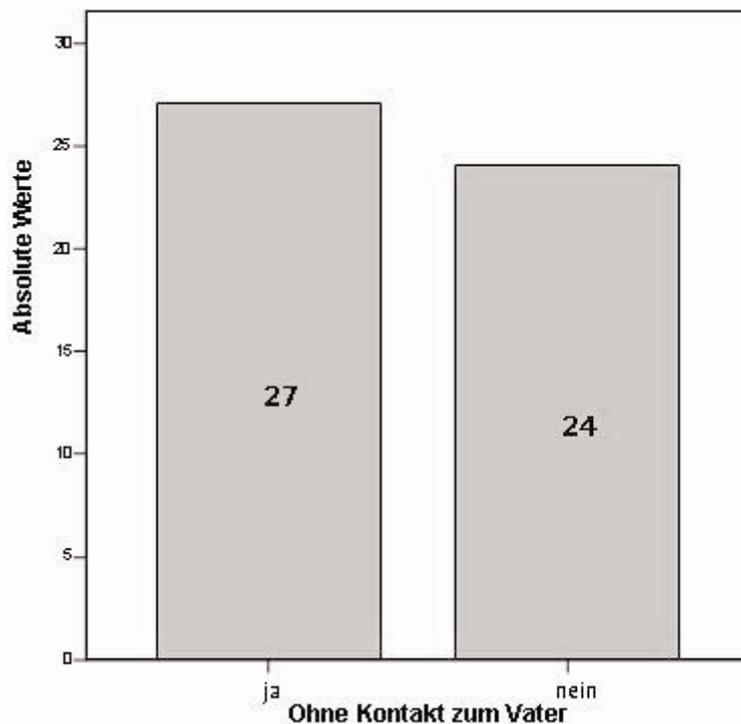
res wesentliches väterliches Qualitätsmerkmal findet sich ab der frühen Triangulierungsphase, in der der Vater das Kind bei der Entwicklung autonomer Prozesse unterstützt.“<sup>21</sup>

„In der psychoanalytischen und auch psychosomatischen Forschung spielte der Vater bisher eine eher nebensächliche Rolle. Die moderne Bindungs- und Säuglingsforschung hat nun auch von wissenschaftlicher Seite her die Bedeutung des Vaters, für eine gesunde Entwicklung des Kleinkindes nachgewiesen. Der Vater geht mehr auf Explorationssignale des Säuglings ein und fördert damit dessen Neugierverhalten und den Autonomieprozess. Bei einem fehlenden oder auch emotional abwesenden Vater kann es zu Störungen kommen, die sich nicht nur in auffälligen Verhaltensweisen und Identitätsstörungen, sondern auch in psychosomatischen, somatoformen Symptomen und Krankheiten äußern können.“<sup>22</sup>

Sehr auffällig bei den Untersuchungsergebnissen im PTI (s. Abb. 2 auf S.39) ist, dass 53 % (n=27) der Jungen keinen Kontakt zum Vater haben. Definiert für diese Untersuchung wurde als 'kein Kontakt', dass die Jungen entweder noch nie Kontakt hatten oder sich nicht mehr an ihren leiblichen Vater erinnern können. Diese Definition schließt allerdings nicht aus, dass der leibliche Vater zumindest eine Zeit für die Jungen da war, diese aber durch negative Erfahrungen wie körperliche Gewalt, welche aus der Aktenlage bekannt sind, zumindest unterbewusst beim Jungen verankert sind.

Die Erfahrungen im PTI zeigen, dass „fast alle Kinder [...] Sehnsucht nach dem Elternteil [haben], der von ihnen getrennt lebt. Sie wünschen sich, dass sie beide Eltern weiterhin unbeschwert lieb haben dürfen. Die einseitige Konzentration auf Mutter oder Vater verursacht bei ihnen heftige Schuldge-

Abb. 2: Kontakt zum Vater



fühle gegenüber dem Zurückgewiesenen. Mit ihren eigenen Problemen, mit ihrem eigenen Recht auf Entwicklung bleiben diese Kinder meist auf der Strecke".<sup>23</sup> Bei den Jugendlichen im PTI ist diese Sehnsucht nach dem Vater, nach einer Identifikation mit dem männlichen Vaterbild deutlich zu spüren. Viele Ihrer Gefühls- und Verhaltensstörungen sind als Folge des diskontinuierlichen Beziehungsverlaufes damit in Verbindung zu bringen.

„Jungen werden häufig Probleme haben, ihre männliche Identität zu entwickeln. Für sie sind Väter während des Ablösungs- und Verselbstständigungsprozesses besonders wichtig. Viele Jungen mit einer unzureichenden oder gar keiner Beziehung zum Vater verbringen später einen Großteil ihres Erwachsenenlebens mit der – zumeist quälenden und kraftraubenden – Suche nach einem ... Vater. Sie haben Probleme, Gefühle einzugestehen und Empfindungen auszudrücken. Jungen, die im Alltag auf positive, konkrete männliche Vorbilder verzichten müssen, neigen häufiger als ande-

re Jungen zu gewalttätigen Aggressionen; sie sind – das verdeutlichen auch die Lebensverläufe vieler Skins und Neo-Nazis – für destruktive Pseudo-Ideologien besonders anfällig".<sup>24</sup>

Dies bestätigen auch andere Autoren: „Jungen mit einer schlechten oder gar keiner Beziehung zu ihren Vätern leiden unter einem schweren Schlag für ihr Selbstbewusstsein und können ihr ganzes Leben auf der Suche nach dem Vater sein".<sup>25</sup>

Bei einer Längsschnittstudie von Scheidungskindern wurde festgestellt, dass sich 30 Monate nach der Scheidung die Symptombelastung mit Gefühls- und Verhaltensstörungen zwar sukzessive vermindert hat, dies allerdings nicht bei allen Kindern der Fall war.<sup>26</sup> Eine der drei Kategorien bildet die Gruppe der ‚Hochbelasteten‘, bei denen „das Ausmaß der registrierten Verhaltensauffälligkeiten [...] über den gesamten Untersuchungszeitraum sehr hoch [war]".<sup>27</sup> Ein Item für diese Kinder war, dass sie

„nur geringe positive Gefühle für ihre Väter haben".<sup>28</sup>

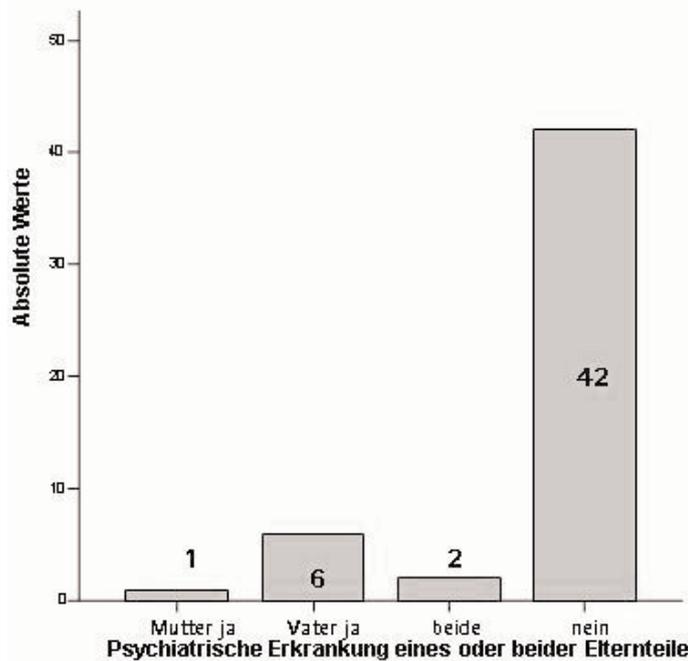
Aber auch aus einer anderen Sichtweise ist die ‚Vaterlosigkeit‘ der Jugendlichen sehr belastend für das Familiensystem. Bei einem Vergleich von 6-11jährigen Kindern aus einer Scheidungsfamilie, die bei der Mutter lebten und Kindern aus vollständigen Familien wurden folgende Ergebnisse erzielt:<sup>29</sup>

Beim Vergleich zwischen den beiden Gruppen mit unterschiedlicher Kontakthäufigkeit zum Vater zeigt sich, dass bei den Kindern, die selten resp. keinen Kontakt zum Vater haben, im Vergleich zu den Kindern, die ihren Vater häufiger sehen, eine stärkere gefühlsmäßige Auseinandersetzung mit ihren Müttern stattfindet. „Bei dieser heftigeren emotionalen Auseinandersetzung empfinden die Kinder signifikant häufiger Gefühle von Abneigung und Feindseligkeit. Demnach wirkt sich ein geringer bzw. fehlender Kontakt zwischen Kind und Vater negativ auf die emotionale Beziehung zwischen Mutter und Kind aus.“<sup>30</sup>

Der Vater-Kind-Kontakt ist für den Bewältigungsprozess einer Trennung äußerst entscheidend. „Die Positive Vater-Kind-Beziehung ist für die Bewältigung der Nachscheidungsituation insgesamt von großer Bedeutung. Die positive Vater-Kind-Beziehung verbessert über indirekte Effekte auch die Mutter-Kind-Beziehung in der Ein-Elternteil-Familie.“<sup>31</sup>

Die obigen Ausführungen weisen auf die enorme psychosoziale Belastung der ‚vaterlosen‘ PTI- Jungen hin. Es fehlt ihnen sowohl eine männliche Identifikationsfigur als auch, bei einer Scheidungs-/ Trennungsrunde der PTI-Jungen von 90 %, der Vater-Sohn-Kontakt, um dieses Trennungserlebnis angemessen zu verarbeiten. Zudem ist das Mutter-Sohn-Verhältnis besonderen Belastungen ausgesetzt.

**Abb. 3: Psychiatrische Erkrankung eines oder beider Elternteile**



### 3. Psychiatrische Erkrankung eines oder beider Elternteile

Kinder psychisch kranker Eltern werden als „Hochrisikokinder“<sup>32</sup> eingestuft (high- risk- Forschung). Auf die Folgen der gravierenden Diskontinuität der Eltern-Kind-Beziehung als Folge der psychiatrischen Erkrankung der Eltern wird anschließend eingegangen.

Bei 2,0 % (n=1) der Jungen im PTI ist die Mutter psychisch erkrankt, bei 11,8 % (n=6) der Vater und bei 3,9 % (n=2) sind beide Elternteile betroffen. Das bedeutet, dass bei 17,7 % (n=9) der Jungen mindestens ein Elternteil an einer psychischen Erkrankung leidet. Bei 82,4 % (n=42) ist kein Elternteil psychisch erkrankt.

Kinder psychisch kranker Elternteile erfahren neben einer möglichen genetischen Risikoerhöhung vor allem im täglichen Zusammenleben mit ihren Bezugspersonen eine signifikante Beeinträchtigung ihrer Entwicklungsbedingungen.<sup>33</sup> Depressive Eltern nehmen gegenüber ihren Kindern eine

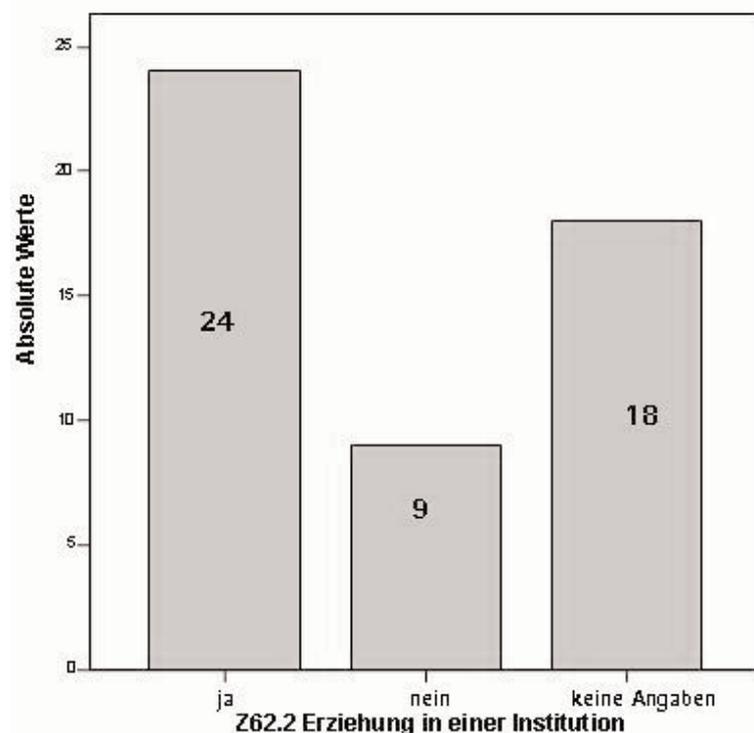
negative, nicht unterstützende Haltung ein und üben vermehrt Kritik. Negative soziale Kognitionen, ein niedriger Selbstwert und das fehlende Gefühl der Handlungskontrolle haben

einen ebenso ungünstigen Effekt auf das kindliche Verhalten wie das eingeschränkte Vertrauen der Eltern in ihre elterliche Kompetenz. Zudem behindert ein gestörter affektiver Austausch zwischen Mutter und Kind die Entstehung einer emotionalen Bindung und die Bildung eines tragfähigen Selbst- und Weltbildes.<sup>34</sup> „Nachgiebigkeit, negatives Reinforcement und ein Mangel an Erfahrungsräumen [...] führte in Ermangelung adäquater Grenzsetzungen [...] dazu, dass Kinder mit einem erhöhten Risiko, eine Depression zu entwickeln, im Kindesalter gehäuft aggressive und externalisierende Verhaltensstörungen entwickelten.“<sup>35</sup> Demzufolge ist ein psychisch erkrankter Elternteil ein weiterer familiärer Risikofaktor für jugendliche, Gefühls- und Verhaltensstörungen zu entwickeln.

### 4. Erziehung in einer Institution<sup>36</sup>

Ein weiterer Indikator für diskontinuierliche Beziehungsverläufe ist im

**Abb. 4: Erziehung in einer Institution (Z62.2)**



ICD 10 die Diagnose Z62.2 Erziehung in einer Institution. Diese Kategorie wird verwendet, wenn das Kind in einer Institution lebt und die ‚Familienbetreuung‘ durch eine ‚Gruppenbetreuung‘ ersetzt ist. Die meisten Formen institutioneller Erziehung sind mit einem turnusmäßigen Schichtwechsel der Betreuer verbunden, welche festgelegte Dienst- und Freizeiten haben. In einigen Fällen bedeutet dies, dass ein Kind durch sehr viele Erwachsene betreut wird. Dieser Mangel an einer kontinuierlichen Betreuung durch eine relativ kleine Anzahl von Erwachsenen, die für das Kind regelmäßig als Ansprechpartner verfügbar sind, macht den deutlichsten Unterschied zwischen institutioneller und familiärer Erziehung aus und birgt nach Meinung vieler das psychiatrische Hauptrisiko.

Im Pädagogisch- Therapeutischen Intensivbereich trifft bei 47,1 % (n=24) die Kategorie ‚Erziehung in einer Institution‘ zu. Viele der Jugendlichen haben schon mehrere Jahre in meist verschiedenen Heimen gelebt. Nur bei 17,6 % (n=9) ist dies nicht der Fall. 18 Gutachten waren diesbezüglich zwar ohne Angabe, jedoch ist bei der Mehrheit aus den Akten bekannt, dass sie bereits eine längere Zeit im Heim verbrachten.

## 5. Zusammenfassung

Es konnte aufgrund der Untersuchungsergebnisse bzgl.: Scheidung/Trennung der Eltern, Kontakt zum Vater, psychiatrische Erkrankung der Eltern und Erziehung in einer Institution aufgezeigt werden, dass diskontinuierliche Beziehungsverläufe, vor allem im Familiensystem, bei den Jungen des PTI als ein (nicht der) Indikationsgrund für eine Geschlossene Unterbringung nach § 1631b vorliegen. Der Verfasser sieht zudem als begründet nachgewiesen, dass die Jungen aufgrund dieser diskontinuierli-

chen Beziehungsverläufe massive Gefühls- und Verhaltensstörungen entwickelt haben.

Diskontinuierliche Beziehungsverläufe im Familiensystem gehen wie oben aufgezeigt für Jugendliche mit hohen psychosozialen Belastungsfaktoren einher.

Ein deutlicher Hinweis auf die Schwere der Belastung durch diskontinuierliche Beziehungsverläufe findet sich bei Myschker (s. Skala).<sup>37</sup>

Stehen Kindern und Jugendlichen keine adäquaten Verarbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung, „kommt es oft zur Entwicklung schwerer psychischer Störungen, wobei deren Schweregrad nicht nur von der Intensität und der Häufigkeit des Traumas, sondern auch stark von der sozialen Unterstützung danach abhängig ist, besonders von der Qualität hilfreicher [sozialer] Beziehungen.“<sup>38</sup>

Genau an der Qualität hilfreicher sozialer Beziehungen zur Bewältigung der Folgen von diskontinuierlichen Beziehungsverläufen setzt die intensive pädagogisch-therapeutische Arbeit in der Jugendhilfe an.

Deshalb werden zum Abschluss des Artikels kurz drei wissenschaftliche Impulse zur PTI, bei massiven Bindungs- und Beziehungsstörungen, vorgestellt.

## V. Wissenschaftliche Impulse Positionen zur Pädagogisch-Therapeutischen-Intensivbetreuung bei massiven Bindungs- und Beziehungsstörungen

### 1. Professionelle und zielgerichtete Beziehungsgestaltung durch die Helfersysteme

„In der Bezugsbetreuung stellt die Beziehungsgestaltung nicht nur die zwi-

schenschliche Rahmenbedingung dar, durch die problemlösendes Handeln erfolgreich sein kann, sondern vielmehr ist die bewusste Beziehungsgestaltung selbst das problemlösende Handeln, die Methode der pädagogischen Arbeit.“<sup>39</sup>

Ein zentrales Ziel in der Kinder- und Jugendhilfe ist demnach die positive Gestaltung der Beziehungen zwischen Kindern- und Jugendlichen sowie den professionellen Helfersystemen.

Ein wichtiger Aspekt ist dabei die zielgerichtete Beziehungsarbeit im Rahmen der Hilfeplanungsprozesse nach § 36 SGB VIII und die jeweilige operationalisierte Erziehungsplanung in der Institution.

„Der wichtigste Anspruch an professionelle Beziehungsarbeit ist, dass sie zielgerichtet ist. Jede Handlung muss an dem Leitziel der Verbesserung/Wiederherstellung einer gesunden Beziehungsfähigkeit orientiert sein.“<sup>40</sup>

Dieser Handlungsansatz ermöglicht den Kindern und Jugendlichen ihre Traumatisierungen (s. Skala) durch kontinuierliche Beziehungsverläufe durch ein professionelles Jugendhilfe-Setting zu bewältigen.

### 2. Emotionale Sicherheit durch Soziale Zuverlässigkeit‘ der Helfersysteme

„Ohne sichere Basis, also ohne sichere therapeutische Bindung, ist ... eine Bearbeitung von affektiv beladenen triebdynamischen Konflikten kaum möglich.

Die Therapie von Triebkonflikten kann beim Patienten erhebliche Ängste auslösen ...

Wenn der Therapeut diese Angst durch die Bereitstellung einer sicheren Basis auffängt, kann eine Konfliktbearbeitung stattfinden.“<sup>41</sup>

**Skala: Schwere der psychosozialen Belastungsfaktoren bei Kindern und Heranwachsenden.  
Beispiele für Belastungsfaktoren**

Grad der Belastung	Akute Ereignisse	Länger andauernde Lebensumstände
leicht	Auseinanderbrechen der Freundschaft mit Freund oder Freundin; Schulwechsel	beengte Wohnsituation; familiäre Streitigkeiten
mittel	Schulabschluss; Geburt eines Geschwisters	chronisch behindernde Krankheit eines Elternteils; ständiger Streit der Eltern
schwer	Scheidung der Eltern; unerwünschte Schwangerschaft; Gefängnisarrest	strenge oder zurückweisende Eltern; chronische, lebensbedrohende Krankheit eines Elternteils; verschiedene Aufenthalte in Pflegeheimen
sehr schwer	sexueller Missbrauch oder körperliche Misshandlung; Tod eines Elternteils	wiederholter sexueller Missbrauch oder körperliche Misshandlung
katastrophal	Tod beider Eltern	chronische lebensbedrohende Krankheit

Gerade deshalb brauchen vor allem beziehungs- und bindungsgestörte Kinder ‚Emotionale Sicherheit durch Soziale Zuverlässigkeit‘ sowohl bei der emotionalen Zuwendung als auch in der Konfliktgestaltung durch die Helfersysteme.

Dies bedeutet konkret für die Kinder- und Jugendhilfe, dass möglichst konstante Rahmenbedingungen im Erziehungsmilieu organisiert werden.

Eine solche Konstanz können zum Beispiel gewährleisten:

- Enge Kooperation von Heim, Therapie und Schule
- Regelmäßige Besprechungstermine der Helfersysteme
- Konzeptionelle Hinterlegung von Regeln, und Sanktionen in Stufenmodellen
- Regelmäßige emotionale Zuwendung im 1:1 Kontakt, z. B. Einzelunternehmung mit Bezugs- bzw.

Vertrauenserzieher  
- Regelmäßige Supervision der Teams zur Konfliktbewältigung.

**3. Langfristige Betreuungskonstanz von professionellen Bezugspersonen**

Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit diskontinuierlichen Beziehungsverläufen ist eine langfristige Konstanz von Beziehungspersonen bezüglich einer langfristigen Verhaltensmodifikation dringend notwendig. Diese Betreuungskonstanz vermindert die Zahl der Jugendhilfemaßnahmenabbrüche auch bei ‚sehr schwierigen Kindern- und Jugendlichen‘ deutlich.

„ ...ungünstige Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit wie mangelnde Betreuungskonstanz ... erhöhen die Gefahr eines [Kinder- und Ju-

gendhilfemaßnahmen] Abbruchs.“<sup>42</sup>

**Anmerkungen**

- <sup>1</sup> Die Fallstudie wurde im Pädagogisch Therapeutischen Intensivbereich (PTI), Rummelsberger Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet.
- <sup>2</sup> Vgl. PTI- Konzeption 2007; www.jugendhilfe-rummelsberg.de.
- <sup>3</sup> Da im Rahmen dieses Artikels nur Jungen aus dem Geschlossenen Bereich/ Freiheitsentziehende Maßnahmen untersucht wurden, wird auf die offenen Gruppen nicht weiter eingegangen.
- <sup>4</sup> Ahrbeck 2004, S. 82.
- <sup>5</sup> Hoops 2006, S. 67.
- <sup>6</sup> Hoops 2006, S. 67.
- <sup>7</sup> ebenda.
- <sup>8</sup> Baving 2006, S. 168-169.
- <sup>9</sup> Brisch 2006, S. 80.
- <sup>10</sup> Vgl. Renschmidt, H./Schmidt, M./ Poustka, F. (2001) S. 55 ff.
- <sup>11</sup> Brisch 2006, S. 80.

- <sup>12</sup> Brisch 2006, S. 81.
- <sup>13</sup> Brisch 2006, S. 79.
- <sup>14</sup> Brisch 2006, S. 81.
- <sup>15</sup> Vgl. Enser, M. (2007).
- <sup>16</sup> Späth 2005, S. 8.
- <sup>17</sup> Vgl. Wallerstein, J. S./Lewis, J. M./Blakeslee, S. 2002.
- <sup>18</sup> Menne 2004, S. 332.
- <sup>19</sup> Fthenakis 1993, S. 87.
- <sup>20</sup> Vgl. Kardas, J./Langenmayr, A. 1996, S. 175- 176.
- <sup>21</sup> Kardas/Langenmayr 1996, S. 175.
- <sup>22</sup> Klußmann 2004, S. 83-84.
- <sup>23</sup> Schmidt 1993, S.161.
- <sup>24</sup> Schmidt 1993, S.158.
- <sup>25</sup> Beal/Hochmann 1992, S. 213.
- <sup>26</sup> Vgl. Kardas, J./Langenmayr, A. 1996, S. 80- 81.
- <sup>27</sup> Beal/ Hochmann 1992, S. 81.
- <sup>28</sup> ebenda.
- <sup>29</sup> Vgl. Beelmann, W./Schmidt- Denter, U. 1991, S. 180 ff.
- <sup>30</sup> Beelmann/Schmidt-Denter 1991, S. 185.
- <sup>31</sup> Beelmann/Schmidt-Denter 1991, S. 188.
- <sup>32</sup> Küchenhoff 2004, S.107.
- <sup>33</sup> Vgl. Resch, F. 1996, S. 213.
- <sup>34</sup> Vgl. Resch, F. 1996, S. 214.
- <sup>35</sup> Resch 1996, S. 214.
- <sup>36</sup> Vgl. Remschmidt, H./Schmidt, M./ Poustka, F. 2001, S. 358 f.
- <sup>37</sup> Vgl. Myschker, N. 2005, S. 128.
- <sup>38</sup> Dümpelmann 2002, S. 71.
- <sup>39</sup> Schroll 2007, S. 134.
- <sup>40</sup> Schroll 2007, S. 134.
- <sup>41</sup> Brisch 2006, S. 96.
- <sup>42</sup> Schmidt et al. 2002, S. 412.
- bei Kindern und Jugendlichen. Heidelberg 2006, S. 1- 187.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2006. [www.bund.de/nn\\_175069{DE/BuB/A-Z/S-wie-Senioren/Scheidung/Scheidungsknoten.html\\_nn=true.....](http://www.bund.de/nn_175069{DE/BuB/A-Z/S-wie-Senioren/Scheidung/Scheidungsknoten.html_nn=true.....)
- Beal, E. W./ Hochmann, G.: Wenn Scheidungskinder erwachsen sind - Spätfolgen der Trennung. Frankfurt 1992.
- Beelmann, W./ Schmidt-Denter, U.: Kindliches Erleben sozial-emotionaler Beziehungen und Unterstützungssysteme in Ein-Elternteil-Familien. In: Psychologie, Erziehung, Unterricht. München/ Basel, 38/1991. S. 180- 189.
- Brisch, K.-H.: Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie. Stuttgart 2006.
- Dümpelmann, M.: Depression und Trauma: Psychosen und affektive Störungen nach Traumatisierung. In: Böker, H./ Hell, D.: Therapie der affektiven Störungen. Psychosoziale und neurobiologische Perspektiven. Stuttgart/ New York 2002, S. 66- 89.
- Enser, M.: Massive Gefühl- und Verhaltensstörungen bei Jungen in freiheitsentziehenden Jugendhilfemaßnahmen nach § 1631b BGB i. V. § 70 FGG. Europäische Hochschulschriften, Reihe XI, Pädagogik. Frankfurt am Main 2007.
- Fthenakis, W. E.: Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung, In: Kraus, Otto (Hrsg.): Die Scheidungswaisen: Verpflichtung, Recht und Chancen im Spannungsfeld divergierender Interessen. Hamburg 1993, S. 85- 116.
- Hoops, S.: Indikationsstellungen bei Unterbringung nach § 1631b BGB. In: Rüth, U./ Pankhofer, S./ Freisleder, J.: Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe. München/ Wien/ New York 2006, S. 61- 78.
- Kardas, J./ Langenmayr, A.: Familie in Trennung und Scheidung. Ausgewählte psychologische Aspekte des Erlebens und Verhaltens von Scheidungskindern. Stuttgart 1996.
- Klußmann, R.: Der fehlende Vater als pathogener Faktor für die Entstehung seelischer Störungen. In: Nissen, G.: Psychische Störungen im Kindesalter und ihre Prognose. Stuttgart 2004, S. 77- 84.
- Myschker, N.: Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen - Ursachen - Hilfreiche Maßnahmen. Stuttgart 2005 <sup>5</sup>.
- Remschmidt, H./Schmidt, M./Poustka, F. (Hrsg.): Multiaxiales Klassifikationschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO. Bern/Göttingen/Toronto/Seattle 2001. <sup>4</sup>
- Resch, F.: Entwicklungspsychopathologie des Kindes- und Jugendalters. Weinheim 1996.
- Schmidt, A.: Väter ohne Kinder. Reinbeck bei Hamburg 1993.
- Schmidt, A. et al.: Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Band 219, Schriftenreihe des BMFS. Stuttgart 2002.
- Schroll, B.: Bezugsbetreuung für Kinder mit Bindungsstörungen. Ein Konzept für die heilpädagogisch-therapeutische Praxis. Marburg 2007.
- Späth, K.: Jugendhilfe im Wandel der Zeit. Fachvortrag anlässlich des 11. Rummelsberger Jugendhilfeforums am 22.11.2005.
- Wallerstein J. S./Lewis, J. M./Blakeslee, S.: Scheidungsfolgen. Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. Münster 2002.

## Literatur

- Ahrbeck, B.: Kinder brauchen Erziehung – Die vergessene pädagogische Verantwortung. Stuttgart 2004.
- Baving, L.: Störungen des Sozialverhaltens. In: Remschmidt, H./Schmidt, M. (Hrsg.): Manuale psychischer Störungen
- Dr. Markus Enser  
Rummelsberger Kinder- und Jugendhilfe Pädagogisch-therapeutischen Intensivbereich (PTI)  
Rummelsberg 27  
90592 Rummelsberg  
[www.jugendhilfe-rummelsberg.de](http://www.jugendhilfe-rummelsberg.de)

# Konzepte Modelle Projekte

Björn Hoff

## Die Kurt-Hahn-Gruppe des Raphaelshauses Dormagen



Die Maßnahme in der Kurt-Hahn-Gruppe zählt zu den freiheitsbeschränkenden Angeboten.

Unsere Praxis fußt neben unserem fachlichem know how auf jahrzehntelanger Erfahrung im Umgang mit besonders verhaltensoriginellen Kindern und Jugendlichen und den Erfahrungen mit unseren inzwischen über zwanzig Jungen, die die Gruppe durchlaufen haben oder noch dabei sind.

### Aus der Begleitforschung

Von 2002 bis 2005 hat das Institut für Kinder und Jugendhilfe (IKJ) in Mainz

eine intensive Begleitforschung durchgeführt. Neben Daten aus EVAS und der Gruppe hat das IKJ verschiedenartige weitere Daten erhoben und Interviews geführt. Dabei wurden sämtliche Reflexionen, Stufenverläufe und pädagogische Interventionen dokumentiert.

Die Daten wurden einzelfallbezogen bearbeitet und in einer Längsschnittuntersuchung über drei Jahre ausgewertet.

Diese Ergebnisse werden im Folgenden Vergleichsgruppen aus der bundesweit durchgeführten EVAS-Evaluation gegenübergestellt, die uns Daten aus der „normalen“ Heimerziehung nach § 34 und der geschlossenen Unterbringung, vornehmlich in Bayern und Baden-Württemberg liefert.

Abbildung 1 stellt die

aus der geschlossenen Unterbringung, die mit durchschnittlich 37,1 Punkten schon etwas besser dasteht.

44 Punkte erreicht der helle Balken, der für unsere Vergleichsgruppe aus der „normalen“ Heimerziehung steht, dort aber nur Jungen zwischen 11 und 17 Jahren repräsentiert.

Der linke Balken mit 46,8 Punkten steht für die Unterbringung nach § 34 im Allgemeinen.

Bei der Verteilung der Defizite (Abb. 2) nähern sich die Gruppen etwas weiter an.

Abb.1: Ressourcenindex bei der Aufnahme

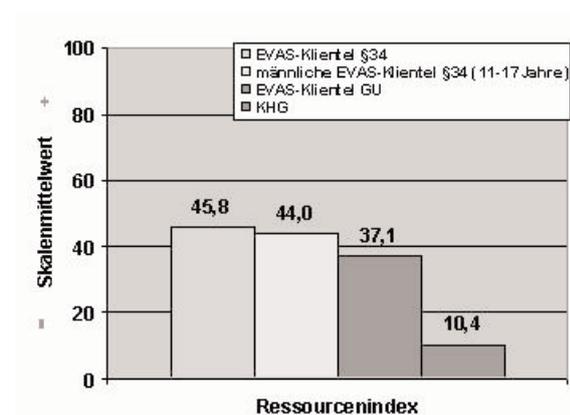
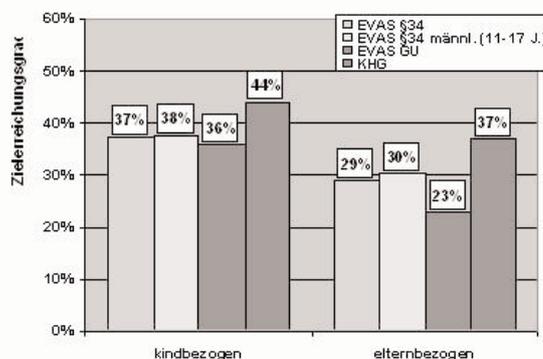


Abb. 2: Defizitindexe bei Aufnahme



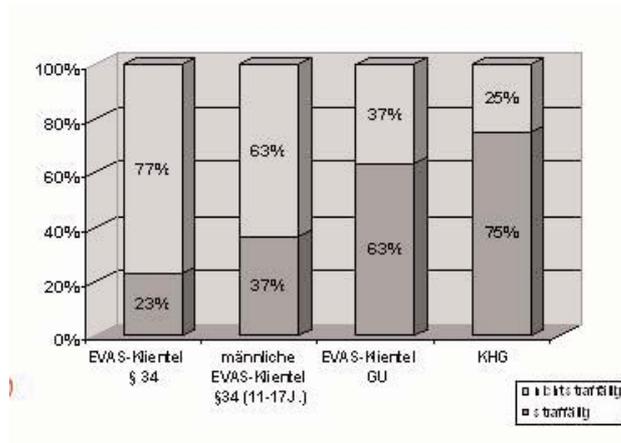
Ressourcen dar, welche die Jungen mit in die Gruppe bringen. Der Balken für die Kurt-Hahn-Gruppe rechts und hat 10,4 Indexpunkte.

100 Punkte bekäme ein „normal“ entwickeltes Kind. Daneben sehen wir die Vergleichsgruppe

Auf der linken Seite stehen Indexe für die Defizite der Kinder, auf der rechten Seite die elternbezogenen Defizite. Als „normal“ anzusehen wäre hier ein Wert gegen Null.

In der Menge der angezeigten Straftaten (s. Abb.3 auf der folgenden Seite) unterscheiden sich die Vergleichsgruppen sehr deutlich voneinander. Sind die Kinder, die nach § 34 untergebracht sind, nur zu 23 % straffällig, und die Vergleichsgruppe der Jungen

**Abb. 3: Straffälligkeit vor Aufnahme**



zwischen 11 und 17 Jahren bereits zu 37 %, so sind es in der GU-Gruppe bereits 63 % und in der Kurt-Hahn-Gruppe 75 %.

Hier lassen sich bereits deutliche Ziele unserer Arbeit ableiten: Die Vermeidung einer Knastkarriere!

**Die Kurt-Hahn-Gruppe in der Praxis**

Wir haben in der Kurt-Hahn-Gruppe sieben Plätze für besonders verhaltensoriginelle Kinder und Jugendliche mit gering ausgeprägten Ressourcen, vielen Defiziten und einer starken Neigung zu Aggressivität und Kriminalität.

Nach Begutachtung der Aktenlage führen wir ein Informationsgespräch mit Kind, Familie und Jugendamt und treffen spätestens am Folgetag eine Aufnahmeentscheidung.

Wir legen Wert auf eine geeignete kognitive Reife der Jungen, d. h. mehr als 80 IQ Punkte in testpsychologischen Verfahren.

Außerdem müssen alle Jungen körperlich gesund und belastbar sein, da das selbstständige Tragen von Trekkingrucksäcken und Radfahren konzeptionelle Bedingung ist.

Die Familie muss unbedingt das Konzept akzeptieren und wir legen Wert darauf, dass die Jungen motiviert sind, an ihrer Persönlichkeit zu arbeiten.

**Statusorientiertes Lernen**

Der Stufenplan verfügt über insgesamt 10 Stufen, acht positive, eine negative und die Startstufe 0.

An jede Stufe sind Rechte bezüglich Materialnutzung, Schlafenszeiten, Ausstattung und Ausgangsregelungen gekoppelt.

Je weiter die Jungen aufsteigen, desto größer sind ihre Ausstattungen und Rechte.

Ab Stufe 5 beginnt der unbeaufsichtigte Ausgang außerhalb des Geländes.

Im sogenannten „Grünen Bereich“ verfügen die Jungen über eine ähnliche Rahmung wie in anderen Intensivgruppen beim Einstieg.

Die „Minusstufe“ reduziert die Jungen auf ein Maß, das ungefähr dem der Kölner Domplatte entspricht.

Die Zimmerausstattung wird auf Iso-matte und Schlafsack reduziert und der Junge wird weiterhin soweit versorgt und betreut, wie er sich darauf einlässt.

Im Gegenzug garantieren wir ihm, trotz seines massiv gewalttätigen Verhaltens, den Platz in der Gruppe und verzichten auf den sonst üblichen Rauswurf. Wertschätzung und Loyalität zum Kind bleiben erhalten.

Das hat uns bislang ermöglicht, mit allen Auffälligkeiten arbeiten zu können.

Das Team reflektiert wöchentlich jedes einzelne Kind und gibt ihm ein umfassendes Feedback. Im Konsens wird entschieden, ob die Leistungen ausreichen, um aufzusteigen, für einen Stufenerhalt sprechen oder aber einen Abstieg begründen.

Insgesamt setzen wir mit unserem Stufenplanmodell die natürliche Hierarchie der Gruppe außer Kraft. Hierarchien existieren in allen Jungen- und Männergruppen und werden in der Regel durch Dominanz geprägt. Üblich sind viele dissoziale Verhaltensweisen und Gewalt zum Erlangen von Status in der Gruppe.

**Abb. 4: Korrelationen**

		RESSOURCENINDEX-Veränderung von Aufnahme bis letzter Erhebungszeitpunkt	DEFIZITFREIHEITSINDEX-Veränderung von Aufnahme bis letzter Erhebungszeitpunkt	Stufe bei letzter Erhebung
RESSOURCENINDEX-Veränderung von Aufnahme bis letzter Erhebungszeitpunkt	Korrelation nach Pearson Signifikanz (2-seitig) N	1,000 . 11	,255 ,449 11	,654 ,058 9
DEFIZITFREIHEITSINDEX-Veränderung von Aufnahme bis letzter Erhebungszeitpunkt	Korrelation nach Pearson Signifikanz (2-seitig) N		1,000 . 11	,670* ,048 9
Stufe bei letzter Erhebung	Korrelation nach Pearson Signifikanz (2-seitig) N		*	1,000 . 9

\*. Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,05 (2-seitig) signifikant.

Über den Status in der Kurt-Hahn-Gruppe entscheidet bei uns ausschließlich das Team und die eigenen sozialen Leistungen tragen enorm zum Statusgewinn bei. Andere Hierarchien und Statusgewinne als der Stufenplan werden nicht akzeptiert. Der Stufenplan war in der Begleitforschung eines der interessantesten Objekte. Er erreichte in Korrelationsrechnungen einen Wert von 1,0 im Verhältnis zur Defizitfreiheitsentwicklung und einen ähnlich hohen Zusammenhang zur Ressourcenentwicklung (vgl. Abb. 4). Damit ist empirisch ein eindeutiger Zusammenhang zwischen erreichter Stufe und Reifeentwicklung der Jungen belegt. Der Stufenplan ist kein Verstärkerplan. Er belohnt natürlich eine positive Entwicklung, aber nicht zeitnah und auch nicht im Einzelnen. Vielmehr spiegelt er die persönliche Reife und macht damit den Weg der Entwicklung für die Jungen transparent. Zudem metaphorisiert er durch das Bild eines Berges, der erstiegen wird.

### Erziehung zur Verantwortung

Unsere Grundhaltung ist, dass Jungen sich im Wesentlichen durch die Peer-group lenken lassen. Entsprechend steht bei uns Gruppenarbeit und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch Kinder und Jugendliche an erster Stelle. Einzelförderung redu-



zieren wir auf ein Minimum. Neue Kinder bekommen einen Paten, der ihnen den Einstieg erleichtert.

Die Rückmeldungen, Hilfestellungen und Konfrontationen durch die Gruppenkameraden sind sehr klar und ehrlich und zeigen eine deutliche Wirkung.

Entsprechend den Hilfeplanziele setzen sich die Jungen im Gruppengespräch wöchentlich persönliche Entwicklungsziele. Diese Ziele werden mit allen Jungen gemeinsam erarbeitet, vereinbart und reflektiert.

Neben einfachen und eindeutigen Regeln und Normen ist auch der Tagesablauf sehr klar strukturiert und bietet Halt und Orientierung als Gegenpol zu einer chaotischen Innenwelt. Der Tag wird durch Reflexions- und Essenszeiten, Sport- und pädagogische Angebote geprägt.

Regelhaftes Verhalten wird konsequent eingefordert, bei Regelverstößen wird grundsätzlich ermahnt oder sanktioniert.

Unsere Jungen tragen eine einheitliche Gruppenkleidung. Zweck dieser Kleidung ist eine Persönlichkeitsentwicklung frei von Maskerade und Markendruck. Zudem dient sie als identifikationsstiftendes Symbol.

Die Jungen werden immer wieder mit ihren Schwierigkeiten konfrontiert. Der Umgang mit Provokationen, Frust, Angst, Bevormundung, ungerechter Behandlung und klaren persönlichen Rückmeldungen muss geübt werden. Die gegenseitige Konfrontation schult im Umgang mit Stress und stärkt das Selbstbewusstsein.

Im Wochenrhythmus der Kurt-Hahn-Gruppe sind mehrere Gruppengespräche fest installiert. In diesen Gesprächen setzen sie sich mit der persönlichen Entwicklung, aktuellen Themen der Gruppe, der Essens- und Einkaufsplanung, Tourvor- oder Nachbereitung und vielem mehr auseinander. Regelmäßig werden auch neue Ideen für den Stufenplan und das Regelwerk entwickelt. Besondere Krisen werden im Gruppengespräch geklärt oder aufgearbeitet.

### Reflexion

Dreimal täglich setzt sich die Gruppe zu einer Reflexionsrunde zusammen.

Es werden Items wie Sozialverhalten in der Gruppe und gegenüber Erwachsenen, schulische und sportliche Leistungen sowie Ordnungsverhalten besprochen. Jeder bezieht zunächst selbst Stellung zu seinem Verhalten und nimmt dann die Feedbacks der Gruppenkameraden entgegen. Die Feedbacks werden in positiver Sprache formuliert. Der teilnehmende Pädagoge fasst noch einmal zusammen und bewertet das Verhalten mit einer Schulnote.

### Familienarbeit

Grundlage einer gelungenen Maßnahme bildet die Einbindung der Eltern in den Erziehungsprozess von der Aufnahme bis zum Abschluss. In der Einzelberatung haben die Eltern die Möglichkeit, mit dem jeweiligen Kontaktpädagogen ihres Kindes intensiver über dessen Entwicklung zu sprechen.

Zur Heimfahrt bekommen Eltern und Kind vorbereitete Reflexionsbögen mit nach Hause, mit deren Hilfe sie überprüfen und dokumentieren; wie die Heimfahrt verlaufen ist. So wird die positive Wirkung von Reflexion mit einfachen Mitteln in den Familien fortgesetzt.

Im monatlich stattfindenden Elternkurs werden die Eltern gemeinsam über Aktivitäten und Gruppengeschehen informiert und nach Bedarf im Austausch mit den anderen Eltern beraten. Häufige Themen sind hier Grenzsetzung, Umgang mit Aggression und Entwicklung einer wertschätzenden Erziehungshaltung sowie der Umgang mit Schuldgefühlen und Trennung.

Im Systemisch-Handlungsorientierten Familientraining (SHOFT) werden mit Methoden aus der systemischen Familientherapie und des handlungsorientierten Lernens besonders die Kommunikations- und Interaktionsmuster der Familie analysiert und die Familien erarbeiten sich neue effektivere Handlungsformen. Der Rahmen beinhaltet etwa fünf Termine auf dem Gelände des Raphaelshauses inklusive der Nutzung des Hochseilgartens.

### Schule

In der Schule der Kurt-Hahn-Gruppe werden die Schüler gemeinsam in einem Raum unterrichtet. Jeder Schüler bekommt Aufgaben, die an seinen jeweiligen Stand angepasst sind, und wird seinen Möglichkeiten entsprechend gefördert.

Dazu gibt es Förderstunden in Kleingruppen bzw. einzeln. So können Jungs, die durch Schulschwänzen, Schulprobleme oder Problemschulen Stoff verpasst haben auch mehrere Schuljahre aufholen.

In einem Fall wurden in zwei Jahren fünf Schuljahre inhaltlich absolviert, Rückschulungen auf die Haupt- bzw. Realschule konnten in zwei Fällen durchgeführt werden.

Gelernt wird zu einem großen Teil über Stationsarbeit, Lernwerkstätten, Wochenplan- und Projektarbeit.

Die Klassenlehrerin nimmt an allen Teamsitzungen sowie am Coaching teil. Alle Gruppenregeln gelten auch in der Schule. Die Schule begleitet Expeditionen fachlich und gewährleistet einen Unterricht in allen Situationen.

### Erlebnispädagogik

Die Gruppenarbeit wird unterstützt durch gezielt geplante und reflektierte Outdooraktivitäten. Auf unseren Expeditionen setzen die Jungen ihre Arbeit an den persönlichen Zielen und

den übergeordneten Gruppenzielen effektiv fort. Sie entdecken neue Ressourcen und lernen sie für sich und die Gruppe positiv einzusetzen. Nirgendwo sonst werden Gruppenprozesse so deutlich und ist die Arbeit an Ihnen so leicht wie in der Natur. Früher erlernte, inzwischen kontraproduktive und dissoziale Verhaltensweisen aus der Kulturwelt verlieren im Wald, auf dem Wasser oder in den Bergen ihre Bedeutung und können leichter abgelegt werden. Sie machen Platz für neue Erfahrungen und neue Verhaltensweisen. Die in der Natur unter ernststen Bedingungen zusammengeführte Gruppe hat nun auch ernsthafte Gründe, sich mit ihrem Sozialverhalten auseinanderzusetzen. Es geht nicht mehr um Belangloses, sondern um elementare Bedürfniswahrnehmung und -befriedigung wie Wärme, Trockenheit, Schlaf und Sättigung. Diese Ziele sind im Alleingang oder gegeneinander nicht erreichbar. Die Natur gibt ihre Rückmeldung über Erfolg und Misserfolg der eigenen Handlung direkt und konsequent. Mit einem stabilen Körpergefühl und authentischer Erlebnissättigung kann ein kraftvolles Ich-Gefühl aufgebaut werden. In der Natur können sich die Jungen endlich als kompetent erleben, sie können ihre Fähigkeiten sinnvoll einbringen.

Die Reizüberflutung und Entfremdung unserer Zivilisation tritt in den Hintergrund und die Anforderungen sind konkret, klar erkennbar und einfach strukturiert. Wer die Alpen mit dem Fahrrad überquert, hat eine Erfahrung gemacht, die ihn Zeit seines Lebens begleiten und prägen wird. Er weiß, dass Wille und Ausdauer zählen, nicht die Kraft. Er weiß, welches Verhalten notwendig ist, um zu zweit zu kochen und welches Sozialverhalten notwendig ist, um zu siebt unter einer Plane zu schlafen.

Diese Erfahrungen prägen die Charakterbildung des Einzelnen, prägen die Gruppe und schweißen zusammen.



Die Gruppe profitiert noch lange nach ihrer Rückkehr von dem gemeinsam Er- und Durchlebten.

### Soziale Projekte

In unserer Klasse wird regelmäßig eine Ersthelferausbildung angeboten. Die Jungs nehmen diese Ausbildung sehr ernst und werden zum Abschluss von den Maltesern geprüft. Im Jahr 2005 haben wir gemeinsam mit dem Malteserhilfsdienst Sanitätsdiensteinsätze auf dem Weltjugendtag übernommen. Mit Stolz geschwellter Brust kamen unsere Jungen 2002 aus Sachsen zurück, wo sie gemeinsam mit der Bundeswehr ein kleines Dorf von den Folgen der Elbflut befreiten. Ebenso 2005 in Oberstdorf-Tiefenbach im Allgäu.

Diese Fluthelfereinsätze sind hart, aber sehr konkret und den Jungen wird viel Sympathie und Dankbarkeit von der Bevölkerung entgegengebracht. Auch hier erleben Sie sich kompetent und in einer neuen, positiven Rolle.

An die Tradition konkreter, handlungsorientierter Hilfe knüpfen wir in Kurt Hahns Sinne an, der in seinen Schulen Berg- und Seerettung etablierte. Möglichkeiten zur konkreten Hilfe finden sich immer.

## Sport

Neben den allseits bekannten positiven Effekten wie Aufbau von Selbstvertrauen, Entwicklung eines gesunden Körpergefühls und Kanalisierung von Aggression und Frustration, hat Sport auch sehr vorteilhafte Einflüsse auf das Sozialverhalten.

Die Jungen lernen überschüssige Energie auf angemessene Weise durch strukturierte Aktivität umzusetzen bzw. einzusetzen.

Sport treiben in der Gruppe vermittelt ihnen Toleranz, trainiert Regelakzeptanz und stärkt das Gruppengefühl. Gerade Sportarten wie Basketball und Fußball sind ein ideales Trainingsfeld für den Erwerb sozialer Kompetenzen, wenn sie reflektiert eingesetzt werden.

Klettern fördert den Umgang mit eigenen Grenzen und Ängsten, das Wahrnehmen und Verbalisieren von Gefühlen und zeigt die gegenseitige Abhängigkeit auf.

Die Seilschaft übt eine klare, eindeutige Kommunikation und der Sichernde die Übernahme von Verantwortung für das Leben und die Gesundheit seines Kameraden, der sich wiederum in Vertrauen üben muss.

Ausdauersportarten, wie Laufen, Schwimmen und Radfahren stärken die Kinder und Jugendlichen im Erwerb von Disziplin, Selbstdisziplin, Selbstkontrolle und in ihrer Durchhaltefähigkeit.



## Kulturpädagogik

Durch kulturpädagogische Angebote suchen die Jungen nach verborgenen

Ressourcen. Dazu dienen Angebote wie Zirkus, Trommeln, Reiten, Theater und Hip-Hop. Viele Kinder bemerken, während des Trainings das erste Mal, dass sie etwas können, andere erleben beim Trommeln oder Jonglieren das erste Flowerlebnis.

Sie entdecken Seiten an sich, die sie nie vermutet hätten, und üben vor Aufführungen freiwillig in jeder freien Minute. Die Ergebnisse werden auf den regelmäßig stattfindenden Gruppenfeiern oder zu anderen Anlässen präsentiert.

## Berufliche Vorbereitung

Die berufliche Vorbereitung konzentriert sich stark auf die Wartung und Reparatur der Fahrräder, des Gebäudes und des Gartens, Bau von Mountainbiketrails, Lagerräumen sowie Pflege und Instandhaltung der Outdoorbekleidung und des Materials. Viele Teile der Gruppe haben die Jungen aktiv mit aufgebaut, etwa die Kletterwände für die Sporthalle, die vorher in einer kommerziellen Kletterhalle abgebaut wurden, Beete und Gartenhaus wurden errichtet, die Garage wurde verputzt und mit Strom versorgt, Werkbänke und Regale gebaut, Fußböden gegossen und vieles mehr.

Daneben unterstützen wir Projekte wie den Aufbau des Außengeländes von KiTas, Hochwasserschädenbeseitigung in Zons, Graffitibeseitigung uvm.

Im Rahmen des Berufspraktikums können die Jungen schulisch begleitete Praktika machen.

## Team

Das wichtigste in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die

Pädagogen. Sie müssen nicht nur fachlich qualifiziert sein, sondern auch ein hohes Maß an sozialen Kompetenzen, Lebenserfahrung, ansteckender Begeisterung, positiven Haltungen und Wertvorstellungen sowie Kondition, Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung mitbringen. Die gegenseitige Reflexion im Team steigert die Qualität der Arbeit.

Mitarbeiter und Teamentwicklung müssen unterstützt, begleitet und gefördert werden. Wir versuchen das durch Coaching, Zielvereinbarungen, Fortbildungen und Wertschätzung umzusetzen.

Ich bin sehr stolz auf mein Team, ohne die Pädagogen wäre unsere erfolgreiche Arbeit nicht möglich.

## Defizitabbau

Im Bereich des Defizitabbaus ist ein deutlicher Rückgang um 4,5 Indexpunkte zu erkennen. Im Vergleich dazu ein Rückgang der Defizite um einen Punkt bei der Vergleichsgruppe geschlossene Unterbringung und eine leichte Defizitzunahme bei den beiden Vergleichsgruppen der nach § 34 untergebrachten Kindern und Jugendlichen.

Dennoch haben unsere Jungen trotz deutlichem Erfolg noch ein sehr defizitäres Niveau.

Abb.5: Defizitabbau

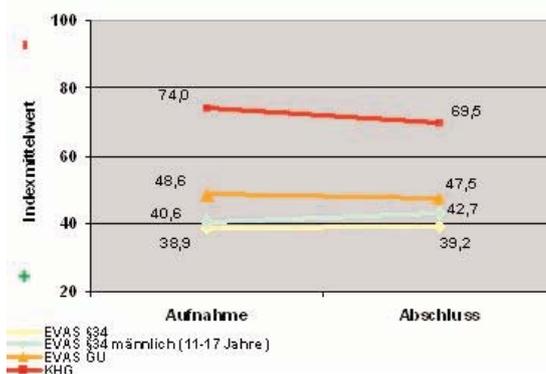
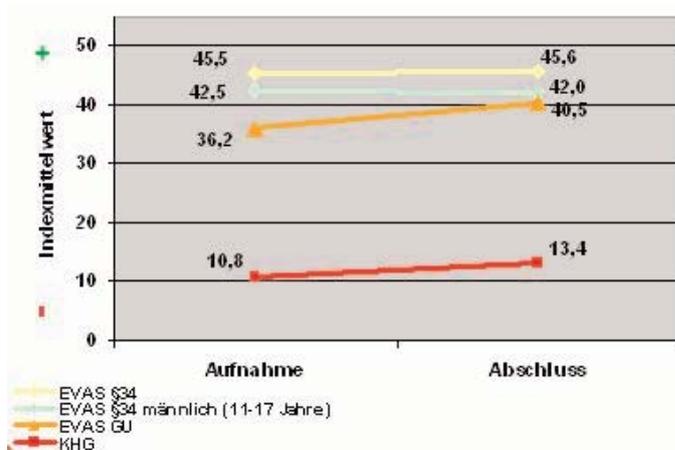


Abb.6: Ressourcenaufbau



**Ressourcenaufbau**

Im Vergleich der Ressourcenentwicklung kommt es bei beiden § 34 Gruppen nicht zur Entwicklung (vgl. Abb.6).

Die Gruppe GU kommt hier zu einer Förderung von 4,3 Indexpunkten, die Kurt-Hahn-Gruppe steigert die Ressourcen um knapp 3 Indexpunkte.

Bemerkenswert ist die Steigerung der Ressourcen in der geschlossenen Unterbringung und in der Kurt-Hahn-Gruppe, besonders dann, wenn man sich bewusst macht, dass eine Förderung desto leichter ist, je mehr Ressourcen bereits vorhanden sind.

Dies ist auch ein Argument dafür, dass Pädagogik in freiheitsentziehenden und -einschränkenden Maßnahmen durchaus Früchte tragen kann.

**Ressourcenentwicklung**

Im letzten Diagramm die Ressourcenentwicklung der Jungen in der Kurt-Hahn-Gruppe in aufgegliederten Items zu sehen.

Am deutlichsten nimmt die Gruppen- bzw. Familienfähigkeit zu, aber auch die Bereiche Soziale Integration, sowie Interessen und Freizeitaktivitäten nehmen im Rahmen der Kurt-Hahn-Gruppe deutlich zu.

Beeindruckend ist, dass in unserem engen, normierten Konzept auch die Entwicklung der Autonomie deutlich zunimmt.

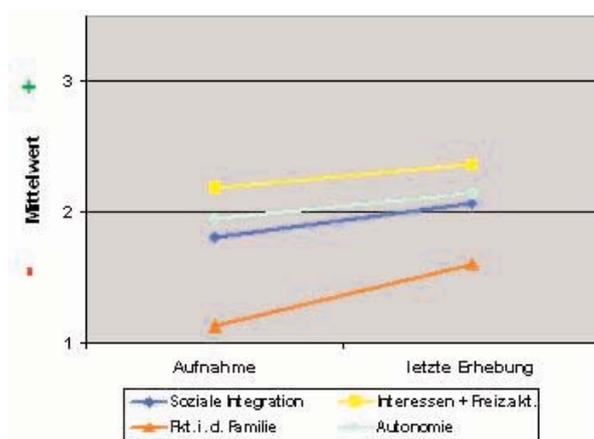
Die Arbeit in der freiheitsbeschränkenden Maßnahme Kurt-Hahn-Gruppe ist seit sechs Jahren sehr erfolgreich und förderlich für die Jungen.

Für viele massiv gefährdete oder gefährdende Kinder und Jugendliche kann eine freiheitseinschränkende oder geschlossene Maßnahme ein bedeutender Schritt zur Entschleunigung der Krise sein. Hierbei kommen wir aber allemal dem Schutz- und Aufsichtsgedanken nach. Das ist selbstverständlich auch wichtig. Notwendig ist für uns Pädagogen, in welchem Rahmen auch immer wir arbeiten, den Schwerpunkt auf die pädagogische Förderung und die wertschätzende Begleitung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu setzen. Das muss eben benannten Maßnahmen nicht widersprechen. Durch die Bindung zwischen Pädagogen und unseren Klienten sind viele einschränkende Maßnahmen ersetzbar. Diese Bindung muss aber erst einmal aufgebaut werden und das gestaltet sich bei vielen Jugendlichen mit ausgeprägten Störungsbildern zum Teil als sehr schwierig und langwierig.

Als Erfolg unserer Arbeit sehe ich jeden Jungen, der es schafft ohne geschlossene Unterbringung einer späteren Inhaftierung zu entgehen und ein möglichst eigenständiges und selbstverantwortliches Leben zu führen!

Björn Hoff  
 Raphaelshaus Jugendzentrum  
 Krefelder Str. 122  
 41539 Dormagen  
 www.raphaelshaus.de

Abb.7: Ressourcenentwicklung Kurt-Hahn-Gruppe



**IGfH Kalender 2008**

Kinder und Jugendliche aus Einrichtungen der stationären Jugendhilfe sind im Rahmen eines Fotoprojektes zu Wort gekommen. Es sind keine Bilder über Kinder aus dem Heim, sondern Bilder von Mädchen und Jungen, die uns etwas zu sagen haben.

Information und Bestellungen unter [www.igfh.de](http://www.igfh.de)

Bernd Hemker / Friedrich-Wilhelm Rebbe

## Heimerziehung der 50er/60er Jahre

Am 18. Oktober 2007 fand in Unna unter dem Titel „Im Heim machen sie Dich ein! – Was lernt die Jugendhilfe aus ihrer Geschichte?“ in Unna eine Tagung nicht nur für Fachkräfte der Jugendhilfe zum Thema „Heimerziehung in den 50/60er Jahren“ statt. Veranstalter dieser Tagung waren der Kreis Unna, die Stadt Unna und der Paritätische, Kreisgruppe Unna.

„Im Heim machen sie Dich ein!“ Mit einer solchen Parole skandalisierten Studentinnen und Studenten Ende der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts die Zustände in Kinderheimen der öffentlichen Erziehung.

40 Jahre später melden sich ehemalige Heimkinder öffentlich zu Wort und bestätigen die damaligen Vorwürfe. Sie berichten über das erlittene Elend aus Schlägen und Zwangsarbeit, aus Demütigungen und Erniedrigungen und fordern heute die Anerkennung als Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

Diese öffentliche Aufmerksamkeit erhält durch diese Veranstaltung eine Stimme. Sie stellt an die Akteure der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Frage: Haben Heime und Jugendämter aus dieser, ihrer Geschichte gelernt? Was tun sie, damit sich der Machtmissbrauch nicht wiederholt?

Eröffnet wurde die Fachveranstaltung im Kreishaus Unna durch den Geschäftsführer der örtlichen Kreisgruppe des Paritätischen, Peter Sylvester, der sich für ein Beschwerdemanagement bei freien und öffentli-

chen Trägern aussprach. Michael Makiolla, Landrat des Kreises Unna, und Schirmherr der Veranstaltung spannte in seiner Rede warnend den Bogen von der damaligen Heimerziehung zu aktuellen Diskussionen über geschlossener Unterbringung junger Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe.

Mit großer Anteilnahme reagierten die 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf den Bericht von Michael-Peter Schiltsky, der in der Zeit von 1957 – 1962 in einem Heim in Werl/Westfalen untergebracht war. Seine Geschichte unterstreicht die Wichtigkeit, dass die Jugendhilfe vor der Praxis der Heimerziehung in diesen Jahren die Augen nicht verschließen darf und die Achtung und Wahrung der Kinderrechte bei öffentlichen und freien Trägern eine zentrale Grundlage pädagogischer Arbeit ist.

Anschließend bewertete Matthias Lehmkuhl vom Landesjugendamt Westfalen-Lippe den Machtmissbrauch in der Heimerziehung der Nachkriegsjahre nicht als systematisch für alle, wohl aber für einzelne Heime. Er berichtete über Aktenanalysen ehemaliger Heimzöglinge und bat Jugendämter und Einrichtungen, noch vorhandene Fallakten nicht zu vernichten, auch wenn Aufbewahrungsfristen abgelaufen

sind. Bereits mehr als 130 Ehemalige haben beim Landesjugendamt, bis 1989 zuständig für freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE), um Akteneinsicht nachgefragt. Aus seiner Sicht steht einer weiteren rechtlichen Würdigung der erlittenen Drangsal in den Heimen die Verjährung der meisten Tatbestände entgegen.

In der anschließenden Gesprächsrunde kamen ein ehemaliger Heimzögling, Vertreter der Jugendämter des Kreises und der Stadt Unna, des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe sowie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu Wort.



Michael-Peter Schiltsky im Gespräch mit Matthias Lehmkuhl vom Landesjugendamt Westfalen-Lippe in Münster

Aus den verschiedenen Blickwinkeln der diskutierenden Menschen wurden Fragestellungen der beiden Vorträge aufgegriffen, durch Nachfragen spezifisch vertieft und mit eigenen Praxiserfahrungen ergänzt:

- Wie sieht die heutige Praxis der Hilfen zur Erziehung durch Jugendämter und Erziehungshilfeträger aus?

- Wodurch wird der Schutz junger Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe vor Machtmissbrauch weitgehend wirksam sichergestellt?
  - Was beinhalten die Erwartungen an die Leistungsfähigkeit der Jugendhilfe und welche Rahmenbedingungen benötigt ein partnerschaftliches Miteinander von freier und öffentlicher Jugendhilfe?
  - Wie sind vordem Hintergrund der geschichtlichen Erfahrungen Forde-
- rungen nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts und einer Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters fachlich einzuordnen?
- Die Veranstaltung wurde kompetent und ausgesprochen engagiert durch die freie Journalistin und WDR-Moderatorin Sabine Brandi moderiert. Am Ende der Veranstaltung erklärte die Moderatorin, dass sie auf ihr Honorar verzichten und dieses dem „Ver-ein ehemaliger Heimkinder e.V.“ spenden wolle.
- Bernd Hemker  
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband  
Landesverband NRW e. V.  
Referat Hilfen zur Erziehung  
Friedrich-Ebert-Str. 16  
59425 Unna
- Friedrich-Wilhelm Rebbe  
Kreis Unna  
Hansastr. 4  
59425 Unna

Anke Arndt/Ernst Fricke

## Entgeltvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen – ein neues Feld auch für die Schiedsstelle gem. § 78g SGB VIII

### Einleitung

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiföG Mecklenburg-Vorpommern) trat am 1. August 2004 in Kraft und hat mit seinem neuen Finanzierungsmodell für Kindertageseinrichtungen auch auf die Arbeit der Schiedsstelle erhebliche Auswirkungen.

Gemäß § 16 KiföG M-V soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Verträge über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78e SGB VIII oder vergleichbare Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde abschließen. Mit den Leistungsverträgen werden die leistungsbezogenen Entgelte der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt.

Kommt ein Leistungsvertrag nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach SGB VIII.

Bundesweit erstmalig hat der Landesgesetzgeber hier von seiner Ermächtigung Grundlage aus § 78 Abs. 2 SGB VIII Gebrauch gemacht und das Modell des Abschlusses von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen auch auf den Bereich Kindertageseinrichtungen ausgeweitet.

Da die Aufgabe der Schiedsstelle in § 1 SchiedsLVO geregelt ist, war es nach Verabschiedung des KiföG M.-V. zunächst erforderlich, die Schiedsstellenlandesverordnung zu ändern und dort die Zuständigkeit auch für Fälle nach § 16 KiföG M-V festzuschreiben. Ohne diese Änderung, die am 05. November 2005 in Kraft trat, hätten KiföG-Anträge mangels Zuständigkeit

nicht vor der Schiedsstelle verhandelt werden können.

### Antragslage

Das neue Finanzierungsmodell für Kindertageseinrichtungen war nach Inkrafttreten des KiföG M-V durch die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe umzusetzen und zog in den Jahren 2005 und 2006 eine Antragswelle bei der Schiedsstelle nach sich. Dabei fiel auf, dass sich die Masse der Anträge territorial zunächst auf einen, später auch auf einen zweiten Jugendamtsbereich begrenzte und ansonsten nur vereinzelt Anträge bei der Schiedsstelle gestellt wurden.

Die Anträge aus einem kreisfreien Jugendamtsbereich bezogen sich vornehmlich auf die Herstellung bzw.

Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 16 KiföG M-V. Hier gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen und den kreisfreien Städten. In den Landkreisen nimmt das Jugendamt als Verhandlungspartner die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr und beteiligt die Wohnsitzgemeinde entweder bereits während der Verhandlung oder unmittelbar danach. In den kreisfreien Städten nimmt die Behörde die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr und ist gleichzeitig Gemeinde. Hier stellte sich die Frage, ob eine Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zusätzlich erfolgen muss oder ob mit dem Abschluss der Vereinbarungen mit dem Jugendamt gleichzeitig auch das gemeindliche Einvernehmen vorliegt.

Aus einem zweiten kreisfreien Jugendamtsbereich gab es ebenfalls mehrere, inhaltlich ähnlich gelagerte Anträge, wobei es hier konkret um Sachkosten und um Fragen des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen ging. In Bezug auf die Sachkosten wäre eine Einigung vor der Schiedsstelle wahrscheinlich möglich gewesen. Bezüglich der Personalkosten will die Antragstellerin jedoch Rechtssicherheit im Wege der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht erhalten.

Auffällig ist, dass einige Träger Sammelanträge für mehrere Einrichtungen gestellt haben, wenn die Ursache für das Nichtzustandekommen der Vereinbarungen identisch war. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat die Schiedsstelle solche Sammelanträge zugelassen. Soweit bei gleichen Parteien in den einzelnen Einrichtungen die Probleme ähnlich oder gleich gelagert waren, wurden diese auch innerhalb einer Verhandlung geklärt. Die konkreten Entgelte wurden jedoch grundsätzlich einrichtungsbezogen ausgehandelt bzw. festgelegt. Auch bei der Festsetzung der Gebühren wurde die Anzahl der Einrichtungen berücksichtigt.

Hauptsächliche Streitgegenstände waren:

- Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens
- Sachkosten
  - Orientierung an Durchschnittswerten bzw. Minimalwerten
  - Mieten
- Personalkosten
  - Personalberechnung für Hol- und Bringezeiten
  - Verlängerung der Öffnungszeiten
  - Deutsch als Zweitsprache
  - Eingruppierung in Anlehnung an Tarife
- Verwaltungskosten

- Vereinbarungsabschluss innerhalb der 6-Wochen-Frist (Sicherung des Entgeltes ab Jahresbeginn bei Verzögerung der Verhandlungen durch Antragstellung bei der Schiedsstelle).

### Verhandlungen vor der Schiedsstelle

Die Verhandlungen zu den KiföG-Anträgen konnten aufgrund der fehlenden Zuständigkeitsregelung für den Bereich der Kindertageseinrichtungen erst ab November 2005 geführt werden. Besonders intensiv arbeitete die Schiedsstelle daher im Jahre 2006, in dem nahezu alle Fälle aus 2004 bis 2006 zum Abschluss gebracht wurden. Insgesamt wurden während der 2. Amtsperiode bisher 31 Verhandlungen durchgeführt (s. Übersicht 2).

Im Rahmen der Verhandlungen wirkt der Vorsitzende gemäß § 10 Abs. 2 SchiedsLVO grundsätzlich auf eine gütliche Einigung der Parteien hin. Nur wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, entscheidet die Schiedsstelle durch Mehrheitsbeschluss. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, wobei sich die Klage gegen eine der Vertragsparteien und nicht gegen die Schiedsstelle richtet.

Gegenwärtig sind beim Verwaltungsgericht Schwerin acht Klagen anhängig. Alle acht Klagen wurden von ein und derselben Partei erhoben, in sieben von den acht Fällen richtet sich die Klage jeweils gegen ein und dieselbe Beklagte. Alle Fälle sind inhaltlich gleich gelagert. Streitgegenstand sind die Personalkosten bei einer beabsichtigten Absenkung des Personalschlüssels in den Hol- und Bringezeiten. Es bleibt abzuwarten, wie das Verwaltungsgericht in dieser Angelegenheit, die durchaus auch für andere Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bedeutsam ist, entscheiden wird.

### Übersicht 1: Antragslage per 27.06. 2007

Jahr	Anträge insgesamt / davon abgeschl.	Anträge nach dem KiföG M-V		Anträge HzE / davon abgeschl.
		Anzahl der Anträge/ davon abgeschl.	Anzahl der betroffenen Einrichtungen	
2004	7 / 7	5 / 5	11	2 / 2
2005	18 / 18	15 / 15	47	3 / 3
2006	23 / 23	23 / 23	54	0
2007	3 / 1	3 / 1	7	0
ges.	51 / 49			

## Übersicht 2: Verhandlungen vor der Schiedsstelle

Jahr	Termin	KiföG-Verhandlungen			HzE-Verhandlungen		
		Fälle	Vergleiche/ Erledigt- erklärungen	Entschei- dungen	Fälle	Vergleiche/ Erledigt- erklärungen	Entschei- dungen
2005	18.11.05	-	-	-	1	1	-
2006	24.02.06	6	6	-	1	1	-
	20.04.06	6	-	6	-	-	-
	21.04.06	4	-	4	-	-	-
	23.06.06	9	-	9	1	-	1
	08.12.06	1	1	-	-	-	-
2007	13.04.07	2	1	-	-	-	-
		28			3		

Anträge während der Amtsperiode vom 01.01.04 bis zum 20.05.07	51
Durchgeführte Verhandlungen	31
Antragsrücknahmen/Erledigterklärungen ohne Verhandlung	19
Noch durchzuführende Verhandlungen	1

### Besondere Problemfelder bei Entgeltverhandlungen für Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen der Schiedsstellenverhandlungen bezüglich der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen kristallisierten sich einige besondere Problemfelder heraus.

- **Rolle der Leistungsvereinbarung**  
In mehreren Verhandlungen wurde deutlich, dass die Parteien um Entgelte streiten und eine Einigung bezüglich des Entgeltes deshalb unmöglich ist, weil man sich über die Leistung nicht geeinigt hat. Entgelte werden einrichtungsbezogen und leistungsbezogen vereinbart. Grundlage der Entgeltvereinbarung bildet daher zunächst die Leistungsvereinbarung. Solange Unklarheit über die zu erbringende Leistung besteht, kann auch die Schiedsstelle keine Entscheidungen bezüglich des Entgeltes treffen.
- **Verlängerung der Öffnungszeiten**  
In der Präambel des KiföG M-V heißt es: „Das Land Mecklenburg-Vorpommern trägt nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Verwirklichung dieser Rechte und zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.“

Bezüglich der Öffnungszeiten regelt § 4 Abs. 4 KiföG M-V: „Die tägliche Verweildauer des Kindes in der Kindertageseinrichtung soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich am Bedarf der Personensorgeberechtigten. Bei einer Ganztagsförderung soll die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung mindestens zehn Stunden betragen. Ein über diese Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung regelmäßig hinausgehender Bedarf ist von den Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.“ Schließlich nimmt auch § 10 Abs. 1 KiföG M-V Bezug auf die Thematik: „Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien richten. Das gilt insbesondere für die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen.“

Für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes ist gemäß § 14 Abs. 1 KiföG M-V der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Einzelne Träger beabsichtigen nun, die Öffnungszeiten ihrer Einrichtungen zu verlängern. Dadurch entstehen höhere Personalkosten, die sie im Entgelt berücksichtigt wissen wollen. Das bedarfsgerechte Angebot ha-

ben die Jugendämter abzusichern. Ihnen gegenüber sind auch erweiterte Bedarfe anzuzeigen. Aus Sicht der Schiedsstelle ist es nachvollziehbar, dass die Einrichtungsträger dem Bedarf der Eltern gerecht werden wollen. Ebenso ist es nachvollziehbar, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und im Interesse von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Leistung der verlängerten Öffnungszeit nicht für jeden Träger finanzieren kann, sondern versucht, territoriale Schwerpunkte zu setzen, um dem Bedarf nach verlängerten Öffnungszeiten grundsätzlich, jedoch nicht in jeder einzelnen Einrichtung zu decken.

In der Kommentierung zum § 78b SGB VIII RN 9 schreibt Kunkel: „Inwieweit die Nachfrage nach dem Leistungsangebot besteht, ist für den Rechtsanspruch auf Vereinbarungsabschluss unerheblich ... Eine Bedarfsprüfung findet nicht statt. Bedarfsgerechtigkeit eines Angebots ist lediglich für die Gewährleistungspflicht (vgl. § 79 RN 4) von Bedeutung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der öffentliche Träger nicht bedarfsgerechte Angebote finanzieren muss. Auf die bloße Nachfrage kommt es nicht an. Entspricht im Einzelfall ein Angebot nicht dem Bedarf, so braucht der öffentliche Träger weder eine Kostenübernahme gegenüber dem Leistungsberechtigten noch eine Kostenzusage gegenüber dem Leistungserbringer zu erklären (vgl. RN 1 und § 78a RN 8).“

Allerdings sind die Kommentierungen des SGB VIII auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung zugeschnitten, bei denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwar eine Vereinbarung abschließen soll, die Leistung aber nur dann selbst finanzieren muss, wenn er die Einrichtung belegt. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter

Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten auch Einfluss auf die Belegung einer Einrichtung. Anders stellt sich dies im Rahmen des KiföG M-V dar, da hier mit Abschluss der Entgeltvereinbarung das Jugendamt gleichzeitig auch verpflichtet ist, den Kreisanteil und wenn es sich um eine kreisfreie Stadt handelt, auch den Gemeindeanteil zu tragen, ohne Einfluss auf die Belegung der Einrichtung zu haben, die von den Personensorgeberechtigten ausgewählt wird.

Die Mitglieder der Schiedsstelle sehen sich nicht in der Lage, diesen Konflikt zu lösen, da die Schiedsstelle nicht in politische Entscheidungen eingreifen kann.

Im vorliegenden Fall hat man sich darauf verständigt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst die Gesamtbedarfe des Territoriums ermittelt und den Parteien unter Fristsetzung nahe gelegt, sich nach dieser Bedarfsermittlung gütlich zu einigen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden kann, unabhängig vom Bedarf, die Leistung der verlängerten Öffnungszeit und das entsprechende Entgelt zu vereinbaren. Durch das höhere Entgelt würde sich dann auch der Elternbeitrag

erhöhen. Wünschenswert wäre hier eine Positionierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der Regelungen des § 10 Abs. 1 KiföG M-V.

- Deutsch als Zweitsprache  
Gemäß § 10 Abs. 8 KiföG M-V sind Kinder, die Deutsch als zweite Sprache erlernen, besonders zu fördern. Auch diesen Gedanken greifen freie Träger auf und wollen in Kindertageseinrichtungen Deutschunterricht für ausländische Kinder anbieten. Für diese Leistung werden zusätzliche Personalkosten benötigt, die die Einrichtungsträger wiederum in der Leistungs- und Entgeltvereinbarung berücksichtigt wissen wollen. Wie bei den verlängerten Öffnungszeiten besteht auch hier ein Konflikt zwischen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und freien Trägern der Jugendhilfe. Zu fragen ist, ob der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden kann, die Leistung Deutsch als Zweitsprache und das entsprechende Entgelt zu vereinbaren. Durch das höhere Entgelt würde sich auch der Elternbeitrag erhöhen. Ist es gerechtfertigt, den Elternbeitrag für alle Eltern zu erhöhen, obwohl dieses Angebot bewusst nur für eine bestimmte Zielgruppe unterbreitet und in Anspruch genommen wird? Auch in diesem Zusam-

menhang wäre eine Positionierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wünschenswert.

- Katalog einzureichender Unterlagen  
Im Bereich Hilfen zur Erziehung gibt es einen Rahmenvertrag, an dem sich die Parteien bei den Verhandlungen orientieren. Die Mitglieder der Schiedsstelle würden es begrüßen, wenn es ähnliche Regelungen auch für den Bereich Kindertageseinrichtungen gäbe. Es wird angeregt, einen einheitlichen Katalog über beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichende Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Kalkulationen etc.) für die Verhandlungen zu entwickeln.

Anke Arndt  
Schiedsstelle nach dem SGB VIII  
Landesjugendamt Mecklenburg-Vorp.  
Abt. Jugend und Familie  
Behördenzentrum  
Neustrelitzer Str. 120  
17033 Neubrandenburg

Prof. Dr. Ernst Fricke  
Hochschule Neubrandenburg  
Fachbereich Soziale Arbeit  
Brodaerstr. 2  
17033 Neubrandenburg

### World Vision Kinderstudie

Im Auftrag des Kinderhilfswerks World Vision hat ein Bielefelder Wissenschaftler-Team unter Leitung des Sozialwissenschaftlers Prof. Dr. Klaus Hurrelmann und der Kindheitsforscherin Prof. Dr. Sabine Andresen zusammen mit TNS Infratest Sozialforschung, München, die Lebenssituationen der Kinder in Deutschland untersucht. TNS Infratest Sozialforschung führte auch die bundesweite Befragung von fast 1.6000 Kindern durch.

Ziel der Studie ist es, ein repräsentatives Bild von der Lebenssituation und den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der jüngsten Generation in Deutschland zu gewinnen.

World Vision Deutschland e. V., [www.worldvision.de](http://www.worldvision.de)

## Wirklich ein Widerspruch? Aufgeklärte Sozialarbeit versus interkulturelle Öffnung von Sozialarbeit?

### Ein Tagungsbericht

Am 13./14. September 2007 hat in Berlin, im Ernst-Reuter-Haus, ein Experten-Workshop des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. zum Thema „Diversity orientierte Prozesse im Gemeinwesen: Integration von Migrantinnen und Migranten auf kommunaler Ebene und die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe“ mit 40 Experten aus verschiedenen Kulturkreisen und Institutionen stattgefunden.

Der Workshop wurde eröffnet von Prof. Dr.-Ing. Klaus-J. Beckmann, Leiter des Deutschen Instituts für Urbanistik. Er sagte, er sei sich nicht sicher, ob der vielfach behauptete Paradigmenwechsel der Integrationsdebatte und der Integrationspraxis schon überall greife in Bezug auf die Aspekte: Unterschiede anerkennen, Vielfalt gestalten, Integration gewährleisten. Bei denen, die das operative Geschäft vor Ort im Detail leisten, sei dies sicher so, aber ob das auf allen Ebenen bereits stattfindet ... ? Es sei jedoch eine unabdingbare Voraussetzung, um das zu gewährleisten, was gesellschaftliche Aufgabe, politische Vorgabe und fachpolitisches Ziel ist, nämlich Chancengleichheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten. Und das vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Migrantinnen- und Migrantengruppen, die unterschiedlich anzusprechen und mitzunehmen sind, weil sie mit sehr unterschiedlichen Erfahrungshintergründen und kulturellen Hintergründen kommen und ganz verschiedene Familienbeziehungen haben.

Anliegen dieses Workshops war es zum einen, Migrantinnen und Migranten aus verschiedenen Kulturkreisen und Verantwortungsbereichen als

Experten in eigener Sache nach Berlin einzuladen und nach ihren Erfahrungen mit der Kinder- und Jugendhilfe und praktischen Problemen bei der Integration in die deutsche Gesellschaft zu fragen. Andererseits war der Workshop für zuständige Fachkräfte aus der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe eine Diskussionsplattform, um sich über Erwartungen und Vorstellungen auf „beiden Seiten“ sowie über Erfahrungen und notwendigen Unterstützungsbedarf auszutauschen.

### Reflexive Interkulturalität – Immer wieder hinterfragen, ob es dem Leben der Kinder und Jugendlichen entspricht

Dr. Hubertus Schröer, Geschäftsführer, Institut-Interkulturelle Qualitätsentwicklung München, und (vorher) langjähriger Leiter des Jugendamtes der Stadt München führte in die Tagungsthematik mit einem Vortrag zum Thema: „Interkulturelle Öffnung und Interkulturelle Kompetenz“ ein und moderierte im weiteren Verlauf die Veranstaltung.

Interkulturelle Orientierung verstehe sich seiner Meinung nach als eine sozialpolitische Haltung, die Verschiedenheit anerkenne, gleichberechtigte Teilhabe ermögliche, Machtasymmetrien analysiere und auf eine „reflexive Interkulturalität“ setze.

Diversity als Unternehmenskonzept – eine Charta der Vielfalt, wurde zuerst von großen Konzernen eingeführt. Die Intention war, vielfältige Sichtweisen als Anschluss für Lernprozesse zu nehmen. Der Vorteil dieses Ansatzes sei, dass er die gesamte Gesellschaft

einschließe. Es brauche zum „Vielfalt gestalten“ eine Querschnittsstelle, die alle damit verbundenen Einzelfragen unter einem Dach organisiere und so auch Organisationsveränderungen bewirken könne. Er verwies dabei u. a. auf die Sozialbürgerhäuser in München, die zuständig für alle sozialen Fragen seien, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jetzt auch interkulturell geschult werden. Ihm sei aber bewusst, dass eine solche Qualifizierung auch abhängig von dem Problemdruck sei, den eine Kommune habe. Strukturen für eine interkulturelle Öffnung zu schaffen, sei eine Führungsaufgabe.

### Das Feld definiert, was gelingende Praxis ist

Stefan Bestmann, Erziehungswissenschaftler und freiberuflicher Praxisberater aus Berlin, stellte exemplarisch am Beispiel des Projektes faibene vor, wie eine „Gelingende Familienunterstützung bei so genannten bildungsfernen Familien mit Migrationshintergrund“ aussehen sollte. Dieses Projekt sei entstanden aus einem 2004 vom Jugendamt Berlin-Neukölln vorgelegten Papier mit dem Titel „Mehr Vorsorge, weniger Nachsorge“.

Ziel des Projektes war es, nach gelingender Praxis zu suchen, die Faktoren des Gelingens herauszufinden und im Ergebnis dessen ein Handbuch für die Praktikerinnen und Praktiker zu schreiben. Als die drei wichtigsten Faktoren des Gelingens hätten sich „Professionelles Selbstverständnis“, „Ressourcenorientierung“ und der „Erstzugang“ herauskristallisiert. Bei Familienunterstützender Arbeit habe

sich zudem erwiesen, dass es reiche, Strukturen vorzugeben, die Inhalte würden sich dann von selbst ergeben. Im Endeffekt wurden in diesem Projekt Prinzipien gelingender sozialer Arbeit definiert, mit der wenig überraschenden Erkenntnis, dass das alles eigentlich nichts Neues sei und sich daher die Frage stelle, warum dieses Wissen in der Praxis so wenig angewendet werde. Es lohne sich, gemeinsam darüber nachzudenken, zu diskutieren, wo hier die Schwierigkeiten lägen, auch im Hinblick auf die Frage, ob wir eine (neue) Professionalisierungsdebatte bräuchten.

Diesen beiden Eingangsvorträgen schlossen sich drei Gesprächsrunden zu verschiedenen Themenfeldern mit einem praxisorientierten Erfahrungsaustausch an.

### **Migrantinnen und Migranten sind keine homogene Gruppe, auch wenn diese aus demselben Kulturkreis stammen ...**

Der folgende Themenblock beschäftigte sich mit der interkulturellen Öffnung des ASD und der erzieherischen Hilfen. Irma Klausch, Fortbildungs koordinatorin, Referat für Jugend, Familie und Soziales, Nürnberg, Gülseren Celebi, Leiterin der Jugendhilfestation IFAK e.V., Bochum, und Ute Kahrs, Leiterin der Kita am Kleistpark, Berlin, referierten hierzu aus ihrem Erfahrungshintergrund. Seit 1990 mit der Einführung des SGB VIII gebe es auch für nichtdeutsche Familien die Möglichkeit, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Mit Blick darauf wurde u.a. über folgende Aspekte und Fragen debattiert:

- Wie können präventive Jugendhilfe-Angebote Migranten erreichen?
- Krippe + Kita = Sprachförderung + Elternarbeit?
- Gibt es Multiplikationseffekte bei erfolgreicher Inanspruchnahme von Hilfen?

- Welchen Beitrag können hier mehrsprachige Fachkräfte bzw. Fachkräfte mit eigenem Migrationshintergrund, gemischte Berater teams/Tandems leisten?

Wichtigstes (und nicht ganz neues) Ergebnis: Über eine interkulturelle Öffnung des ASD entstehe auch eine „Kundennachfrage“. Es brauche ein Miteinander und nicht ein Nebeneinander von ASD und Migrationsdiensten.

### **Schule und die Bedeutung von Elternarbeit**

Die nächste Gesprächsrunde hatte das zentrale Thema: „Bildungschancen sichern: Jugendhilfe, Schule und Berufsausbildung“.

Dr. Wolfgang Zschke, Jugendladen Nippes & Nippes-Museum, Jugendhilfe und Schule e.V., Köln, machte u.a. darauf aufmerksam, dass es in Schulen für Lernbehinderte eine deutliche Überrepräsentation von Migrantinnen und Migranten gebe, gleichzeitig seien aber umgekehrt auch die Ansprüche der Migranten an Schulbildung sehr gestiegen.

Alexander Dzembitzki, Schulleiter der Rütli-Schule in Berlin, sagte, dass an seiner Schule von 193 Schülerinnen und Schülern insgesamt 82 % nichtdeutscher Herkunft seien und 10 bis 15 % davon nur einen Duldungsstatus hätten. Das erfordere sehr viel Motivationsarbeit, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht von vorne herein als chancenlos bei Ausbildung und Beruf begreifen und aufgeben. Die Schule werde ab der 7. Klasse modularisiert, so dass jede Klasse einen anderen Schwerpunkt habe, es gebe einen Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt in Neukölln und auch die Vernetzung mit anderen Schulen, freien Trägern, wie z.B. Jugendwohnen im Kiez und Sportvereinen. Als sehr wichtig und hilfreich habe sich auch die Einführung der interkultu-

rellen Moderation erwiesen, die die beiden Schulsozialarbeiter anbieten und durchführen, ebenso die unkonventionelle Gestaltung der Elternabende. Ziel der interkulturellen Moderation sei es, zwischen verschiedenen Migrantengruppen zu vermitteln, Verbindungen – auch zwischen den Eltern – herzustellen und diese dadurch auch zu stärken.

Frau Steinkamp, Schulleiterin der Herbert-Hoover Oberschule, eine Realschule in Berlin, sagte, dass in ihrer Schule 370 Schüler lernen, von denen 93 % Migrantinnen und Migranten seien und dass 12 verschiedene Sprachen in einer Klasse gesprochen werden, sei keine Seltenheit. Dies schaffe aber in der Schule insgesamt große Sprach- und Verständigungsprobleme, insbesondere auch zwischen den verschiedenen Migrantengruppen. Darum habe sich die Schulkonferenz in einem demokratischen Basisprozess darauf verständigt, dass in dieser Schule nur noch deutsch gesprochen wird, auch auf dem Schulhof und in den Pausen. Gleichzeitig werde aber – auch im Sinne eines Schulprogramms – großen Wert darauf gelegt, dass die Herkunftssprachen gefördert werden, damit den Schülerinnen und Schülern diese wichtige und wertvolle Ressource nicht verloren gehe. Gleichzeitig werde sehr viel Wert auf „Sekundärtugenden“ gelegt, für die Einhaltung dieser Regeln brauche es aber ein freundliches Schulklima. Dieser Prozess habe sich sehr positiv auf die Motivation und auf die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ausgewirkt. Bleibt die Frage: Wie kann es Integration in die deutsche Gesellschaft geben, an Schulen, in denen überwiegend Kinder aus Migrantenfamilien lernen?

### **Aufgeklärte Sozialarbeit = interkulturelle Öffnung von Sozialarbeit?**

Und hier tat sich dann (immer wieder in der Diskussion) die Frage auf: Was

ist interkulturelle Orientierung? Brauchen wir spezielle Konzepte für Migrantenfamilien oder ist gute soziale Arbeit nur dann auch professionelle Jugendhilfe, wenn sie „sowieso interkulturell“ ist? Oder ist die These „gute soziale Arbeit ist interkulturelle Arbeit“ nicht eine Idealvorstellung von sozialer Arbeit?

Interkulturelle Öffnung bedeute in erster Linie Machtübergabe. Es müsse hinterfragt werden, wer welche Inhalte „besetzt“ und gestaltet, wer wie viel Gestaltungsmacht hat und ob gewollt sei, dass Menschen mit Migrationshintergrund mitbestimmen. Dies sei die Frage nach der politischen und institutionellen Partizipation. Chancengleichheit gäbe es nur dann, wenn Chancengerechtigkeit hergestellt werde. Und gute soziale Arbeit zu machen, sei die „Eintrittskarte“ dafür, mit der es losgehe ...

Der nächste praxisorientierte Erfahrungsaustausch befasste sich mit interkultureller Mädchen- und Jungenarbeit. Inna Schmidt, Mitarbeiterin im Jugendamt Düsseldorf, betreut ein Mädchenprojekt mit russischen Spätaussiedlern „Ich und meine Geschichte“, kommt selbst aus Sibirien und lebt seit 11 Jahren in Deutschland. Sie sprach darüber, wie wichtig aufsuchende Jugendarbeit sei, damit Aussiedlerjugendliche die Hilfe, die sie bei der Integration in die Schule und bei der Berufsausbildung brauchen, auch erhalten. Ebenso wichtig sei zugleich Elternarbeit, weil viele Eltern ihren Kindern keine lebenspraktischen Perspektiven mehr bieten könnten. Das Geschichtsprojekt sei eine Möglichkeit für die beteiligten Mädchen, die ihre alte Heimat verloren haben, gewesen, ihre eigene Lebensgeschichte zu bewerten und gleichzeitig über das Schreiben und Erzählen besser deutsch zu lernen.

Olaf Jantz, Mitarbeiter am Institut für Jungen- und Männerarbeit in Hannover, sagte, dass es sehr schade wäre, dass man Gelder dann für Projekte erhalte, wenn man junge männliche Migranten in einen Zusammenhang mit gewalttätigen Kontexten bringe. Man müsse aber eher die Frage danach stellen, was Jugendhilfe diesen jungen Männern (z.B. Hauptschülern), die offensichtlich keine Perspektive haben, anzubieten habe. Interkulturelle Jungenarbeit versuche Räume zu geben, in denen die Jungen die Möglichkeit haben, sich selber zu definieren, und es sei wichtig hier eine Balance durch Konfrontation und Annahme zu schaffen. Interkulturelle Jungenarbeit arbeite mit der Vielfalt, die die Jungen selber betonen, deshalb sei es wichtig, diese Unterschiede als Gemeinsamkeit zu erleben.

#### **Diversity-orientierte Prozesse im Gemeinwesen: Wie gelingt es, Vielfalt als Chance für die Integration in den Stadtteil zu nutzen?**

Filiz Arslan ist seit dem Jahr 2000 die Leiterin der Beratungsstelle für Migranten und Selbstorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Bochum. Sie sagte, dass die Fachberatung ihrer Organisation durch Mundpropaganda bekannt wurde und die angebotenen Veranstaltungen aus den Beratungsbedarfen der Migrantinnen und Migranten heraus konzipiert wurden. So wurde u.a. schnell klar, dass bei Migrantenfamilien kaum Kenntnisse über das deutsche Jugendhilfesystem vorhanden waren und diese das Jugendamt in erster Linie als einen Kontrolldienst ansahen. Deshalb wäre es aus ihrer Sicht wirkungsvoll, wenn die Jugendhilfe, insbesondere die Jugendämter, mehr Öffentlichkeitsarbeit machen und Per-

sonen mit Migrationshintergrund einstellen würden. Hier könnten dann die Ressourcen der Migrantenselbsthilfeorganisationen mit einfließen, dies würde auch dem Vorurteil des Aufbaus von Parallelgesellschaften entgegenwirken.

Heinz Wiedenroth, Geschäftsführer, AGB – Aktion Gemeinwesen und Beratung, Düsseldorf, erläuterte in seinem Input, wie die Stadtteilarbeit in Düsseldorf in Zusammenarbeit mit den sechs größten Wohnungsbaugesellschaften aussieht. Diese sehen sich durchaus in sozialer Verantwortung und unterstützen auch soziale Projekte.

#### **Von interkultureller Öffnung zu Transkulturalität**

Abschließend wurde darüber diskutiert, was sich nach diesen beiden Tagen als zentrales Thema für eine weiterführende Tagung, geplant für den Januar 2009, herauskristallisiert habe. Genannt wurden u.a. folgende Vorschläge:

- Die Rolle von Religion – der Islam als trotziges Bekenntnis zu einer anderen Identität?
- Interkulturalität – Das Zusammenspiel zwischen verschiedenen Kulturgruppen.
- Was ist Sozialarbeit in der Moderne, im europäischen Kontext, im Hinblick auf die Globalisierung?

Kerstin Landua  
Verein für Kommunalwissenschaften (VfK) e. V.  
AG Fachtagungen Jugendhilfe  
Straße des 17. Juni 112  
10623 Berlin  
<http://www.vfk.de>

## Fachtag Heilpädagogik in der Korczak-Schule Fürstenwalde

Seit 15 Jahren bildet die Korczak-Schule der Samariteranstalten Fürstenwalde staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aus; seit 2002 kann, aufbauend auf diesem Examen auch Heilpädagogik berufsbegleitend in einem kooperativen Studiengang mit der Fachhochschule Hannover studiert und mit dem Diplom abgeschlossen werden.

Aus diesem Anlass trafen sich über 100 Ehrengäste, Dozenten, Absolventinnen früherer Ausbildungsgänge und Studentinnen des aktuellen Diplom-Studienganges im Mai 2007 zu einer Festveranstaltung, um die positive Wirkung der Heilpädagogikausbildung an der Fachschule, die seinerzeit u.a. von Prof. Dr. Wolfgang

Klenner „aus der Taufe gehoben“ wurde sowie des Diplom-Abschlusses für die weitere heilpädagogische Praxis zu würdigen und sich am Nachmittag in einer Reihe angebotener Workshops weiterzubilden.

Höhepunkt des Tages bildete der Festvortrag von Prof. Dr. Urs Strasser, Rektor der Hochschule für Heilpädagogik in Zürich, der seine Sichtweise heilpädagogischer Diagnostik darstellte: „Erst verstehen, dann erziehen – Heilpädagogische Diagnostik – gestern – heute – morgen“.

Historisch kann die Korczak-Schule der Samariteranstalten Fürstenwalde auf einen lange unbekannt gebliebenen Vorläufer aufbauen: einer der be-

rühmtesten Väter der Schweizer Heilpädagogik, Paul Moor, 1930/31 war vorübergehend als Heimleiter in einer Einrichtung für verhaltensgestörte Kinder in Fürstenwalde tätig; dies soll im Rahmen einer zukünftigen Arbeit genauer erforscht werden.

Die Veranstaltung bot mit ihren unterschiedlichen Vorträgen, Seminaren und Begegnungsmöglichkeiten einen interessanten Rahmen zum Austausch für die angereisten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

Jürgen Lüder  
Korczak-Schule  
August-Bebel-Str.,1-4  
15517 Fürstenwalde

**Europaweite Qualitätsstandards zur Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen auf deutsch erschienen**  
Kinder, Jugendliche, Eltern, Betreuungspersonen und Fachleute aus 32 europäischen Ländern wurden im Projekt „Quality4Children“ nach den Bedingungen befragt, die fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention die besten Entwicklungschancen gewährleisten. Aus den Ergebnissen wurden 18 Qualitätsstandards erarbeitet, die im Sommer dieses Jahres im Europaparlament offiziell vorgestellt wurden. Nun sind die Standards auch auf deutsch erschienen. Sie fordern unter anderem, Kinder am Entscheidungsprozess für die Unterbringung außerhalb der Familien zu beteiligen, Geschwister gemeinsam zu betreuen und den Kontakt der Kinder mit ihren Herkunftsfamilien zu sichern.

„Quality4Children“ ist ein Gemeinschaftsprojekt dreier großer internationaler Organisationen im Bereich der Betreuung fremduntergebrachter Kinder: dem Dachverband SOS-Kinderdorf International, der International Foster Care Organisation (IFCO), einem internationalen Netzwerk zur Unterstützung von Pflegefamilien, und der Fédération Internationale des Communautés Éducatives – Europe (FICE), dem europäischen Fachverband für erzieherische Hilfen.

Die Qualitätsstandards können als PDF auf der Internetseite [www.quality4children.info](http://www.quality4children.info) abgerufen werden.

---

(Anm. der Redaktion: AIM e. V. Nordrhein-Westfalen stellte uns diesen Briefwechsel zur Verfügung, den wir unseren Lesern als Beispiel jugendhilfepolitischer Diskussion zur Kenntnis geben.)



Arbeitskreis  
Individualpädagogische  
Maßnahmen NRW e.V.

AIM e.V. Odemshofallee 2 50859 Köln

Herrn Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers  
CDU Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Wasserstr. 6

40213 Düsseldorf

Geschäftsstelle  
Odemshofallee 2  
50859 Köln

Tel.: (02234) 200 88 45  
Fax.: (02234) 200 88 46  
info@aim-im-netz.de  
www.aim-im-netz.de

Ihr Ansprechpartner:  
Kordinatorin AIM  
Dipl.-Psych. Marion Mohr

31.05.2007

### **Offener Brief an Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident NRW**

Bezug nehmend auf den 28. Landesparteitag der CDU NRW vom 5. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Rüttgers,

als pädagogisch verantwortliche Leitungsfachkräfte von Jugendhilfeeinrichtungen, die sich im *Arbeitskreis individualpädagogische Maßnahmen NRW e.V.* zusammengeschlossen haben, verfolgen wir mit Sorge die aktuelle jugendhilfepolitische Diskussion zum Thema „Erziehungscamps“<sup>1</sup>.

Unbestreitbar ist, dass viele Jugendliche, die in der heutigen Zeit in kriminelle Milieus abgleiten, Suchtverhalten entwickeln und/oder eine vermehrte Gewaltbereitschaft zeigen, durch standardisierte Regelangebote der Jugendhilfe kaum zu erreichen sind.

Wir teilen die von Ihnen vertretene Auffassung, dass Straftaten von Jugendlichen nicht verharmlost werden dürfen und dass die Leiden der Opfer dieser Straftaten nicht relativiert werden dürfen, weil die Täter möglicherweise „eine schwere Kindheit“ hatten.

Vor dem Hintergrund einer Beobachtung, dass Jugendhilfemaßnahmen in der Öffentlichkeit häufig als Entlastung von Verantwortung, verbunden mit komfortabler Versorgung und Freizeitvergnügen wahrgenommen werden, während gleichzeitig kriminelle Aktivitäten fortgeführt werden können, ist ein gesellschaftliches Bedürfnis nach härteren Konsequenzen verständlich.

---

<sup>1</sup>Verweis auf den 28. Landesparteitag der CDU NRW vom 5. Mai 2007 in Siegburg und den dort verfassten Beschluss des 28. Landesparteitags der CDU Nordrhein-Westfalen, 5. Mai 2007, Rhein-Sieg-Halle, Siegburg: „Jugend schützen. Gewalt bekämpfen. Härter durchgreifen!“

[http://www.cdu-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/Beschluesse/Beschluss\\_28-LPT\\_Siegburg\\_CDU-NRW.PDF](http://www.cdu-nrw.de/fileadmin/user_upload/PDF/Beschluesse/Beschluss_28-LPT_Siegburg_CDU-NRW.PDF)

gemeinnützig anerkannter Verein  
Commerzbank Düsseldorf BLZ: 300 400 00 Konto: 560 68 68



Arbeitskreis  
Individualpädagogische  
Maßnahmen NRW e.V.

AIM e.V. Odemshofallee 2 50859 Köln

Herrn Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers  
CDU Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Wasserstr. 6

40213 Düsseldorf

Geschäftsstelle  
Odemshofallee 2  
50859 Köln

Tel.: (02234) 200 88 45  
Fax.: (02234) 200 88 46  
info@aim-im-netz.de  
www.aim-im-netz.de

Ihr Ansprechpartner:  
Kordinatorin AIM  
Dipl.-Psych. Marion Mohr

31.05.2007

### **Offener Brief an Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident NRW**

Bezug nehmend auf den 28. Landesparteitag der CDU NRW vom 5. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Rüttgers,

als pädagogisch verantwortliche Leitungsfachkräfte von Jugendhilfeeinrichtungen, die sich im *Arbeitskreis individualpädagogische Maßnahmen NRW e.V.* zusammengeschlossen haben, verfolgen wir mit Sorge die aktuelle jugendhilfepolitische Diskussion zum Thema „Erziehungscamps“<sup>1</sup>.

Unbestreitbar ist, dass viele Jugendliche, die in der heutigen Zeit in kriminelle Milieus abgleiten, Suchtverhalten entwickeln und/oder eine vermehrte Gewaltbereitschaft zeigen, durch standardisierte Regelangebote der Jugendhilfe kaum zu erreichen sind.

Wir teilen die von Ihnen vertretene Auffassung, dass Straftaten von Jugendlichen nicht verharmlost werden dürfen und dass die Leiden der Opfer dieser Straftaten nicht relativiert werden dürfen, weil die Täter möglicherweise „eine schwere Kindheit“ hatten.

Vor dem Hintergrund einer Beobachtung, dass Jugendhilfemaßnahmen in der Öffentlichkeit häufig als Entlastung von Verantwortung, verbunden mit komfortabler Versorgung und Freizeitvergnügen wahrgenommen werden, während gleichzeitig kriminelle Aktivitäten fortgeführt werden können, ist ein gesellschaftliches Bedürfnis nach härteren Konsequenzen verständlich.

<sup>1</sup>Verweis auf den 28. Landesparteitag der CDU NRW vom 5. Mai 2007 in Siegburg und den dort verfassten Beschluss des 28. Landesparteitags der CDU Nordrhein-Westfalen, 5. Mai 2007, Rhein-Sieg-Halle, Siegburg: „Jugend schützen. Gewalt bekämpfen. Härter durchgreifen!“

[http://www.cdu-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/Beschluesse/Beschluss\\_28-LPT\\_Siegburg\\_CDU-NRW.PDF](http://www.cdu-nrw.de/fileadmin/user_upload/PDF/Beschluesse/Beschluss_28-LPT_Siegburg_CDU-NRW.PDF)

gemeinnützig anerkannter Verein  
Commerzbank Düsseldorf BLZ: 300 400 00 Konto: 560 68 68

An den  
Vorstand von AIM e.V.  
Odemshofallee 2  
50859 Köln

Düsseldorf, 10. Juli 2007

**Ihr Schreiben vom 31. Mai 2007 an Ministerpräsident Jürgen Rüttgers**

Sehr geehrter Herr Lichtenberger,  
sehr geehrter Herr Müller,  
sehr geehrter Herr Krause,

Jürgen Rüttgers dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 31. Mai dieses Jahres. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Gerne nehme ich Stellung zu Ihrem Anliegen.

CDU und FDP haben sich im Koalitionsvertrag im Mai 2005 darauf verständigt, mit einer gemeinsamen und zukunftsgerichteten Innenpolitik die richtige Balance zwischen Freiheit und Sicherheit für die Menschen in Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Ferner sind sich CDU und FDP darüber einig, die Jugendkriminalität konsequent zu bekämpfen und zu ahnden. Auch dies ist Bestandteil unseres Koalitionsvertrags und an diesem Ziel halten wir nach wie vor unverändert fest.

Richtig ist, dass in der Debatte um Jugendkriminalität und Gewalt an Schulen differenziert diskutiert werden muss. Ihre Sorge, dass wir aus populistischen Ordnungs- und Gerechtigkeitsbedürfnissen die verstärkte Anwendung von Erziehungscamps gefordert haben, ist völlig unbegründet. Erziehungscamps sind kein Allheilmittel, um Jugendliche wieder auf den rechten Weg zurückzubringen. Dies ist uns bewusst. Bewährungs- und Erziehungscamps können für Jugendliche aber eine sinnvolle Maßnahme sein, ihren Weg in die Gesellschaft und zu sich selbst zu finden. Die CDU Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass die Landesregierung prüfen sollte, inwieweit solche Institutionen, wie z.B. in der Nähe von Kassel, auch in Nordrhein-Westfalen etabliert werden können.

In unserem Beschluss „Jugend schützen. Gewalt bekämpfen. Härter durchgreifen!“, den wir am 5. Mai dieses Jahres auf unserem 28. Landesparteitag in Siegburg verabschiedet haben, thematisieren wir aber nicht nur den Bereich der Erziehungscamps, sondern der Beschluss ist in sich ein Maßnahmenkatalog gegen die Jugendgewalt. Wir fordern in ihm auch eine verbesserte Zusammenarbeit von Schulen, Jugendhilfe, Polizei und Strafverfolgungsbehörden sowie den wirksamen Einsatz der Mittel von Jugendhilfe und des Familienrechts. Die CDU Nordrhein-Westfalen möchte zudem, dass einerseits die Familien wieder mehr Verantwortung übernehmen und andererseits, dass in einigen Bereichen wieder härter durchgegriffen wird.

Ich versichere Ihnen, dass die Jugendpolitik bzw. Jugendhilfepolitik der CDU Nordrhein-Westfalen und der CDU-geführten Landesregierung nicht populistisch und auf Kurzfristigkeit ausgerichtet ist. Im Gegenteil. Wir unterstützen Ihre Forderung nach zielgenauen individuellen Hilfen und einer besseren Vernetzung der vorhandenen fachlichen Möglichkeiten.

Unsere Politik ist gekennzeichnet durch das Prinzip des Forderns und Förderns. So hat die Landesregierung bereits viele Reformen angestoßen und auf den Weg gebracht, um vor allem Familien, Kinder und Jugendliche zu unterstützen und ihnen bessere Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Nennen möchte ich hier vor allem das neue Schulgesetz, das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz), die Gründung von Familienzentren und die Reformierung des Jugendstrafvollzugs.

Mit freundlichen Grüßen



Hendrik Wüst MdL

## Martin Scherpner zum 70. Geburtstag

Christian Schrappner / Martin Scherpner

### „Ich bin ein Erwachsenenbildner, weniger ein Kinder- und Jugendzieher.“

Ein Gespräch mit Martin Scherpner zum 70. Geburtstag



I (Christian Schrappner): Ich habe mich etwas vorbereitet.

SCHERPNER: Ja, das ist gut.

I: Und neben einigen Laudationes im AFET-Mitgliederrundbrief habe ich einen interessanten autobiographischen Beitrag von Dir gefunden.

SCHERPNER: Ich weiß was Du meinst.

I: In dem Buch „Soziale Arbeit in Selbstzeugnissen“ von Hermann Heidkamp und Alfred Plewa.<sup>1</sup>

SCHERPNER: Ja. Genau. Der ist mir auch gut gelungen, habe ich den Eindruck.

I: Fand ich auch.

SCHERPNER: Es ist ja schwer, dass man nicht in Eitelkeiten verfällt.

I: Besonders gefallen hat mir, dass es

10 oder 5 Jahre verlängern, das fände ich weder Dir angemessen noch spannend zu lesen.

Scherpner: Ja. Immer mehr des Selben.

I: Nachdem ich diesen Text von Dir gefunden und gelesen habe, schlage ich vor, ein Interview zu machen, das dann im Mitgliederrundbrief veröffentlicht wird. Einverstanden?

SCHERPNER: Ja.

I: Ich habe aus Deinem autobiographischen Bericht die wesentlichen Lebensdaten (s. S. 69) herausgezogen, um mir ein bisschen Orientierung zu verschaffen und würde gerne über drei Lebensabschnitte mit Dir reden: Zuerst die Zeit in der Familie bis zum Ende des Studiums, die Zeit in Göttingen und im AFET.

SCHERPNER: ((lacht)) Ja.

eine sehr detaillierte Erzählung ist. In vielen Fußnoten werden die erwähnten Personen mit Daten und Hintergrund erläutert. Ich will für die Laudatio zu Deinem 70. Geburtstag nicht die bisherigen wiederholen und um die letzten

#### 1. Die Zeit in der Familie, in der Schule über das Studium bis zum ersten Job als Anstaltspsychologe in der Haftanstalt in der Nähe von Frankfurt

I: ... die Zeit bis zum Wechsel nach Göttingen in das Landeserziehungsheim also ist geprägt vom Vater und den väterlichen Freunden.

SCHERPNER: Genau. Väterlich-brüderliche Freunde habe ich, glaub ich, geschrieben.

I: Und diese Freunde sind bedeutsam für die berufliche Entwicklung bis Göttingen und auch noch in Göttingen, auch Werner Munkwitz wird von Dir als eine sehr väterliche Figur vorgestellt.

SCHERPNER: Ja.

I: Der Name Scherpner ist ja ein nicht ganz einfaches Erbe in der Szene.

SCHERPNER: Ja, ja. Ich war immer der Sohn vom Professor Scherpner hier in Frankfurt vor allem. Das war einer der Gründe weswegen ich nach Göttingen gegangen bin. Nicht ein hervorragender Grund, aber es tat mir gut, da der Herr Scherpner zu sein. Hier wurde ich überall gefragt, „Sind Sie der Sohn von dem Professor Scherpner?“ oder man wusste es einfach. Das war schon ein bisschen ein Ballast natürlich, aber auch eine Empfehlung für den sozialen Bereich. Dadurch hat's mir manches leicht gemacht. Der (Albert) Krebs der mich in das Gefängnis geholt hat, war ein Studienkollege vom

Vater zum Beispiel. Und da wusste man, wenn man den Sohn vom Scherpner kriegt, dann kann das kein Spinner und nachher kein linker Spinner sein.

I: Diese Menschen kenne ich ja nur aus der Literatur und aus Erzählungen. Das muss eine beeindruckende Szene gewesen sein. Also (Christian Jasper) Klumker auf dem ersten und einzigen Fürsorgelehrstuhl in Frankfurt, Dein Vater in der Nachfolge und alles was sich dann an Fürsorgewissenschaft darum entwickelt und gerankt hat, auch noch in den Nachkriegsjahren.

SCHERPNER: *Das war nur ein ganz kleiner Lehrstuhl und es waren ja keine Studentenmassen, aber das waren schon besondere Leute, die beim Vater studiert haben. Viele hatten eine sehr intensive Beziehung zum Vater und auch zu meiner Mutter, die spielte eben in der zweiten Reihe eine große Rolle. Die Studierenden gingen bei uns, in meinem Elternhaus, ein und aus. Das war schon etwas ganz besonderes und mein Vater hatte ja parallel dazu noch eine Erziehungsberatungsstelle, in der ich als Schüler ein und aus gegangen bin, weil ich in Frankfurt auch zur Schule gegangen bin. Es war schon eine einmalige Atmosphäre, etwas, das was man heute „Teamarbeit“ nennt. Da waren Sozialarbeiter, eine Psychoanalytikerin, ein Psychiater und immer ein paar Praktikanten und der Herr Professor, er war der Mittelpunkt des Ganzen. Die Sozialarbeiter waren gleichberechtigt mit den Ärzten, das war etwas ganz Neues und jeder Fall wurde mittags beim Tee durchgesprochen. Das hab ich ein paar Mal erlebt, es war sehr eindrucksvoll für mich. Es wurde zusammengetragen, was die einzelnen sahen und wussten, der Vater hat dann letztlich nicht entschieden, aber doch gesagt: „Dann machen wir das mal so.“, das fand ich sehr eindrucksvoll. Diese Kollegialität, die da herrschte und eine unglaublich ruhige und witi-*

*zige Atmosphäre. Mein Vater machte viel und gerne Späße und zitierte dann gerne Morgenstern oder Ringelntz. Es hatte alles eine angenehm menschliche Atmosphäre.*

I: Dieser Wunsch nach angenehmer menschlicher Atmosphäre durchzieht auch Deinen weiteren Bericht, insbesondere über die Zeit in Göttingen, wo Du diese Atmosphäre mit Munkwitz zum Teil wieder gefunden hast und selber darum bemüht warst, diese väterliche Atmosphäre zu schaffen.

SCHERPNER: *Ja. Ich hab da sicher meinem Vater auch etwas zu verdanken, bin in seine Fußstapfen getreten, die Dinge möglichst moderat zu machen, möglichst integrativ und möglichst ausgleichend. Das war schon prägend.*

I: Also genau diese Fähigkeit, zu verbinden und zu verknüpfen, und weniger zu polarisieren oder?

SCHERPNER: *Ja. Das hat natürlich auch eine kritische Seite. Als ich verabschiedet wurde im Deutschen Verein, sagte die Mitarbeiterin, ein richtiger Chef sei ich ja nicht immer gewesen. Ich sei ein Moderator und freundlich gewesen, aber kein Chef, der die Fahne hochhält und sagt, „Mir nach, so muss es gemacht werden“. Wenn ich so zurückblicke, war das vielleicht auch ein Defizit, aber ich wollte es nicht anders haben.*

I: Wie würdest Du die prägenden Ideen im Hinblick auf Deine berufliche Arbeit mit Menschen in schwierigen Lebenssituationen, im Gefängnis oder im Erziehungsheim beschreiben?

SCHERPNER: *Der zentrale Begriff in „meiner Pädagogik“ ist Wertschätzung. Die Achtung vor dem anderen Menschen, die Arbeit an der Achtung für einen Menschen, den man nicht versteht, der einem vielleicht auch unsympathisch ist. Als ich im Gefängnis gearbeitet und die Akten gesehen habe, das war für mich zunächst schon erschreckend. Und wenn ich jetzt zu rückblicke, hab ich da zu vielen Gefan-*

*genen eigentlich nur einen oberflächlichen Kontakt gehabt, so richtig annehmen hab ich viele von denen nicht gekannt.*

I: Das waren wahrscheinlich auch Wesen aus völlig fremden Welten?

SCHERPNER: *Völlig fremde Welten, Mord, Gewalt, Vergewaltigung, Raub. Ich hab da nie Probleme nach außen gehabt, aber ich hätte nie therapeutisch mit diesen Menschen arbeiten können. Mir fehlte es schlicht an Lebenserfahrung und ich musste sicher auch zu viel abwehren. Das hab ich erst später im Leben gelernt, Menschen anzunehmen, die so schwierig und so anders sind.*

I: Das bringt mich zurück zum Studium und Deiner Fächerwahl: Psychologie, Fürsorgewissenschaft beim Vater und Theaterwissenschaft für die andere Leidenschaft, das Marionettenspiel. Und dann die Entscheidung, Diplom Psychologie zu werden?

SCHERPNER: *Damals gab es keine akademische Ausbildung zur Sozialen Arbeit, und dann war ich sehr identifiziert mit Wilhelm Becker und mit dem Ehepaar Erpelt, bei denen ich in der Schulzeit Heimerziehungs-Praktika gemacht habe. Die alle waren Psychologen und sie haben sich sehr viel Mühe gegeben, mich mit der Psychologie vertraut zu machen. Das waren die prägenden Entscheidungen, weshalb ich Psychologie studiert habe. Das andere waren mehr Nebenschauplätze, mit der Fürsorgewissenschaft, der Vater ist ja dann auch bald gestorben. Und mit der Theaterwissenschaft, ja. Also, im Zentrum war immer Psychologie. Wobei die Frankfurter Psychologie unter dem Gesichtspunkt der Pädagogik stinklangweilig war, weil das reine naturwissenschaftliche Psychologie war.*

I: Wenn Du heute zurückschaust auf diese Zeit in der Familie und dem Studium, was hast Du vor allem mitgenommen?

*SCHERPNER: Ich glaube das Zentrum war, vor allem auch in den Praktika während des Studiums, dass ich gelernt habe, dass anderen Menschen mich in ihren Lebenszusammenhängen interessieren. Also, ich war nicht so ein Diagnostiker, der die Tests durchgezogen hat, sondern mich hat immer interessiert, die Familie der Menschen, ihre beruflichen oder schulischen Bezüge: eine Draufsicht zu haben. Ich hab ja viel Diagnostik gemacht im Gefängnis und viel Gutachten schreiben müssen. Das war dann für mich immer richtig Arbeit und auch interessante Arbeit herauszuarbeiten, warum jetzt ein Mensch in schwierige Situationen gekommen ist. Ich nenne das immer Psycho-Logik, das herauszuarbeiten, was aber immer „nur“ eine subjektive Hypothese ist von mir ist. Das hat mich mein Leben lang begleitet, die Dinge großflächig zu sehen. Hier habe ich viel von der Sozialen Arbeit gelernt. Für die Psychologie war das damals untypisch, sie hatte noch einen sehr, sehr engen Blick.*

*Ich denk, es war auch der Vater mit seiner Erziehungsberatungsstelle, der meinen Blickpunkt geprägt hat.*

## **2. Die Heimerziehung der 60er und frühen 70er Jahre, die Zeit in Göttingen**

I: Dann gehst Du nach zwei Jahren in der Haftanstalt in Frankfurt Höchst zum 1.4.1966 nach Göttingen als stellvertretender Erziehungsleiter in das Niedersächsische Landesjugendheim, der erste richtige große Job?

*SCHERPNER: Ja.*

I: Für zehn Jahre.

*SCHERPNER: Elf Jahre.*

I: Deine Schilderungen über die elf Jahre im Landesjugendheim in Göttingen durchzieht auch eine gewisse Unbekümmertheit. Sowohl im Hin-

blick auf die Klientel, um es etwas distanziert zu sagen, als auch in Bezug auf die Anstalt ...

*SCHERPNER: Ja.*

I: ... es war besser als im Gefängnis, aber auch eine Art Gefängnis.

*SCHERPNER: Ja. das war hoch naiv, wie ich es damals erlebt habe. Das Gefängnis war unglaublich eng. Ich habe zwar auch viel beratend mit den Mitarbeitern gearbeitet, aber ich war immer mit eingesperrt und man stieß immer an die Grenze von Sicherheit und Unordnung. Und dann kam ich mit dem (Werner) Munkwitz zusammen, der war ein extrem liberaler Mann. Wie der an diese Anstalt gekommen ist, auch wie die Jungfrau zum Kind. Der war genauso naiv wie ich, auf seine Art. Es war für mich eine Befreiung in einer Einrichtung zu arbeiten, in der nicht alle eingesperrt sind. Das war für mich eine richtige Öffnung. Es gab noch ein Progressiv-System, wo die zunächst alle geschlossen untergebracht wurden und dann in die "freien Häuser" verlegt wurden, wie man so sagte. Aber ich fand, das war ein Gewinn für mich. Ich war da ja ein Endzwanziger und bin furchtbar naiv mit den Mitarbeitern umgegangen. Die waren ja zum großen Teil meine Vätergeneration, waren im Krieg gewesen, hatten ganz andere Blickpunkte. Ich hab denen auch viel Unrecht angetan. Ich kam da mit meinen demokratischen Idealen und habe die dann manchmal ziemlich autoritär vertreten. Das ist natürlich ein Widerspruch, der mir damals nicht klar war. Aber (Werner) Munkwitz war ausgesprochen reformwillig, und so war es einfach schön, so eine Einrichtung voranzubringen. Es war eine gute Arbeit, aber auch eine Arbeit mit vielen Widerständen. Vor allem bei der älteren Generation der Mitarbeiter, ich kann sie heute viel besser verstehen, als ich sie damals verstanden habe. Es hat aber einfach Freude gemacht eine klassische autoritäre Anstalt im Laufe von Jahren umzuschneiden und dabei*

*doch die Mitarbeiter mitzunehmen. Das hab ich allerdings dabei gelernt, dass Entwicklung und Veränderung nicht ohne konstruktiven Umgang mit dem Widerstand geht.*

*Die Jugendlichen haben mich dabei eigentlich immer weniger interessiert, mich hat immer der pädagogische Prozess und der Erzieher interessiert und die Befähigung des Erziehers. Ich hatte auch pädagogische Ideale und Ideen, das ist klar, aber mit den Jugendlichen hatte ich nicht so furchtbar viel im Sinn, ich hatte auch nicht den Kontakt. Mich haben die Erzieher immer mehr interessiert. Mein Leben lang, deswegen bin ich ja auch nachher in die Erwachsenenbildung gegangen.*

I: Wobei jetzt diese Stichworte Autorität und autoritär ja schon überleiten zum nächsten Punkt. Heute wird wieder mehr darüber geschrieben: Du bist ja ein „Vorachtundsechziger“.

*SCHERPNER: Ja.*

I: Du warst schon in Beruf und Arbeit, als das anfing, woran als Studentenbewegung oder Studentenrevolte als ein deutlicher Einschnitt in der Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik erinnert wird. In dieser Zeit kommt es auch für Dich zur Konfrontation mit den „Heimkampagnen“ .

*SCHERPNER: Ja.*

I: In den Erinnerung an diese Konfrontationen wird es in Deinem autobiographischen Bericht das erste Mal so richtig emotional. Es fallen Begriffe wie „Unverschämtheit“ und „Empörung“ und da ist deutlich spürbar, wie aufregend Du diese Begegnungen erlebt hast.

*SCHERPNER: Das war natürlich eine Kränkung. Wenn man auf der liberalen Seite stand und viel getan hat für die innere Reform des Heimes und man steht dann plötzlich in der Zeitung als „schieß-liberaler Reformarsch“. Das war schon eine Kränkung und damals war ich zu jung, um das so zu akzeptieren.*

tieren, wie ich es heute rückwärts akzeptiere. Heute danke ich dafür, dass es die Heimbewegung gegeben hat. Auch unsere Reformen wären nicht so voran gekommen, ohne diesen politischen Rückenwind. Wir haben ja nachher sechzehn Millionen verbaut im Landesjugendheim. Das wäre nie gekommen, ohne diese Skandalisierung. Wobei ich da auch wieder viel Bewunderung für Munkwitz hatte. Wir haben unser eigenes Heim skandalisiert, haben einen Artikel darüber geschrieben, was das für ein Skandal das ist, wie wenig Geld zur Verfügung steht. Ich glaub in der Sozialpädagogik haben wir veröffentlicht „Die Misere eines Heimes“, so heißt der Aufsatz. Da war Munkwitz, der ja zwanzig Jahre älter war als ich, schon so mutig, sich so offen gegen die Autoritäten aufzulehnen. Die 68er Bewegung hat natürlich den Reformen den entscheidenden Rückenwind gegeben.

I: Aber es gab auch die unmittelbare persönliche Begegnung, also auch das Gekränktheit und Aufstehen gegen die Skandalierer ...

SCHERPNER: Die kamen da mit roten Fahnen die Straße herauf auf das Haupthaus des Heimes zu, ich bekam da natürlich Angst und mein unbezahlbarer Chef, zwei Meter groß, stand auf der Treppe des Hauses und sagte, „Kommt nur rein. Kommt nur rein.“, weil der die Angst nicht gehabt hat. Da schickten die dann eine Delegation und die haben sich nett unterhalten und nach einer halben Stunde sind die alle wieder abgezogen.

I: Da warst Du auch froh, als die wieder weggingen.

SCHERPNER: Ja, das hat der (Munkwitz) ungeheuer geschickt gemacht. Ich hatte eher einen Widerstand und Kränkungen ... Ja, aber taktisch haben wir, glaube ich, immer ganz geschickt agiert.

I: Nun ist ja auch das Landeserziehungsheim Göttingen nie Schwer-

punkt der Heimkampagnen gewesen, da hat es andere weit mehr „erwischt“.

SCHERPNER: Ja, ganz genau. Das hing auch damit zusammen, dass das Klima bei uns auch durch die Figur von Munkwitz, von Patzschke meinem Vorgänger und von mir, nie so hart war. Da ist sicher mal was passiert, aber der (Wilhelm) Patzschke war ja ein Schüler von Nohl, und die Pädagogik die er vertreten hat, war immer eine ganz humane Pädagogik. Und ich denke, das hat man auch draußen gewusst.

I: Wobei es schon verwundert, Göttingen als auch für die Pädagogik traditionsreiche Universität hätte doch Potential für mehr Kampagnen geboten. Oder war die Göttinger Pädagogik nicht so kritisch?

SCHERPNER: Oh doch, da gab es Prof. Specht, das war ein Jugendpsychiater, der stand ganz auf der Seite der Jugendlichen, da war er noch einer seiner Ärzte und der Sohn von unserem Anstaltspfarrer, das waren schon ganz harte Linke. Da wurden auch Jugendliche, die entwichen waren, aufgenommen. Da gab es schon eine starke linke Szene und eine harte linke Szene. Aber irgendwie verliefen sich die Heimkampagnen in Göttingen auch, weil wir gemerkt haben, wir sind auf dem richtigen Weg und wir kriegen Rückenwind. Es war vielleicht mal ein halbes Jahr, dass es so richtig heiß herging.

I: In dieser Zeit um 1967/68 beginnt auch Dein verbandspolitisches und fachpolitisches Wirken über Göttingen hinaus. Du hast die niedersächsischen Erziehungsleiter anlässlich der Heimkampagnen nach Göttingen eingeladen und versucht, eine Gegenbewegung zu formieren.

SCHERPNER: Das Landesjugendamt war ungeheuer geschockt, durch diese Ereignisse und Prozesse. Die konnten das noch viel weniger verstehen. Ich war sehr gut vernetzt mit den anderen Heimleitern, wir hatten einen engen

Austausch. Wir Göttinger nahmen als staatliches Heim immer deren entwichene Zöglinge auf, und wir waren uns sehr wohlgesonnen und haben uns oft gegenseitig besucht. Als ich die ersten Flugblätter aus Hessen kamen, da rief ich alle zusammen zu uns nach Göttingen, um zu beraten: „Wie gehen wir jetzt mit dem Problem um?“. Das war die „Keimzelle“ meiner außenpolitischen Aktivitäten. Ich kannte auch viele Leute, weil die Landesjugendämter mich, nachdem ich eine Fortbildung gemacht hatte bei Gisela Konopka, oft herangezogen haben zu Fortbildungen. Ich galt immer als ein freundlicher, liberaler Mensch und gerade die jüngeren oder gleichaltrigen Heimleiter haben gerne mit mir kooperiert. Und dann haben wir uns überlegt, „Wie gehen wir damit um?“, und haben gesagt, „Mit Druck erreicht man da gar nichts“. Wir waren uns eigentlich alle einig, vor allem die Jüngeren: „Eigentlich kann uns nichts besseres passieren als dass von außen so kritisch auf uns geguckt wird.“ Daraufhin bildete das Landesjugendamt eine Kommission, um die Heimrichtlinien zu überarbeiten. Da wurde ich reingewählt oder reinberufen und das war eine schöne, auch fachlich hochwertige Arbeit. Ich weiß gar nicht mehr, wie es ausgegangen ist, da ging es auch um Taschengeld und natürlich um körperliche Züchtigung. Über die geschlossene Unterbringung hat man damals noch gar nicht so kritisch nachgedacht merkwürdigerweise. Die wurde noch als selbstverständlich hingenommen. Das kam erst in den 70er Jahren. Wobei wir im Zuge dieser Entwicklungen in Göttingen die geschlossene Unterbringung nicht abgeschafft haben, aber wir haben Entwichene zum Beispiel nicht wieder gleich eingesperrt. Es war auch ganz schwierig, das bei den Erziehern durchzusetzen. Aber was ist schließlich passiert? Was vorhersehbar war: Die Entweichungsziffer ist gestiegen und dann wieder auf das alte Niveau gesunken. War spannend.

I: Nun ist das ja eine Zeit, die im Moment wieder wach wird über die Berichte und Anklagen Ehemaliger zum Thema „Heimerziehung der 50er und 60er“, wie liest Du das?

SCHERPNER: Die ersten Anklagen gab es ja schon vor langer Zeit. Da war der Roman „Die Treibjagd“, von Michael Holzner. Der bezog sich ja unter anderem auch auf Göttingen und Freistatt. Das hat uns damals sehr beschäftigt und ich habe mir auch die Akte von diesem Herren noch mal aus dem Archiv geholt und das war interessant. Ich hab an der Stelle komischerweise keine Affekte, auch keine Schuldgefühle. Das war in Ordnung, was wir gemacht haben. Das war der Zeitgeist und ich glaube, wir waren damals in unserer Einrichtung, wie in vielen anderen auch, durchaus schon liberal und auf dem richtigen Weg. Und ich glaube bei uns hat es von der Erzieherseite kaum Brutalitäten gegeben. Da gab es Unverständnis und viel Autoritäres, aber nicht, dass bei uns Gewalt ausgeübt wurde. Das sind ja, glaube ich, heute die zentralen Kritikpunkte.

I: Aktuell sind zwei Kritikpunkte in der Diskussion um die Fürsorgeerziehung der 1950er und 60er Jahre zentral, zum einen Gewalt und Misshandlung und zum anderen Ausbeutung durch Arbeit, also Arbeit, die nicht angemessen entlohnt wurde und vor allem Beschäftigungszeiten, die nicht sozialversicherungswirksam nachgewiesen werden können.

SCHERPNER: Das war ja ein zentraler Teil der Taschengelddiskussion in den Reformprozessen. Unsere Jugendlichen wurden natürlich „ausgebeutet“. Die machten eine Schwachsinnarbeit und bekamen nur ein Taschengeld. Ich glaube zwar, das Land hat nichts dran verdient, weil die Einnahmen auf die Pflegesätze angerechnet wurden. Das war sicher einer der wichtigen Fortschritte, dass es mit der Entlohnung besser wurde mit den neuen Taschengeldrichtlinien.

I: Hast Du das Buch von Peter Weniowski „Schläge im Namen des Herrn“ gelesen oder reingeguckt?

SCHERPNER: Nein. Ich hab es nur durch die Presse und in den Zeitschriften verfolgt.

I: Aktuell wird es wieder zu einem Thema, welche Bedeutung die Fürsorgeerziehung in den frühen Jahren der Republik hatte.

SCHERPNER: Das lag ja eigentlich auf der Hand. Die Erziehungsziele waren klar, das waren die Sekundärtugenden und die Heimerziehung diente dazu, diese durchzusetzen. Die Mädchen wurden in Haushalte vermittelt, also alles auf einem niedrigeren sozialen Niveau und die Jungen in die Landwirtschaft. Auch in Göttingen war das so. Wir hatten Außenfürsorger, die vermittelten die entlassenen Jugendlichen in die Landwirtschaft als Knechte oder Hilfsarbeiter oder wenn es ganz gut ging als gelernte Melker und das war mit den gesellschaftlichen Idealen völlig im Einklang. Das war natürlich nicht sehr emanzipatorisch.

I: Ja. Habt ihr in dieser Zeit Erkenntnisse gehabt über die Nachhaltigkeit – würde man heute sagen – also über die Erfolge eurer Heimerziehung?

SCHERPNER: Schrecklich. Entsetzlich. Ich hatte mal einen jungen Mann, Praktikant, der relativ lange da war und den habe ich rangesetzt eine Erfolgsuntersuchung zu machen von unserer Schülerabteilung, die in meinem Bewusstsein ein positiveres Bild abgab als die anderen Abteilungen. Und wir konnten nachher die Ergebnisse, ich glaube wir hatten einen Erfolgszeitraum von fünf Jahren nach der Entlassung untersucht, wir konnten die Ergebnisse nicht veröffentlichen: Sechundsiebzig Prozent Misserfolge, mehr als dreiviertel. Das war schrecklich, also auch für mich.

I: Das erstaunt mich sehr, da die Lebensbewährungsstudien aus dieser

Zeit durchweg eine Erfolgsquoten von etwa zwei Drittel festgestellt haben.

SCHERPNER: Das war in unserer Einrichtung gar nicht möglich, weil wir ja letzte Station waren. Die Jugendlichen, die in anderen Einrichtungen mehrfach weggelaufen waren und straffällig geworden waren kamen zu uns. Wir waren mit unserer geschlossenen Abteilung ja oft so etwas wie eine Untersuchungshaftanstalt. Ich wurde in der Presse oft angegriffen und mir wurde mit Strafanzeigen gedroht, weil die Jungs bei uns abhauerten, Autos klauten oder so was und dann hat man mich als Erziehungsleiter dafür haftbar machen wollen. Von daher hat es mich nicht gewundert, aber bei den Schülern mehr als dreiviertel Misserfolge, das hat mir doch sehr weh getan. Aber da muss man wieder sagen, „Okay. So ist es.“, ich habe es den Erziehern nicht gesagt, das hätte viele so entmutigt. Sondern wir haben das für uns behalten, es war ja auch keine große empirische Untersuchung, vielleicht sechzig oder siebenzig Fälle, aber es war schlimm genug.

I: Die empirisch fundierte Auseinandersetzung mit den Erfolgen hat ja auch in den Fachdebatten jener Jahre kaum eine Rolle gespielt, oder?

SCHERPNER: Ja. Aber uns hat es schon sehr beschäftigt.

### 3. Der AFET

I: Eine nächste Etappe nach dieser ereignis- und erfolgreichen Zeit in Göttingen, war für Dich der Einstieg in die überregionale Gremienarbeit im Landesjugendamt und vor allem im AFET. 1971 die ersten Kontakte zum AFET und dann 1974 schon zum Vorsitzenden gewählt. Du warst gerade Ende dreißig; wie war das für Dich, da reinzukommen in diese doch sehr von ehrwürdigen und auch deutlich älteren Menschen geprägte Szene?

SCHERPNER: Ach das war schon wunderbar. Ich war ja sehr jung, als ich

AFET-Vorsitzender wurde, aber die alten Damen und Herren haben mich sehr liebevoll aufgenommen. Ich hatte eigentlich viel Respekt, persönlichen Respekt. Zum Beispiel Wilhelm Jans oder Karl Jansen, diese großen Figuren, die ich aus der Literatur kannte; Hermann Stutte, der Kollege meines Vaters war und meinen Vater gut gekannt hat oder Frau Dr. Scheuner. Aber die haben es mir wirklich leicht gemacht. Die haben meine formale Autorität anerkannt und weil ich auch niemand war, der da mit Macht alles anders gewollt hätte. Ich habe mich immer eher moderat verstanden, und so gab es da auch nie große Konflikte. Vor dem Wilhelm Jans habe ich schon manchmal Angst gehabt, der konnte so ironisch werden, aber es war nie böse gemeint, es war seine Wesensart, das war nie gegen mich gerichtet. Es hatte schon etwas Wundersames für mich in diesem AFET-Vorstand. Und ich glaube, ich war für die jüngere Generation auch ein Stück Ermutigung. Der AFET-Vorstand war ja schon noch ein bisschen konservativ, auch in den pädagogischen Vorstellungen und da war es für die jüngere Generation in diesem Feld schon schön, einen jungen Mann und einen Psychologen zu haben, der die Dinge ein bisschen offener betrachtet. So haben es mir auch manche Kollegen gesagt.

I: Es war ja schon auch eine Führungskrise im AFET-Vorstand, nach vierundvierzig Jahren Pastor Wolff als Vorsitzenden. Der direkte Nachfolger, Pastor Badenhop hat es nicht so lange gemacht.

SCHERPNER: Ja. Aber er hat wunderbar die „68er Revolte“ moderiert. Das hat der unglaublich klug gemacht, auch mit der Satzungsänderung. Aber er war natürlich auch noch ein richtiger Anstaltsfürst, der ich nicht mehr war und ich glaube, in meiner Zeit ist auch viel geschehen im Hinblick auf Öffnungen, es war auch der Beginn von Dezentralisierung von Einrichtungen.

I: Auch die Debatte im AFET über Verbundsysteme ...

SCHERPNER: Ja. Verbundsystem war eine wesentliche Entwicklungsperspektive in der Zeit ...

I: Und auf der anderen Seite, was wir vorhin schon mal angesprochen haben, die kontroverse Diskussion um geschlossene Unterbringung.

SCHERPNER: Genau. Aber mich hat zentral die Frage der Aus- und Fortbildung interessiert. Das hat war schon im Gefängnis so, hat mich in Göttingen mit der Erzieherausbildung beschäftigt und auch im Deutschen Verein habe ich sehr viel darüber nachgedacht und sehr viel getan dafür. Was kann man tun, um die Mitarbeiter zu qualifizieren für ihre schwere Arbeit? Und da lag auch mein Hauptinteresse im AFET, ich war ja auch lange Zeit Vorsitzender des entsprechenden Ausschusses für Ausbildung und Fortbildung.

I: Dieses Thema prägt auch die bis jetzt letzte Phase Deines beruflichen Engagements, die Arbeit in der DGSV und die internationalen Kontakte. Du legst den Schwerpunkt wieder deutlicher auf Beratung und Supervision.

SCHERPNER: Vom AFET hab ich mich ja so ganz langsam distanziert. Auch schon während meiner Berufstätigkeit, ich bin ja 1996 endgültig aus dem AFET-Vorstand ausgeschieden. Schon vorher musste ich durch meine neue berufliche Tätigkeit beim Deutschen Verein (seit 1978 Leiter der Abteilung Fortbildung, seit 1987 stellvertretender Geschäftsführer) im Ehrenamt etwas kürzer treten. Ich hab das zwar noch mit Anstand gemacht, aber es war nicht mehr der Schwung drin, weil ich über die Grenzen der Erziehungshilfe hinaus gedacht habe. Ich fand das immer noch interessant, aber das war nicht mehr so der Lebensmittelpunkt, wie das vielleicht bis 1980 oder 1985 so war. Da war der AFET ja wirklich ein Arbeitsschnittpunkt von mir.

I: Von 1974 bis 1982 warst Du AFET-Vorsitzender und dann bis 1996 stellvertretender Vorsitzender.

SCHERPNER: Ja, acht Jahre war ich Vorsitzender. Damals war die Geschäftsstelle ja auch noch nicht so aufgestellt wie heute. Da muss der Vorsitzende viel mehr tun.

I: 1978 nach zwei aufgeregten Jahren zurück nach Frankfurt, zum Deutschen Verein. War das auch ein „zurück zu den Wurzeln“?

SCHERPNER: Überhaupt nicht. Da hatte ich noch gar keine Ahnung, dass meine Mutter einmal Referentin im Deutschen Verein gewesen war. Mein Vater hatte ein eher gebrochenes Verhältnis zum Deutschen Verein. Für ihn war bestimmend: „Fürsorge ist Hilfe für den Einzelnen.“, und der Deutsche Verein war ihm zu sozialpolitisch. Aber mein Vater hätte bestimmt gesagt, „Das ist in Ordnung, dass Du da hingehst.“, Von meiner Mutter habe ich erst später erfahren, dass sie dort Assistentin von Polligkeit war und den Nachrichtendienst redigiert hat. Das fand ich erheiternd. Aber für mich war es keine Anknüpfung an früher.

I: Es war für Dich ein deutlicher Wechsel in den Arbeitsbezügen, aus dem engeren Feld der Heimerziehung und den Ausflügen in die sozialpädagogische Ausbildung in das deutlich breitere Feld sozialarbeiterischer Tätigkeiten und auch den deutlich sozialpolitischen Fokus beim Deutschen Verein.

SCHERPNER: Das fand ich prima, aus der Enge herauszukommen und die Breite der Sozialen Arbeit zu sehen, wobei mich die fachpolitischen Fragen weniger beschäftigt haben. Das ist auch eines meiner „Defizite“ gewesen. Mich hat immer der Bildungsprozess mehr interessiert als die fachpolitischen Themen. Ich hatte aber genug Kollegen, die fachpolitisch gedacht haben. Mich haben immer die Didaktik, die Methodik, die Gruppendynamik mehr interessiert als die Inhalte.

Aber ich habe natürlich auch viel in Fachausschüssen gegessen. Das war schon toll, einfach alles mitzukriegen und das was ich am spannendsten fand, ich hatte immer zwei Erkenntnisstränge. Das eine war der Funktionserkenntnisstrang, was so im Deutschen Verein lief, in der Fachabteilung, was ich in Fachausschüssen mitbekommen habe und auf der anderen Seite der intensive Blick auf die Basis und den praktischen Alltag. Und die waren oft nicht wie Yin und Yang, sondern wie schwarz und weiß. Ich konnte mir ab und zu leisten, auch im Fachausschuss mal eine Bemerkung zu machen, wenn z.B. gesagt wurde, allenthalben gäbe es genug Kindergärtenplätze, wo ich dann mal gelacht habe und gesagt habe: „Ich muss Ihnen mal was sagen. In den Fortbildungsveranstaltungen mit Ihren Mitarbeitern, da höre ich schon ganz anderes!“ Ich war Dolmetscher zwischen den beiden Feldern.

I: Das waren dann ja noch mal zwanzig Jahre?

SCHERPNER: Zweiundzwanzig Jahre.

#### 4. Das Berufsleben im Rückblick

I: Wenn Du jetzt 2001 ausgeschieden bist, das sind auch schon fast sieben Jahre.

SCHERPNER: Am 01.01. 2001 war mein erster Tag der Rente.

I: Und wenn Du jetzt auf Deine Zeit der Berufstätigkeit zurückguckst?

SCHERPNER: Viel Positives. Mal abgesehen von den Brüchen, die auch drin sind, ich habe ein gutes und erfolgreiches Berufsleben gehabt. Nicht ich habe etwas bewegen können, aber ich habe Menschen bewegen können, etwas zu bewegen. Ich weiß viel über Menschen. Ich habe im Deutschen Verein mit über dreitausend Leuten gearbeitet und man lernt viele dann auch ganz persönlich kennen, bei der Art wie wir gearbeitet haben. Das ist

ein Geschenk und ich fühl mich auch da noch mittendrin, ich habe ja noch eine ganze Menge von Ehemaligengattungen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern von früher, mit denen ich mich einmal im Jahr treffe, mache noch Supervisionen, mache noch ein bisschen Fortbildungen, vor allem zum Thema „Älter werden“. Also, ich fühle mich noch nicht als Rentner, habe aber auch keinen Rentnerstress. Ich hoffe, ich kann mir das so bis zu meinem Tod erhalten, dass ich noch mit anderen Menschen arbeiten kann.

I: Wenn Du an den AFET denkst und an das Feld der Heimerziehung, gibt es da Anmerkungen oder Hinweise, die Du gerne mit auf den Weg zu geben möchtest?

SCHERPNER: Das hat der AFET gar nicht nötig. Ihm kann eigentlich gar nichts passieren. Der Vorstand ist wachsam. Das ist wichtig. Es muss Leute geben, die aufpassen, was passiert. Nicht, dass man jeder Entwicklung hinterherläuft. Der AFET hat ja auch oft gegen den Strich gebürstet. Ich denke, auch beim Thema geschlossene Unterbringung haben wir lange Zeit noch „die Fahne hochgehalten“ aus guten Gründen. Im Vorstand sitzen kompetente Leute, die aus der Theorie kommen, die aus der Praxis kommen, die hingucken und sich austauschen. Ich fand es dort immer sehr kollegial, kollegialer als in anderen Gremien, das menschliche Miteinander, das gegenseitig Zuhören und wenn das so bleibt, kann eigentlich nichts passieren.

I: Die Themen, die den AFET und die Heimerziehung beschäftigen sind immer wieder neu, aber vieles wiederholt sich auch.

SCHERPNER: Das ist ja immer so. Es gibt vielleicht drei oder vier Themen ...

I: ... zu denen bezeichnenderweise die geschlossene Unterbringung gehört.

SCHERPNER: Genau. Das betrifft die Antinomie zwischen Zwang und Frei-

heit. An Grenzen stoßen, das ist das zweite Thema, diese Unerziehbarkeitsdebatte damals, die Grenzen zum Strafvollzug, zur Psychiatrie. Und dann sind es noch methodische Fragen, wobei ich, wenn ich in unser Buch (100 Jahre AFET) gucke, merke, dass sich da auch nicht so grundsätzlich viel geändert hat, in pädagogischer Hinsicht.

I: Was sich nicht geändert hat, ist, dass im Heim gemeinsamer Alltag gestaltet werden muss.

SCHERPNER: So ist es genau.

I: Aufstehen, frühstücken, zur Schule gehen, arbeiten.

SCHERPNER: Genau. Jeweils nach den gesellschaftlichen Außenbedingungen, da hat sich was geändert. Ja, und das dritte Feld ist Ausbildung Fortbildung und Professionalisierung, das sind schon die Themen.

I: Daran hängen natürlich Strukturen und Finanzierungsfragen, wie das immer so ist.

SCHERPNER: Wobei es halt auch in der Geschichte des AFET und auch in der jüngeren Geschichte des AFET, zu lange Phasen gab, in denen man sich meiner Ansicht nach zu sehr an diesen formalen Bedingungen abgearbeitet hat. Mir hat in den letzten Jahren beim AFET die pädagogische Debatte gefehlt. Aber ich bin auch nicht mehr so nah dran, um das zu beurteilen.

I: An dieser Stelle schließt sich ein Kreis. Die Fürsorgewissenschaften, der Begriff hat sich nicht gehalten und diese Traditionslinie, die hier aus Frankfurt kam, ist mit Deinem Vater erloschen. Äußeres Merkmal war, dass die umfangreiche Bibliothek seines Institutes in alle Winde zerstreut wurde.

SCHERPNER: Ja. Ich habe den Nachlass meines Vaters. Dort fand ich einen Entwurf eines Buches aus dem Jahre Neunzehnhundertneunundvierzig, wo er eine Methodik der Fürsorge schrei-

ben wollte und da ging es um so schlichte Dinge wie Gesprächsführung, Bericht erstatten, Hausbesuche machen. Er hatte das schon vollständig entworfen. Merkwürdigerweise hat er dann nicht weiter drüber gearbeitet. Aber da habe ich mich wiedergefunden, da habe ich gedacht, „Das ist das, was Dich Dein ganzes Leben lang beschäftigt hat.“, also, wie man mit hilfebedürftigen Menschen oder mit Menschen in Schwierigkeiten umgehen kann, welches Repertoire wir entwickeln für die Gestaltung von Hilfeprozessen. Ich freue mich ja, dass jetzt, in diesem Jahr noch ein Buch beim Deutschen Verein erscheint von zwei Kolleginnen und mir, in dem wir das Extrakt aus 25 Jahren gemeinsamer Bildungsarbeit extrahieren. Da geht es um die Philosophie, Theorie und Praxis von Veränderungsprozessen<sup>2</sup>.

I: Wenn Du das so sagst, dann wird es ja ganz deutlich, Du bist ein Erwachsenenbildner.

SCHERPNER: Ich bin ein Erwachsenenbildner, weniger ein Kinder- und Jugendzieher. Ganz klar. Das fing schon an im Gefängnis, da hab ich

schon Fortbildungen gemacht für die Aufsichtsbeamten und in Göttingen waren siebzig, achtzig Prozent meiner Arbeit Bildungsarbeit. Meine Philosophie ist auch, wenn ich etwas verändern will, kann ich das nur, indem ich selbst Änderung beim Menschen anrege. Ich kann nichts verändern. Veränderung ist immer Veränderung vom Menschen. Auch Strukturveränderung, auch die schönste Organisationsstrukturentwicklung nutzt nichts, wenn sie nicht den Menschen mitnimmt. Das ist mein Leben gewesen. Veränderungen anregen.

I: Dann haben wir es doch.  
SCHERPNER: Ja. Gut.

I: Danke.  
SCHERPNER: Nichts zu danken. Es war mir ein Vergnügen.

I: Ja, mir auch.  
SCHERPNER: Eine Revision de la vie.

(Das Gespräch wurde am 13.11.2007 in Martin Scherpners Wohnung in Frankfurt/Main geführt)

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Lebensdaten zu Martin Scherpner finden sich in folgendem autobiografischen Beitrag: Scherpner, M.; In: Heitkamp, H./Plewa, A. (Hrsg.): Soziale Arbeit in Selbstzeugnissen, Freiburg i. Br. 1999, S. 241-279

<sup>2</sup> Sitzenstuhl, I./Scherpner, M./Richter-Markert, W.: Den Wandel gestalten. Lehr- und Handbuch der Agogik“, Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin.

<sup>3</sup> nach dem autobiographischen Beitrag in Heitkamp, H./Plewa, A. (Hrsg.): Soziale Arbeit in Selbstzeugnissen. Freiburg i. Br. 1999, S. 241-279.

Prof. Dr. Christian Schrapper  
Institut für Pädagogik  
Universität Koblenz-Landau  
Universitätsstr. 1  
56070 Koblenz

Martin Scherpner  
Praxis für psychologische Beratung  
Supervision und Erwachsenenbildung  
Niedwiesenstr. 3  
60431 Frankfurt/Main

## Lebensdaten

24.12.1937	Geboren als jüngstes von sechs Kindern in Frankfurt/M. Vater: Hans Scherpner, Prof.Dr. phil. habil. Theologe/Pädagoge und Fürsorgewissenschaftler Mutter: Hanna Scherpner, Dr. rer.pol
1944	Einschulung
1958	Abitur
1958	Studium in Frankfurt: Psychologie, Fürsorgewesen und Deutsche Volkskunde
1964	Diplom in Psychologie und Heirat
01.04.1964	Anstaltspsychologie in der U-Haftanstalt Frankfurt-Höchst
01.04.1966	Stellv. Erziehungsleiter, ab 1969 Erziehungsleiter und stellv. Direktor im Nieders. Landesjugendheim in Göttingen
1971	Aktivitäten im AFET (verschiedene Schriften)
1974-1982	AFET-Vorsitzender als Nachfolger von Pastor Badenhop
bis 1996	Stellvertretender AFET-Vorsitzender
1976	Leiter der sozialpäd. Ausbildungsstätten Diakoniewerk Düsseldorf/ Kaiserswerth
1977	Wieder Landesjugendheim Göttingen
1977-1978	Leitung der Fachschule für Sozialpädagogik im Stephansstift Hannover
1978	Leiter der Abteilung Fortbildung im Deutschen Verein Frankfurt/M.
1987	Stellvertretender Geschäftsführer des Deutschen Vereins
Ende 2000	„Ausscheiden aus dem Beruf“

Jörg M. Fegert / Ute Ziegenhain (Hrsg.)

## Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2007

ISBN 978-3-497-01898-7

ISSN 0940-8967

Dieses hier zu rezensierende Buch spannt einen weiten Bogen von den gesetzlichen Voraussetzungen bis zu praktischen Fragen der Jugendhilfe, besonders des Kinderschutzes. Weil außer den beiden Herausgebern neunzehn weitere Ko-Autoren unterschiedlicher fachlicher Herkunft beteiligt sind, also Experten aus Familien- und Sozialrecht, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pädiatrie, Entwicklungspsychologie, Erwachsenenpsychiatrie, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie Familienpolitik, ist es deren Ziel, eine grundlegende und umfassende Diskussion über Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung zu führen und diese Thematik systematisch sowie unter einer interdisziplinären Perspektive abzuhandeln. Anlass waren tragische Fälle früher Kindesvernachlässigung und -misshandlung, wie das Schicksal des kleinen Kevin in Bremen.

Dazu ist der Buchtext in fünf Teile gegliedert. Teil I : Gesetzliche Voraussetzungen, Teil II : Risikoeinschätzung, Teil III : Prävention und Intervention durch frühe Förderung von Feinfühligkeit, Teil IV : Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der Praxis und Teil V : Implikationen und Perspektiven für den Kinderschutz. Allein schon diese Textgliederung zeigt, was von diesem Buch zu erwarten ist. Zuerst nämlich, nicht nur die Dinge beherzt beim Namen zu nennen, son-

dern auch zur Erkenntnis zu führen, was Gefährdung und Vernachlässigung bedeuten und zum Verstehen anzuleiten, was in den einer Gefährdung und Vernachlässigung ausgesetzten Kindern und in den sich schuldhaft verhaltenden Erwachsenen vorgeht. Darüber hinaus ist dieses Buch voll von Anleitung zum praktischen Handeln, wodurch es einen besonderen Wert erhält, wie die folgende Auswahl aus den fünf Textteilen deutlich macht :

- Frühe Kindheit in der Jugendhilfe – Präventive Anforderungen und Kinderschutz.
- Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich.
- Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen.
- Entwicklungspsychologische Besonderheiten bei behinderten Säuglingen und Kleinkindern.
- Prävention und Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern.
- Vorschläge zur Entwicklung eines Diagnoseinventars.

Mit diesem Buch, das weniger ein Lese- sondern ein Arbeitsbuch ist, sollte mit Teil I „Gesetzliche Voraussetzungen“ Kapitel 1 des Ko-Autors Ludwig SALGO „§ 8a SGB VIII – Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und den Konsequenzen der Gesetzesänderung“ begonnen werden (S. 9 –

29), darunter auch kritische Betrachtungen von „Ursachen für das Verkennen von Schutzpflichten“ (S. 13). Von daher spannt sich der Bogen bis zum Teil IV „Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der Praxis“ (S. 161 – 193).

Der Ernst Reinhardt Verlag, in dem dieses Buch erschienen ist, führte, wie bei Titeln von besonderer Bedeutung üblich, eine interdisziplinäre Fachtagung zu dem Thema „Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung“ unter Mitwirkung dreier Buchautoren durch. Das ist erwähnenswert, weil in der in der darauf folgenden Pressemitteilung vom 4. Mai 2007 die Aussagen des daran beteiligten bereits erwähnten Ko-Autors Ludwig SALGO von besonderer Bedeutung sind : *Basierend auf dem „Fall Kevin“ und dem am 20.4.07 hierzu veröffentlichten Bericht des Untersuchungsausschusses der Bremischen Bürgerschaft, beleuchtete Professor Salgo die Vorgehensweise aller beteiligten und verantwortlichen Personen, Behörden und Einrichtungen und analysierte die Vielzahl von Fehlentscheidungen, die sich wie eine Kette aneinanderreichten und schließlich den Tod des Jungen maßgeblich mit herbeiführten. Wie der Bericht herausstellte und Professor Salgo noch einmal betonte, liege im Fall Kevin ein vollständiges Versagen der Jugendhilfe vor, hingegen hätten Polizei und Justiz durchaus die Brisanz des Falles erkannt. Institutio-*

nen des Gesundheitssystems seien frühzeitig eingeschaltet worden, hätten sich aber gegenüber der Haltung der Jugendhilfe nicht durchgesetzt. Eine verheerende Rolle habe ein Methadon vergebender Arzt gespielt. Obwohl die Fachkräfte der Jugendhilfe wie der für Kevin zuständige Case Manager und der Amtsvormund unter enormer Arbeitsüberlastung litten, sei dieser Umstand nicht für den tragischen Verlauf des Falles in erster Linie ursächlich. Wie Salgo erklärte, lägen die Hauptursachen vielmehr in den Haltungen, Ideologien, Ausbildungsdefiziten, einem Totalausfall der Fachaufsicht u.a. Der Tod des Kevin müsse für das Sozialsystem der Bundesrepu-

blik und nicht nur in Bremen Konsequenzen haben, so Salgo. Diese Aussagen sind insofern bemerkenswert, als aus dieser Quelle bisher solche scharfen Töne nicht zu vernehmen waren. Das mag damit zusammenhängen, dass gemäß Drucksache 550/07 des Bundesrates vom 10.08.07 der Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Insofern ist das hier zu rezensierende Buch zur rechten Zeit gekommen.

Dieses Buch „Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung“ ist nicht wegen seiner Aktualität, sondern auch

wegen seines Inhalts einem jeden zu empfehlen, der an seiner Stelle in der Jugendhilfe tätig ist. Es wird wohl nicht bei der ersten Auflage bleiben. Darum empfiehlt der Rezensent dem Ernst Reinhardt Verlag, einer zweiten oder sonst noch folgenden Auflage den Text der Pressemitteilung von der interdisziplinären Fachtagung am 25.04.2007 in Frankfurt als Anhang beizufügen.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner  
Am Iberg 7  
33813 Oerlinghausen

Winfried Möller / Christoph Nix

## Kurzkommentar zum SGB VIII

München (UTB) 2006  
ISBN 978-3-8252-2859-0

Die am 01. Oktober 2005 in Kraft getretene Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts („KICK“) hat in der Fachöffentlichkeit nicht nur für Irritationen und heftige Diskussionen gesorgt, sondern offensichtlich auch dazu animiert, weitere Kommentierungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu verfassen. Dies ist grundsätzlich deshalb zu begrüßen, als mit dieser Novellierung und der zwischenzeitlich in Kraft getretenen ersten Stufe der unter dem Stichwort „Föderalismusreform“ erfolgten Verfassungsreform nicht nur das Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern und deren Zusammenarbeit neu zu bestimmen sondern auch darum zu ringen ist, wie die Jugendhilfe in Zeiten knapper Kassen leistungsfähig erhalten werden kann. Die im Rahmen von Diskussionen und Diskursen vor-

getragenen vielfältigen und vielschichtigen Meinungen sind immer wieder aufs Neue zu hinterfragen; neue sich ergebende Aspekte sind zu prüfen und mit Hilfe juristischer Auslegungen zu justieren. Dies gilt besonders für den manchmal schwierigen aber notwendig zu vollziehenden Spagat zwischen „Verwaltung“ einerseits und „Sozialpädagogik“ andererseits, immer mit dem beide Seiten verpflichtenden Ziel, rechtlich wie pädagogisch sein Handeln zu begründen. Hierbei kann der „Möller/Nix“ wertvolle Dienste leisten, da er in kurzer fundierter Form nicht nur juristische Eckpunkte zu setzen weiß, sondern auch die Brücke zu notwendigen pädagogischen wie psychologischen Bezügen herzustellen vermag. Der generelle Hinweis, weitere Erkenntnisse in ausführlicherer Form über den „Gesamt-

kommentar GK-SGB VIII „Fieseler/Schleicher/Busch“ sich beschaffen zu können, zeigt, dass es den Autoren und der Autorin vor allem darum geht, einen ersten Überblick zu geben und einen Einstieg für eine vertiefte Argumentation zu vermitteln. Dies ist den Autoren bzw. der Autorin in exzellenter Weise gelungen.

Fazit: Nicht nur der günstige Preis spricht dafür, den Möller/Nix anzuschaffen.

Michael Steinsiek  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Jugend und Familie  
Landesjugendamt  
Neustrelitzer Str. 120  
17033 Neubrandenburg

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.

## Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen!

Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII

Stellungnahme der Ständigen Fachkonferenz 1 "Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts" des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.

### I. Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit begegnen sich im Jugendstrafverfahren auf der Basis grundlegender Gemeinsamkeiten:

- Beide haben einen gesellschaftlichen Auftrag gegenüber der Zielgruppe junger Straftäter.
- Gemeinsam ist ihnen das Ziel, dass junge Menschen lernen, nicht straffällig zu werden.
- Beide messen erzieherischen Maßnahmen im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens einen besonderen Stellenwert zu.
- Beide sind insofern daran interessiert, Bedingungen zu schaffen, die ein erzieherisches Einwirken auf die Zielgruppe unterstützen.

Dennoch bleiben strukturelle Unterschiede, die sich im Aufgabenverständnis und im Handlungsrepertoire widerspiegeln.

Ausgangspunkt des Tätigwerdens der Jugendgerichtsbarkeit ist die Begehung einer Straftat durch einen jungen Menschen. Der Strafjustiz geht es im Kern um die Respektierung der strafbewehrten gesellschaftlichen Normen. Anders als im allgemeinen Strafrecht steht aber im Jugendstrafrecht nicht die Sanktionierung be-

gangenen Unrechts, der Schuldausgleich durch Strafe, im Vordergrund, sondern – unter dem Erziehungsgedanken – die Vermeidung künftiger Straffälligkeit. Zur Verfolgung dieses Ziels steht der Justiz eine breite Palette von informellen Reaktions- und formellen Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Letztere reichen

- von den sog. „Erziehungsmaßnahmen“, insbesondere Weisungen mit vornehmlich helfendem und förderndem Charakter,
- über die „Zuchtmittel“, mit denen primär gegenüber dem oder der Jugendlichen das Unrecht verdeutlicht werden soll,
- bis hin zur Jugendstrafe, die nur als äußerstes Mittel bei erheblichen, durch das strafbare Verhalten zum Ausdruck gekommenen Entwicklungsdefiziten oder schwerer Schuld verhängt werden kann.

Dabei folgt aus dem Erziehungsgedanken, dass einer informellen Erledigung außerhalb des Strafverfahrens im Rahmen der Diversion, etwa aufgrund Erfolg versprechender oder bereits erfolgreich gewährter Leistungen der Jugendhilfe, der Vorrang vor einer förmlichen Verurteilung zukommt und helfenden und fördernden Maßnahmen der Vorrang vor den vornehmlich unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen und Sanktionen mit größerem Strafcharakter.

Für die Umsetzung der Sanktionen ist die Justiz außerhalb ihres „klassischen“ Repertoires weitgehend auf die Mitwirkung anderer Stellen, insbesondere auf entsprechende Angebote und Leistungen der Jugendhilfe, angewiesen. Sie kann durch Weisungen und Anordnungen im Urteil lediglich den/die Jugendliche/n (und die Eltern) verpflichten, die ihm (bzw. ihnen) angebotenen Leistungen wie einen sozialen Trainingskurs oder eine Betreuungshilfe in Anspruch zu nehmen; die Entscheidung über die Gewährung der Leistung und ihre Durchführung erfolgt grundsätzlich in der Verantwortung der Jugendhilfe. Letztlich waren es erst engagierte Projekte der Jugendhilfe, die in den 1980er Jahren diese Erweiterungen des helfenden und fördernden Reaktionsinstrumentariums an die Justiz herantrugen, welche dann wiederum 1990 durch das 1. JGG-Änderungsgesetz ihren gesetzlichen Niederschlag im JGG fanden. Schließlich ist die Justiz auch bereits im Verfahren auf die fachliche Beratung und Unterstützung durch die Jugendhilfe (Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren; Jugendgerichtshilfe) angewiesen, damit die Möglichkeiten für helfende und fördernde Maßnahmen angemessen bewertet werden können.

Der *Jugendhilfe* geht es um einen Beitrag zur Einlösung des Rechts junger

Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das gilt auch im Jugendstrafverfahren. Die Jugendhilfe ist dabei in ihrem Handlungsrepertoire auf die pädagogisch definierten Leistungen des SGB VIII und die Mitwirkungsaufgaben im Verfahren verwiesen.

Im Jugendstrafverfahren trifft der Auftrag der Jugendhilfe mit dem justiziellen Auftrag zur Vermeidung künftiger Straffälligkeit zusammen. Soweit für die Jugendhilfe hier Ansatzpunkte für ein erzieherisches oder helfendes Tätigwerden gegenüber den straffällig gewordenen jungen Menschen mit den ihr rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln bestehen, liegt darin zugleich eine Perspektive für deren Legalbewährung.

Es ist ein originärer Auftrag der Jugendhilfe, sich für die Wiedereingliederung straffällig gewordener Jugendlicher zu engagieren (vgl. §§ 1, 52 SGB VIII). Zwar ist es nicht ihre Sache, für Sanktionierung zu sorgen. Gleichwohl ist die Förderung der Kompetenz junger Menschen, zentrale gesellschaftliche Normen einzuhalten und die Rechte anderer zu respektieren, Teil des erzieherischen Auftrags der Jugendhilfe, den sie mit ihrem Instrumentarium und ihrer Fachlichkeit ausfüllen muss. Da Strafverfahren potenzielle Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozesse sind, machen sie ein auf Integration und Persönlichkeitsentwicklung gerichtetes Engagement der Jugendhilfe dringlich. Jugendhilfe hat eine Verantwortung dafür, mit ihren Diensten und Leistungen freiheitsentziehende Sanktionen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden, dort wo es möglich und verantwortbar ist, abzuwenden.

Nicht der Rückzug aus dem Strafverfahren ist daher gefordert, sondern

offensives Einmischen! Jugendhilfe muss ihren Auftrag als "kooperatives Konkurrenzverhältnis" zur Polizei und Justiz verstehen: So viel Jugendhilfe wie möglich, so wenig Strafrecht wie nötig.

Die Jugendhilfe hat deshalb im Rahmen ihrer Mitwirkung im Verfahren auszuloten, ob und ggf. welche Ansatzpunkte es im Einzelfall für ein erzieherisches Einwirken allgemein und für Jugendhilfeleistungen im Besonderen gibt. In der Rolle des (sozial)pädagogischen Experten hat sie beides gegenüber der Jugendgerichtsbarkeit darzulegen, sie ist aber abgesehen von den konkret definierten Aufgaben in JGG und § 52 SGB VIII nur zur Gewährung von Leistungen im Sinne des SGB VIII legitimiert.

## **II. Jugendgerichtliche Anordnungen und Steuerungsverantwortung des Jugendamts**

### **1. Neuerungen durch § 36a Abs. 1 SGB VIII?**

§ 36a Abs. 1 SGB VIII bekräftigt die Entscheidungskompetenz des Jugendamts auch in den Fällen, in denen der Jugendrichter Anordnungen über die Inanspruchnahme von Leistungen trifft, deren Kosten letztlich beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer Leistungsgewährung anfallen. Die Gesetzesbegründung bezieht sich insoweit auf Berichte aus der Praxis, wonach u. a. Gerichte von den Jugendämtern erwarten, die finanziellen Folgen solcher Entscheidungen zu tragen, die zur Inanspruchnahme sozialpädagogischer Hilfen führen (vgl. BT-Drucks.15/5616, Einzelbegründung zu Nr. 15).

Die Regelung geht zutreffend davon aus, dass die Jugendhilfe eine eigenständige - von der Justiz unabhängige

- Aufgabe und Ebene öffentlicher Verwaltung ist und dass deshalb das Jugendgericht den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu der Gewährung von Leistungen verpflichten kann. Hierüber entscheidet das Jugendamt in eigener Verantwortung auf der Grundlage des SGB VIII nach den dort vorgeschriebenen Verfahren. Es trägt die Kosten nur dann, wenn es selbst die Voraussetzungen einer geeigneten und notwendigen Leistung geprüft hat (zur Ausnahme bei niedrigschwelligen Leistungen siehe unten II. 3.). Für eine Anordnungs-kompetenz des Jugendgerichts, die den öffentlichen Träger auf die Pflicht reduziert, gerichtlich angeordnete Entscheidungen durchzuführen und zu finanzieren, ist kein Raum. Hierzu bedürfte es einer Rechtsgrundlage, die aber fehlt. Auch die Mitwirkungspflicht nach § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 Abs. 2 JGG verpflichtet die Jugendhilfe nur zur Überwachung von Weisungen, nicht zu deren Durchführung.

§ 36a Abs. 1 SGB VIII ist deklaratorischer Natur und stellt lediglich die Voraussetzungen klar, bei deren Vorliegen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Tragung der Kosten verpflichtet ist. An der Aufgabenverteilung zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit ändert sich nichts. Auch nach bisheriger Rechtslage war unstrittig, dass solche Weisungen und Anordnungen des Jugendrichters, die nach eigenständiger Überprüfung vom Jugendamt als Hilfe zur Erziehung gewährt werden können, in die Durchführungs- und Finanzierungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe fallen. Im Übrigen ändert § 36a SGB VIII nichts an Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflicht nach § 52 SGB VIII.

In der Praxis werden die jugendrichterlichen Weisungen und Anordnungen nach §§ 10, 12 JGG weitgehend in der Verantwortung des Jugendamts (häufig unter Einbeziehung von Trä-

gern der freien Jugendhilfe) durchgeführt und insoweit auch die Kosten getragen. Die Frage der Kostentragung ist im JGG nicht geregelt. Ausdrückliche gesetzliche Regelungen existieren nur auf Landesebene (bspw. im Berliner Gesetz zur Ausführung des KJHG, § 50 Abs. 1 Satz 2 AGKJHG). Versuche der Jugendhilfe, auf überregionaler Ebene (vgl. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 18./19. Mai 2000) mit der Justiz zu Vereinbarungen über die Kostentragung zu kommen, sind bisher gescheitert (vgl. Beschluss der Justizministerkonferenz vom 10. – 12. Juni 2002, wonach die Kosten für ambulante Maßnahmen nach dem JGG beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anfallen, wenn die Voraussetzungen nach dem SGB VIII vorliegen). Unbestritten ist, dass die bei der Durchführung von jugendrichterlichen Weisungen anfallenden Kosten nicht den Kosten des Verfahrens nach § 74 JGG, § 464a StPO zuzurechnen sind (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2002, 62). Lediglich die Kosten bei Heimunterbringung als einstweilige Unterbringung nach § 71 Abs. 2 JGG sowie zum Zweck der U-Haft-Vermeidung nach § 72 Abs. 4 JGG werden entsprechend den Richtlinien zum JGG (RLJGG) zu § 74 Nr. 4 der Justizkasse auferlegt.

Die Einführung des § 36a Abs. 1 SGB VIII hat die Rechtslage somit nicht geändert. Die Intensität der Debatten in der Folge seiner Verabschiedung sind von der Sorge gekennzeichnet, die Jugendhilfe könne sich aus ihren Verpflichtungen für delinquente junge Menschen (weiter) zurückziehen. Es wird eine negative Signalwirkung für die Rechtspraxis befürchtet.

## **2. Jugendgerichtliche Maßnahmen als mögliche Leistungen nach dem SGB VIII**

§ 36a SGB VIII berührt die Frage der

Kostenverantwortung im Zusammenwirken von Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit nur insoweit, als richterliche Anordnungen sich auf die Inanspruchnahme einer Leistung nach dem SGB VIII beziehen.

In den Anwendungsbereich des § 36a Abs. 1 SGB VIII fallen aus dem Maßnahme- und Sanktionsspektrum des JGG daher insbesondere

- die sog. Betreuungsweisung (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG) oder die im JGG ausdrücklich erwähnte Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG), die in ihrem sozialpädagogischen Gehalt einem Betreuungshelfer bzw. Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII oder auch einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII entsprechen kann,
- die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG), in der Regel möglich als eine soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII oder
- die stationären Hilfen zur Erziehung (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 JGG, § 12 Nr. 2 JGG, § 71 Abs. 2 JGG), etwa als Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, Heimerziehung oder Unterbringung in einer betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII.

Alle Hilfen kommen auch als Hilfen für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2 SGB VIII) oder als Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) in Betracht.

Arbeitsweisungen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 JGG) gehören allenfalls dann zu den Hilfen zur Erziehung, wenn sie in der Form arbeitsbezogener sozialer Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII erbracht werden. Arbeitsweisungen können, wenn sie mit den Zielsetzungen der Hilfe vereinbar sind, im Rah-

men einer Leistung der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII durchgeführt werden, etwa sozialpädagogisch begleitet. § 36a Abs. 1 SGB VIII ist insoweit zumindest nicht unmittelbar anwendbar. Allerdings setzt die Gewährung einer Leistung ebenfalls eine vorherige Entscheidung des Jugendamts voraus. Die bloße Vermittlung von Arbeitsdiensten ist keine Hilfe im Sinne des SGB VIII und daher auch nicht als Aufgabe der Jugendhilfe zu leisten.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist von seinem Charakter eine Form der Konfliktbewältigung, die Neutralität und Akzeptanz gegenüber beiden Seiten verlangt. Unbestritten beinhaltet er erhebliches erzieherisches Potenzial, da er von den beschuldigten jungen Menschen verlangt, dass sie sich mit ihrer Tat und deren Folgen für den Geschädigten intensiv auseinandersetzen, die Verantwortung für diese übernehmen und prosoziales Verhalten lernen.

Umstritten ist allerdings, ob der TOA der Jugendhilfe als Leistungsform zur Verfügung steht und ob er als erzieherische Hilfe eigener Art noch von § 27 SGB VIII umfasst sein kann. Soweit der TOA im Einzelfall seitens des Jugendamts als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ausgestaltet wird, kann er entsprechend gewährt werden. Teilweise wird er auch als ein Element im Rahmen einer in §§ 28 ff. SGB VIII benannten Hilfearten, teilweise aufgrund autonomer Entscheidung des kommunalen Trägers gewährt.

Allgemein besteht Einigkeit, dass dieses Instrument im Kontext von Jugendstrafverfahren zur Verfügung stehen muss. Aufgrund der bestehenden unterschiedlichen rechtlichen Sichtweisen und Einordnungen wird ohne ausdrückliche Aufnahme des TOA in das Leistungsspektrum des SGB VIII die Sicherung eines flächen-

deckenden Angebots als Leistung der Jugendhilfe nicht erreicht werden können.

Die notwendige Verlässlichkeit seiner Durchführung/Gewährung und Finanzierung bedarf daher, etwa im Rahmen einer Konzeptentwicklung als Leistung zur Aufarbeitung von Gewaltanwendung, entsprechender Regelungen und Vereinbarungen in den Ländern bzw. vor Ort. Unabhängig davon, wie diese ausfallen, bleibt der Grundsatz unberührt, dass eine Finanzierung durch die Jugendhilfe nur in Betracht kommt, wenn sie vorher über die Gewährung der Hilfe entschieden hat.

### 3. Direkter Zugriff auf niedrigschwellige Leistungen?

§ 36a Abs. 2 SGB VIII betont die Möglichkeit, ambulante Leistungen auch niedrigschwellig zur Verfügung zu stellen. Verpflichtend ("soll") ist die Inanspruchnahme eines solchen Angebots bei der Erziehungsberatung zuzulassen. Aufgrund der offenen Formulierung ("insbesondere") hat das Jugendamt jedoch zu prüfen, ob die Inanspruchnahme auch anderer ambulanter Leistungen sozialpädagogisch sinnvoll ermöglicht werden soll, ohne dass es einer vorherigen Einbeziehung und Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Hilfestellung im Einzelfall bedarf.

Erweitert ein Jugendamt insoweit sein niedrigschwelliges Angebot auch auf Leistungen bspw. der sozialen Gruppenarbeit, ergeben sich auch im Zusammenspiel mit den Jugendgerichten neue Möglichkeiten: In den Vereinbarungen mit den Leistungserbringern kann vorgesehen werden, dass die jungen Menschen soziale Gruppenarbeit nach einer entsprechenden gerichtlichen Weisung unmittelbar bei den Leistungserbringern

in Anspruch nehmen können, ohne dass das Jugendamt hierüber vorher im konkreten Einzelfall entscheiden oder eine Hilfeplanung durchführen müsste. Im Rahmen der Mitwirkung nach § 52 SGB VIII hören Jugendgericht und -staatsanwaltschaft das Jugendamt allerdings in jedem Fall zu dessen Einschätzung bezüglich der Geeignetheit der Hilfe.

### 4. Eckpunkte für gelingende Kooperation im Einzelfall

Die fallbezogene Kooperation von Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit im Jugendstrafverfahren beruht wesentlich auf einer wechselseitigen Information über die jeweils in eigener Verantwortung von Jugendamt und Jugendgericht vorgenommenen Handlungsschritte bzw. deren Ergebnisse. Dabei geht es zunächst vor allem um eine Verständigung über die relevanten Umstände aus der Lebenswelt eines jungen Menschen und seine Persönlichkeit sowie über seinen Unterstützungsbedarf.

Durch die wechselseitige Mitteilung sollen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit so miteinander verbunden werden, dass die fachliche Perspektive der Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz entscheidungsrelevant werden kann und dass für den betroffenen jungen Menschen so weit wie möglich der Vorrang der Jugendhilfeleistung vor Strafe sichergestellt werden kann.

a) Information des Jugendamts durch Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorfeld gerichtlicher Verfahren

Die einzelfallbezogene Kooperation setzt eine frühzeitige Mitteilung seitens Polizei bzw. Staatsanwaltschaft an das Jugendamt darüber voraus, dass ein junger Mensch einer bestimmten Straftat beschuldigt wird. Steht der Erlass eines Haftbefehls im

Raum, liegt die entsprechende Mitteilungspflicht bei der Staatsanwaltschaft. Grundlage dafür sind § 38 Abs. 1 und 2 JGG sowie die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), wonach das Jugendamt im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen so frühzeitig wie möglich heranzuziehen ist. Nur wenn dies gewährleistet ist, kann auch das Jugendamt nach § 52 Abs. 2 SGB VIII seinerseits "frühzeitig" im Verlauf eines Strafverfahrens prüfen, ob geeignete und notwendige Hilfen für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen ("Heranwachsenden") in Betracht kommen.

b) Information der Jugendgerichtsbarkeit durch das Jugendamt als Reaktion auf die Erstinformation

Die Jugendhilfe reagiert je nach Fallkonstellation unterschiedlich auf die einleitende Information über die Beschuldigung eines Jugendlichen.

aa) Die Mitteilung an Staatsanwaltschaft oder Jugendgericht über originäre Jugendhilfeleistungen, die im jeweiligen Fall sinnvoll sein können, bereits erbracht werden oder im Zuge der Erstinformation angelaufen sind, ist der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII vorgegeben. Sie beruht auf der Pflicht des Jugendamts, frühzeitig zu prüfen, ob für den betroffenen jungen Menschen Jugendhilfeleistungen infrage kommen. Dabei ist innerhalb des Jugendamts sicherzustellen, dass die zuständigen Organisationseinheiten in die Prüfung einbezogen werden und die Fachkraft im Jugendstrafverfahren eine abgestimmte und für das Jugendamt bindende Aussage trifft.

Die entsprechende Mitteilung kann Teil der diversionsbezogenen Mitteilung (bb) oder Bestandteil der Stellungnahme (cc) sein (im Rah-

men des schriftlichen Berichts bzw. mündlich in der Hauptverhandlung). Sie ist auch insofern von besonderer Relevanz, als das Jugendamt nach § 36 a SGB VIII nur für solche Leistungen finanziell einzustehen hat, über die es entsprechend den rechtlichen Vorgaben des SGB VIII selbst positiv entschieden hat. Ausnahmen davon gelten lediglich für jene (ambulanten) Leistungen, die jungen Menschen generell ohne Einschaltung des Jugendamts unmittelbar als Infrastrukturangebot zugänglich sind (z. B. die Erziehungsberatung).

bb) Das Jugendamt nimmt Stellung, ob ein Fall diversionsgeeignet ist, und zwar dazu,

- ob nach seiner Auffassung von einer weiteren Verfolgung abgesehen werden kann,
- unter welchen Voraussetzungen (z. B. Vorschlag einer erzieherischen Maßnahme) davon abgesehen werden kann bzw.
- warum nach seiner Meinung nicht davon abgesehen werden kann.

cc) Bei der Mitteilung nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 Satz 1 JGG geht es darum, im Kontakt mit dem jungen Menschen die für das jugendgerichtliche Verfahren entscheidenden Fakten und Einschätzungen herauszuarbeiten, also die "erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte", wie das JGG formuliert. Es geht um die für das Verfahren relevanten Fakten und Einschätzungen zur Biografie und Lebenswelt eines jungen Menschen, zu seiner Persönlichkeit - seinem Entwicklungsstand, der persönlichen Reife der Handlungs- und Urteilskompetenz - sowie zu seinem Unterstützungsbedarf.

Dabei ist wichtig, zwischen Tatsachen

und Bewertungen zu unterscheiden. Auch wenn das JGG mit dem Begriff der "Erforschung" Erwartungen bezüglich "objektiver" Tatsachenaussagen weckt, bleibt die gut begründete fachliche Einschätzung letztlich eine Hypothese.

Die für die Stellungnahme erforderlichen Daten sind nach § 62 Abs. 2 SGB VIII grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben. Sozialdaten, die im Rahmen persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut wurden, dürfen nicht verwendet werden, wenn die Betroffenen dem nicht zustimmen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII).

Das Jugendamt ist bei seiner Stellungnahme im jugendgerichtlichen Verfahren auch auf die Mitwirkung der jungen Menschen, deren Eltern und sonstigen Bezugspersonen angewiesen. Mit Mitteilungen Dritter über vermeintliche Tatsachen ist besonders sorgsam umzugehen. Der situationsabhängige, subjektiv gefärbte Hintergrund, vor dem Aussagen zu bewerten sind, lässt sich von außen oft nur schwer erschließen. Angaben Dritter haben insofern auch immer nur eine bedingte Aussagekraft. Das wiederum relativiert die Befugnis zur Erhebung von Daten bei Dritten, die § 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII dem Jugendamt einräumt für den Fall, dass der/die Betroffene die Mitwirkung verweigert und die Daten für die Aufgabenerfüllung bei der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren notwendig sind.

Die Mitteilung des Jugendamts kann je nach Fallkonstellation schriftlich oder mündlich erfolgen. Neben dem schriftlichen (Vorab-)Bericht für eine Verhandlung geht es dabei wesentlich um die mündliche Darlegung der entsprechenden Gesichtspunkte in der Hauptverhandlung. Das Jugendamt äußert sich auch zu den vom Jugendgericht zu ergreifenden Maßnahmen. Dies bezieht sich vor allem auf mögliche Jugendhilfeleistungen (siehe

oben aa) sowie auf die Sinnhaftigkeit von Weisungen nach § 10 JGG (siehe unten c). Im Übrigen äußert sich das Jugendamt zu den möglichen Wirkungen einer Maßnahme auf den jugendlichen oder jungen Volljährigen, insbesondere dazu, inwieweit eine jugendgerichtlich angeordnete Maßnahme die Erziehung und Förderung des jungen Menschen im Sinne des SGB VIII unterstützen kann.

dd) Die Mitteilung über das Ergebnis der Haftentscheidungshilfe verlangt, die angesprochenen Tatsachen einschließlich einer Art konzentrierter Hilfeplanung in knappster Zeit in das jugendgerichtliche Verfahren einzubringen; besonders relevant ist dabei der Aspekt des Schutzes des jungen Menschen bzw. seiner Umgebung, etwa auch wenn es um Alternativen zur Untersuchungshaft geht.

Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII/KJHG liegt die Verantwortung für das Wohl des einzelnen jugendlichen und jungen Volljährigen, der in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht ist, wesentlich beim örtlichen Jugendamt, das dem vor allem im Rahmen der Hilfeplanung Rechnung trägt. Dabei ist auch die Mitwirkung der Einrichtung wichtig, und zwar vor allem, um abzuklären, ob die Einrichtung ein für die Ausgangslage des jugendlichen passendes und verantwortbares Angebot machen kann.

### c) Verfahrensbezogene Information und Konsultation

Die verpflichtende Heranziehung des Jugendamts im gesamten Verfahren beinhaltet entsprechende Informationspflichten über den Fortgang des Verfahrens. Neben der Information über die Diversionsentscheidung geht es hier vor allem um zeitnahe Informationen über Verhandlungstermine. Korrespondierend dazu ist es sinnvoll, dass vonseiten der Jugendhilfe Termi-

ne abgestimmt werden.

Nach § 38 Abs. 3 Satz 3 JGG ist das Jugendamt jedenfalls vor der Erteilung von Weisungen zu hören, bei einer möglichen Betreuungsweisung auch dazu, wer sie übernehmen soll.

Im Rahmen der Überwachungspflicht sollte das Jugendamt das Gericht in angemessenen Zeitabständen über den Fortgang der Weisungserfüllung unterrichten. Grundlegende Entscheidungen sollten mit dem Gericht besprochen werden.

#### **d) Berücksichtigung der Jugendhilfeperspektive bei der Entscheidung durch die Justiz**

In den differenzierten Mitteilungspflichten spiegelt sich die herausgehobene Bedeutung des Jugendamts im Verfahren nach dem JGG. Sie machen nur Sinn, wenn die Perspektive des Jugendamts im Verfahren entscheidungsrelevant werden kann, d. h., wenn das Jugendgericht die Empfehlungen des Jugendamts im Verfahren berücksichtigt.

Berücksichtigung der Jugendhilfeperspektive impliziert Verständigung. Die Verständigung zweier autonomer Institutionen wie der Jugendämter und der Jugendgerichte in der Weise, dass den jugendhilfefachlichen wie den strafrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen wird, verlangt ein koordiniertes und vernetztes Vorgehen mit dem Ziel, richterliche Entscheidung nach dem JGG und jugendamtliche Leistungsgewährung nach dem SGB VIII aufeinander abzustimmen, bevor eine richterliche Entscheidung ergeht. Dies wird durch die Regelung in § 36a SGB VIII (Steuerungsverantwortung) unterstrichen. Die Kosten einer entsprechenden Leistung trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nämlich nur dann, wenn die richterliche Entscheidung auf der

Grundlage der jugendamtlichen Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts und damit unter Beteiligung der Betroffenen ergeht (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Wie im Rahmen der Haftentscheidungshilfe bzw. der Suche nach Alternativen zur Untersuchungshaft ist es grundsätzlich sinnvoll, bei der Verständigung über eine geeignete JGG-Maßnahme bzw. Jugendhilfeleistung auch die Beteiligung der Leistungserbringer vorzusehen. Ihre Erfahrung sollte bei der Auswahl und Ausgestaltung mit berücksichtigt werden können, weil sich dadurch die Erfolgchancen einer Maßnahme bzw. Jugendhilfeleistung erhöhen lassen.

Die Kooperation von Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit im Verfahren nach dem JGG ist demnach so zu gestalten, dass die Hilfeplanung (oder ihr vergleichbare Verfahrensschritte) in die richterliche Entscheidung eingebunden werden kann.

#### **e) Zusammenarbeit während der U-Haft und des Strafvollzugs**

Nach § 52 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 38 Abs. 2 JGG soll die Jugendhilfe die personelle Kontinuität der Betreuung während des gesamten Verfahrens gewährleisten. Einbezogen ist dabei auch die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, während der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs Kontakt mit dem jungen Menschen zu halten. Nach § 93 JGG haben die Vertreter der Jugendhilfe den gleichen Status wie ein Verteidiger beim Umgang mit dem inhaftierten jungen Menschen (z. B. beim Besuch in der Haftanstalt). Die Vollzugsordnungen verpflichten die Jugendstrafanstalten, den Jugendämtern die Aufnahme eines Verurteilten mitzuteilen. Dadurch soll auch die Kontaktaufnahme und enge Kooperation mit den Sozialen Dienst-

ten im Strafvollzug bzw. mit der Bewährungshilfe ermöglicht werden. Insbesondere ist die Zusammenarbeit bei der Aufgabe geboten, den jungen Menschen auf sein Leben nach der Entlassung vorzubereiten.

### **5. Fallübergreifende Kooperation**

Aufgrund ihrer gemeinsamen Verantwortung, junge Menschen dabei zu unterstützen, künftig ein straffreies Leben zu führen, sind Jugendhilfe (Jugendamt, Träger von Einrichtungen und Diensten, lokal tätige Vereinigungen der Jugendgerichtshilfe) und Jugendgerichtsbarkeit (Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgericht) – unter Wahrung ihrer institutionellen Unabhängigkeit – angehalten, miteinander partnerschaftlich zu kooperieren und ihr Handeln aufeinander abzustimmen.

Voraussetzung für ein effektives Arbeiten sowie für ein koordiniert-vernetztes Vorgehen aller Beteiligten sind der reibungslose Austausch notwendiger Informationen, die Verständigung auf konkrete Handlungsziele und die klare Regelung der Kompetenzen, die auf lokaler Ebene in Kooperationsvereinbarungen niedergelegt werden sollten. Gegenstand schriftlicher Kooperationsvereinbarungen sollten daher sein:

- Absprachen zum wechselseitigen Informationsfluss (Was muss wann wem und wie mitgeteilt werden?), vor allem über die Einleitung und den Verlauf von Ermittlungsverfahren durch die Ermittlungsbehörden, zur Erstellung von Berichten und Hilfeplänen durch das Jugendamt, zur Übermittlung von Entscheidungen des Jugendgerichts und über den Verlauf der Durchführung der jugendgerichtlich angeordneten Maßnahmen (etwa zur Weisungserfüllung durch die damit beauftragten Träger der freien Jugendhil-

- fe, zum Bewährungsverlauf durch die Bewährungshelfer bzw. zur Strafvollstreckung durch Vollzugsleiter und Vollstreckungsleiter);
- Absprachen zu Regelungskompetenzen (In welchem Rahmen soll wer was eigenverantwortlich entscheiden?), zur Organisation einzelfallbezogener Kooperation (Wann und wie sind aufeinander abgestimmte Entscheidungen zu treffen?) und zur Beteiligung an Entscheidungsfindungsprozessen (z. B. Anhörungen bei der Ausgestaltung von Vereinbarungen mit freien Trägern).

Über diese Grundvoraussetzungen hinaus ist es für das gegenseitige Verständnis wichtig, seine Kooperationspartner institutionell und persönlich zu kennen. Der persönliche Kontakt der Beteiligten kann durch Arbeitskreise, runde Tische, regelmäßige Arbeitstreffen, Expertengespräche oder durch gemeinsame interdisziplinäre Fortbildungen hergestellt werden. Ein Austausch ist auch im Jugendhilfeausschuss möglich. Hierbei geht es vor allem um

- gegenseitiges Kennenlernen der Kooperationspartner, ihrer Aufgaben und Zielsetzungen, ihrer Strukturen und Handlungslogiken, ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Grenzen,
- Klärung gemeinsamer Schnittstellen, übereinstimmender Aufgaben und Ziele, wechselseitiger Informationsbedürfnisse, Kooperationsanforderungen und die Verständigung auf einen gemeinsamen Sprachgebrauch,
- Erarbeitung gemeinsamer Ziele und der sich daraus ergebenden Qualitätsanforderungen, Verfahren der Qualitätssicherung und -verbesserung, einschließlich geeigneter Rückmeldesysteme und der Evaluation,
- Verpflichtung auf und Dokumentation von gemeinsamen Absprachen

- in Kooperationsvereinbarungen,
- Erweiterung des gemeinsamen Handlungsrepertoires durch Erfahrungsaustausch und durch die Förderung von Innovationen, etwa durch die Präsentation von Konzepten und Arbeitsweisen durch Träger der freien Jugendhilfe und durch die Unterstützung von Modellversuchen und
  - die Koordination eines gemeinsamen Auftretens in der Öffentlichkeit.

Dabei ist der Kreis der Kooperationspartner nicht auf die o. g. Institutionen von Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit beschränkt. Insbesondere eine enge Kooperation sowie Absprachen mit den Schulen sowie Schulämtern sind unverzichtbar. In angemessenen zeitlichen Abständen bzw. je nach Bedarf können und sollten auch einbezogen werden

- die Bewährungshilfe,
- die Jugendstrafvollzugsanstalten und die besonderen Vollstreckungsleiter,
- mit Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit befasste Vereine,
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- die Arbeitsverwaltung,
- andere Stellen der Kommunalverwaltung, etwa das Ordnungsamt (z. B. im Hinblick auf Verletzung der Schulpflicht), die Ausländerbehörde und die Führerscheinstelle, aber auch Stadtteilkonferenzen,
- spezialisierte Dienste wie Schuldnerberatung, Drogenberatung, Partnerschafts- und Familienberatung, Opferberatung,
- Therapieeinrichtungen aller Arten, ggf. auch Krankenkassen sowie o private Unternehmen, die regelmäßig geschädigt werden, im Hinblick auf Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung usw.

Fallübergreifende Kooperation braucht ein gewisses Maß an Ver-

bindlichkeit, einen festen (aber veränderbaren) Kreis an Teilnehmer/inne/n, einen (möglicherweise wechselnden) Ort, eine/n koordinierende/n Ansprechpartner/in und eine nicht allzu sporadische Regelmäßigkeit. Aber Zwänge und Reglementierungen können auch lähmen. Kooperation kann auf Dauer nur funktionieren, wenn und wo sie von allen Seiten als produktiv und gewinnbringend erfahren wird. Dazu gehört auch, sich seiner Erfolge zu vergewissern – gerade in Berufen, die davon geprägt sind, dass nur die Misserfolge wieder in Erscheinung treten.

### III. Finanzierung

#### 1. Allgemeines

§ 36a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 SGB VIII stellt klar, dass die allgemeinen Kostentragungsregeln auch gelten, wenn Jugendgerichte Eltern bzw. Jugendliche zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet haben. Insbesondere von jugendgerichtlicher Seite wird zwar darauf hingewiesen, dass der Strafgerichtsbarkeit nicht die Mittel zur Verfügung stünden, den Weisungen entsprechende Angebote zu finanzieren. Sie sei deshalb auf die fachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Jugendhilfe angewiesen. Es ist aber grundsätzlich nicht Aufgabe der Jugendgerichtsbarkeit, Jugendhilfeleistungen bereitzustellen. Vielmehr nutzt sie das Vorhandensein entsprechender Angebote, um Diversionen auszusuchen und ihre Sanktionsmöglichkeiten – gegenüber dem/der Jugendlichen – durch Alternativen zu dem "klassischen" strafrechtlichen Repertoire zu erweitern.

#### 2. Finanzierungsverantwortung und dysfunktionale Effekte

Die Finanzierungsverantwortung folgt der jeweiligen Aufgabenverantwor-

tung und der Charakterisierung der ambulanten Maßnahmen entweder als Maßnahmen des Jugendstrafrechts oder als Leistungen der Jugendhilfe. Folgt man der Ansicht, dass es sich um Jugendhilfeangebote handelt (zu deren Inanspruchnahme das Gericht den Angeklagten anweisen kann), muss die Kostenträgerschaft beim zuständigen Träger der Jugendhilfe (Kommune) liegen. Das setzt – von § 36a Abs. 1 SGB VIII noch einmal betont – voraus, dass die Sozialleistung in Übereinstimmung mit den formellen und materiellen Voraussetzungen des SGB VIII und im Rahmen der Entscheidung des Jugendamts erbracht wird.

Zumindest bei mehrfachen und nicht unerheblichen Straftaten (also bei ca. einem Drittel der polizeilich registrierten Fälle, in denen von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben wird) liegt es nahe, das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs auch im Sinne des Jugendhilferechts als (im Einzelfall widerlegbare) Arbeitshypothese anzunehmen. Aber auch in den anderen Fällen kann die Begehung einer Straftat Hinweis auf einen erzieherischen Bedarf sein. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII, insbesondere von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), entscheidet im Einzelfall dann vor allem die Geeignetheit der gesetzlich vorgesehenen Hilfearten.

Unabhängig vom Vorliegen der materiellen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen übt die Ressourcenfrage faktisch eine unauffällige, aber erhebliche Steuerungswirkung aus. Unter der realen Gegebenheit der Ressourcenknappheit führt sie zu möglicherweise dysfunktionalen Verschiebeeffekten.

Ausgangspunkt sind die verschiedenen Kostenträgerschaften: Jugendhilfeleistungen und die Kosten für die

Mitwirkung des Jugendamts im Strafverfahren fallen bei den Kommunen an. Einrichtungen der Psychiatrie werden vom jeweiligen Land getragen, ihre Inanspruchnahme aber über die Krankenkassen abgerechnet. Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung belasten die (Landes-)Justizkasse, die der polizeilichen Kriminalprävention und Ermittlungstätigkeit die Etats der Innenressorts.

Wenn Jugendämter strukturell, personell und finanziell an ihre Grenzen kommen, die konkret erreichbaren lokalen Ressourcen erschöpft sind und sich subjektive Hilflosigkeit und Überforderung der Helfer/innen einstellt, liegt die Gefahr nahe, dass es zu – bewusst-gewollten wie unbewussten – "Fallverschiebungen" kommt: Das Engagement der Jugendhilfe für den betroffenen jungen Menschen bleibt unter dem fachlich möglichen und erforderlichen Niveau; u. U. werden kostenintensive Jugendhilfeleistungen nicht bereitgestellt, wird der/die Betroffene bspw. dem psychiatrischen System anempfohlen oder er/sie bleibt im Strafverfahren sich selbst überlassen.

Auch die Justiz ist von Ressourcenknappheit nicht verschont. Die Ressourcenknappheit wirkt sich in den Systemen jedoch unterschiedlich aus: Einerseits führt Ressourcenknappheit in der Justiz zu einer Unterbesetzung mit Richter/innen und Staatsanwälten/innen. Damit steigt der Erledigungsdruck. Der/Die einzelne Richter/in bzw. Staatsanwalt/Staatsanwältin wird dadurch verstärkt dahingehend motiviert, die für ihn/sie jeweils unaufwändigste Erledigungsart zu wählen, also eine, die dazu führt, dass der Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wieder zu ihm/ihr zurückkommt und die ihm/ihr am wenigsten Koordinierungsbedarf abverlangt (bspw. bei der StA: Anklage statt Diversion mit TOA; beim Gericht: Arrest statt Sozialer Trainingskurs, bei

dem sich der/die Richter/in mit der Jugendhilfe abstimmen und u. U. auch über Weisungsänderungen oder die Verhängung von Ungehorsamsarrest entscheiden muss).

Allerdings kommen diese "Steuerungseffekte" in der Justiz weniger durchschlagend zur Wirkung, weil die Richter/innen in ihren Sanktionsentscheidungen an keine Weisungen gebunden werden können. Die von ihnen verhängbaren Rechtsfolgen sind auch nicht budgetierbar – das Land als Kostenträger kann seinen Richter/innen nicht aufgeben, nur ein bestimmtes Budget an Jahren Freiheitsentzug pro Jahr verteilt auszurteilen oder nur eine bestimmte Anzahl Arreste oder Auflagen zu verhängen. Ihre Entscheidungspraxis kann also völlig an der "Angebotslage" vorbeigehen. Zwar gibt es natürlich Rückwirkungen auf die Entscheidungspraxis der Gerichte, wenn erkennbar wird, dass die Rechtsfolgen nicht vollzogen werden können, aber das sind eher individuelle Schlussfolgerungen der Richter/innen und keine offen gesteuerten Prozesse.

In den Kommunen sind die Fachkräfte des Jugendamts weisungsgebunden. Ihnen können bspw. über Dienstansweisungen gewisse Vorgaben über Art und Umfang der Leistungsgewährung, über die Verfahrensgestaltung und die Prüfmaßstäbe gemacht werden. Zwar mag den betroffenen Erziehungsberechtigten ein Rechtsanspruch auf eine Leistung zustehen – für das Arbeitsfeld der Jugendhilfe ist aber eher kennzeichnend, dass die Jugendhilfe ihre Leistungen selbst induzieren, ja gelegentlich geradezu aufdrängen muss, nicht zuletzt bei den wirtschaftlich schwachen und sehr problembelasteten Klient/innen. Zudem definiert die Jugendhilfe, insbesondere der öffentliche Träger, wie die entsprechenden Leistungen konkret auszufüllen sind.

### 3. Einheit von Fach- und Finanzierungsverantwortung

Dass auf eine Straftat nicht immer Strafe folgen muss, sondern eine pädagogische Reaktion in vielen, ja sogar den meisten Fällen von Jugenddelinquenz sinnvoller und verhältnismäßiger ist, ist als grundsätzliche Erkenntnis seit langem unstreitig und besonders seit dem 1. JGGÄndG (1990) auch von Gesetzes wegen zu berücksichtigen. So greift die jugendgerichtliche Praxis inzwischen regelmäßig auf die fachliche erzieherische Kompetenz und die pädagogischen Angebote der Jugendhilfe zurück, auch um die Verhängung insbesondere freiheitsentziehender Sanktionen zu vermeiden. Die Jugendhilfe kann ihre langjährigen Erfahrungen, ihre spezifische Fachlichkeit, pädagogisch qualifiziertes Personal sowie ihre bestehenden Dienste und Einrichtungen in diese Angebote einbringen. Grundsätzlich hat sich die damit verbundene Zusammenarbeit bewährt. Irritationen ergeben sich aber immer wieder bei der Frage der Finanzierung bzw. im Hinblick auf die Frage nach dem Zusammenhang von Fach- und Finanzierungsverantwortung.

Gibt das Jugendgericht dem Jugendlichen auf, ihm angebotene ambulante Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen und sieht das zuständige Jugendamt die sozialrechtlichen Voraussetzungen für gegeben

an, ergeben sich keine Kompetenzprobleme. In den Fällen, in denen das Jugendamt die Voraussetzungen eines Leistungstatbestands nach dem SGB VIII aber als nicht gegeben einstuft, stellt sich für die Jugendgerichtsbarkeit die Frage, ob die Justiz selbst Leistungsangebote zur Verfügung halten und finanzieren sollte.

Insbesondere für den Bereich ambulanter Angebote erscheint es wenig sinnvoll, wenn für derartige Fälle die Jugendgerichtsbarkeit eigene Organisations- und Finanzierungsstrukturen entwickelte. Es wäre für alle Beteiligten von Nachteil, wenn Parallelstrukturen aufgebaut würden. Eher sollte die Kooperation vor Ort optimiert werden, um Missverständnisse in der Falleinschätzung zu vermeiden. Soweit aber die Jugendgerichtsbarkeit außerhalb des Sozialleistungsbereichs bestimmte Maßnahmen für sinnvoll oder notwendig erachtet (wie z. B. einen Täter-Opfer-Ausgleich, die Vermittlung von Arbeitsweisungen und -auflagen oder andere system-spezifische Maßnahmen, bei denen die Voraussetzungen einer Jugendhilfeleistung nach dem SGB VIII generell oder im Einzelfall nicht vorliegen), kommt in Betracht, dass diese selbst Einrichtungen oder Dienste beauftragt. Damit in solchen Fällen keine Irritationen in den Verantwortlichkeiten entstehen, sollten sich Letztere – jedenfalls dabei – nicht als "Einrichtungen oder Dienste der Kinder- und Jugend-

hilfe" verstehen und bezeichnen, sondern als solche "im Auftrag der Jugendgerichtsbarkeit" oder "sui generis". Das gilt für ambulante Angebote, aber erst recht für stationäre erzieherische Einrichtungen, wenn die Verantwortlichkeiten nicht bei den zuständigen Stellen der Jugendhilfe angesiedelt, sondern sie mittel- oder unmittelbar Teil des Strafvollzugs sind.

### 4. Ausblick

Es liegt in der Gesamtverantwortung der Länder, dafür Sorge zu tragen, dass alle im JGG vorgesehenen Rechtsfolgen zur Anwendung gebracht werden können. Zu überlegen ist dabei, ob es Wege gibt, die geschilderten dysfunktionalen Systemeffekte im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Land und Kommunen abzumildern oder auszugleichen.

Die Stellungnahme finden Sie unter: [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) unter dem Punkt „ständige Fachkonferenzen“.

13. August 2007

Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF) e. V.  
Ständige Fachkonferenz 1: Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts  
Postfach 10 20 20  
69010 Heidelberg  
[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)

#### Wissenschaftlicher Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen berufen

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen, mit dem die Bundesregierung den Schutz gefährdeter Kinder verbessern will, erhält wissenschaftliche Unterstützung: Die Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen hat im November 2007 renommierte ExpertInnen als Mitglieder des Beirats berufen, die VertreterInnen unterschiedlicher Fachdisziplinen wie der Kinder-, Familien-, Bindungs-, Gesundheits- und Armutsforschung, Sozialpädiatrie, Familienrecht und Forschung zu häuslicher Gewalt sind.

Aufgabe des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen ist die Bündelung und der Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen der Modellprojekte, die in fast allen Bundesländern mit Förderung des Bundes gestartet wurden. Es befindet sich in Trägerschaft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und des DJI und dient als Informationsplattform für Wissenschaft und Praxis, die bewährte Instrumente zur Risikoerkennung und erfolgreiche Betreuungskonzepte auswertet, und diese den Verantwortlichen in Ländern und Kommunen zur Verfügung stellt.

Weitere Infos unter: [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de)

# Fortbildungen

Von den folgenden Bildungsträgern sind die Fortbildungsprogramme 2008 erschienen:

Akademie Remscheid  
Küppelstein 34  
42857 Remscheid  
Tel.: 02191 / 794-0  
Fax: 02191 / 794-205  
Email: [info@akademieremscheid.de](mailto:info@akademieremscheid.de)

Internationale Gesellschaft für erzie-  
herische Hilfen e.V. (IGfH)  
Schaumainkai 101-103  
60596 Frankfurt/Main  
Tel.: 069 / 633 986-14  
Fax: 069 / 633 986-25  
Email: [igfh@igfh.de](mailto:igfh@igfh.de)

Win2win-gGmbH  
Ellenbogen 23  
26135 Oldenburg  
Tel.: 0441 / 21 70 63 13  
Fax: 0441 / 21 70 63 14  
Email: [info@win2win-ggmbh.de](mailto:info@win2win-ggmbh.de)

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband-  
Akademie Helene Simon  
Blücherstr. 62/63  
10961 Berlin  
Tel.: 030 / 263 09-0  
Fax: 030 / 263 09 32-167  
Email: [akademie@awobu.awo.org](mailto:akademie@awobu.awo.org)

Pädiko e.V.  
Fleethörn 59  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 / 982 63 90  
Fax: 0431 / 982 63 99  
Email: [info@paediko.de](mailto:info@paediko.de)

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
(ZBFS)  
Bayerisches Landesjugendamt  
Winzererstr. 9  
80797 München  
Tel.: 089 / 1261-2804  
Fax: 089 / 1261-2280  
Email: [poststelle@zbfbs-bjla.bayern.de](mailto:poststelle@zbfbs-bjla.bayern.de)

Deutscher Verein für öffentliche und  
private Fürsorge  
Michaelkirchstr. 17/18  
10179 Berlin  
Tel.: 030 / 629 80-605  
Fax: 030 / 629 80-650  
Email: [veranstaltungen@deutscher-verein.de](mailto:veranstaltungen@deutscher-verein.de)

Paritätisches Bildungswerk  
Bundesverband  
Heinrich-Hoffmann-Str. 3,  
60528 Frankfurt  
Tel.: 069 / 6706-272  
Fax: 069 / 6706-203  
Email: [fobi@paritaet.org](mailto:fobi@paritaet.org)

Evangelischer Erziehungsverband e.V.  
(EREV)  
Flüggestr. 21  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 / 390 881-13  
Fax: 0511 / 390 881-16  
Email: [seminarverwaltung@erev.de](mailto:seminarverwaltung@erev.de)

Evangelische Fachhochschule Reut-  
lingen-Ludwigsburg  
Institut für Fort- und Weiterbildung  
Auf der Karlshöhe 2  
71638 Ludwigsburg  
Tel.: 07141 / 965-282  
Fax: 07141 / 965-237  
Email: [ifw@efh-ludwigsburg.de](mailto:ifw@efh-ludwigsburg.de)

## Jugendwettbewerb NRW "Courage zeigen für Demokratie"

Der zweite Jugendwettbewerb der Landeszentrale für politische Bildung NRW ist gestartet. Jugendliche aus allgemein bildenden Schulen und Jugendorganisationen in NRW sind aufgerufen, sich mit Projekten zu betei-  
ligen.

Bewerbungsschluss ist am 17. März 2008, eine Jury wertet die Arbeiten aus und vergibt Preise im Gesamtwert von 30.000.- Euro.

Die Gewinnerteams werden am 22. Juni 2008 im Landtag Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet.

Weitere Informationen finden sich auf [www.jugendwettbewerb.nrw.de](http://www.jugendwettbewerb.nrw.de).

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

## **Family-Group-Conference-Konzepte (FGC): Ein Instrument für mehr Partizipation und Gemeinwesenorientierung bei der Planung von Hilfen?**

**24.-25. April 2008 in Frankfurt**

Family-Group-Conference-Konzepte haben international von sich reden gemacht, da sie stringente Familien zu Entscheidungsträgern bei der Planung und Ausgestaltung von Hilfen machen. Klar geregelte Verfahrensstandards wie eine „neutrale“ Moderation, die Mitwirkung des familialen Netzwerkes und eine exklusive Familiengruppenzeit“ zeichnen diesen Ansatz aus. So sollen die Passung der Hilfen sowie die Selbsthilfekräfte der Familien und damit letztlich die Effektivität und Nachhaltigkeit von Hilfen gesteigert werden. Die Beteiligung der AdressatInnen, die Gestaltung von Aushandlungsprozessen, die Ressourcen- und Sozialraumorientierung in der Planung und Umsetzung von Hilfen nach § 36 KJHG sind Herausforderungen, deren Einlösung von vielen Fachkräften immer noch als unbefriedigend eingeschätzt wird. Die IGfH hat daher in Kooperation mit der FHS Münster in einem zweijährigen Modellprojekt das FGC-Konzept in vier deutschen Jugendämtern implementiert und evaluiert. Neben der Vorstellung der Ergebnisse des Modellprojekts ist ein Austausch mit internationalen KollegInnen über deren Erfahrungen geplant.

*Anmeldung: IGfH, Schaumainkai 101-103, 60596 Frankfurt/M., Email: tagungen@igfh.de*

Institut Psychologie und Sicherheit

## **Umgang mit Gewalttätern**

**26.-27. Februar 2008 in Frankfurt**

Gespräche und Umgang mit Gewalttätern ist ein Thema, mit dem mehrere Berufsgruppen in ihrer Arbeit konfrontiert sind. Beispielsweise setzt die Polizei zunehmend auf Gefährderansprachen, bei denen bedrohlichen Personen eine Grenzziehung vermittelt wird. Die Konferenz liefert praktisches Handwerkszeug in vielfacher Hinsicht, angefangen von handfesten Gesprächsstrategien über Risikoeinschätzungen – auch für die eigene Sicherheit – bis hin zu konkreter Umsetzung von Interventionmaßnahmen. Die Konferenz richtet sich an unterschiedliche Berufsgruppen wie Polizei, Sozialarbeit, Psychiatrie, Psychologie und Beratungsstellen.

*Anmeldung: Institut Psychologie & Sicherheit, Postfach 100 862, 63705 Aschaffenburg, <http://www.institut-psychologie-sicherheit.de>*

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

## **Aufklärung – Partizipation – Widerspruch**

Was braucht die Sicherung von Betroffenenrechten in der Jugendhilfe?

**29. Februar 2008 in Berlin**

Fachkräfte der Jugendhilfe, insbesondere der öffentlichen Träger, haben die Aufgabe, Rechtsansprüche junger Menschen und ihrer Familien auf Jugendhilfeleistungen sicher zu stellen und umzusetzen. Mit der Zunahme finanziellen Drucks auf die Jugendhilfe,

aber auch im Zuge aktueller Veränderungen des Sozialstaatsverständnisses mehren sich alarmierende Berichte von Betroffenen und Fachkräften über Missstände bei der Planung, Gewährung und Durchführung von individuellen Hilfen. Spätestens seit dem 11. Kinder- und Jugendbericht wird auch offiziell über die Notwendigkeit eines "sozialen Verbraucherschutzes" in der Jugendhilfe diskutiert. Der BRJ greift mit der Fachtagung Konzepte des "sozialen Verbraucherschutzes" aufgreifen und wird folgende Fragen diskutieren: Worum geht es bei der Sicherung von Betroffenenrechten in der Jugendhilfe? Was meint "sozialer Verbraucherschutz"? Welchen Beitrag können Konzepte der Ombudschaft, der Partizipation und des Qualitätsmanagements dazu leisten, die Rechte von jungen Menschen und Familien in der Jugendhilfe zu sichern, und wo liegen die Grenzen der einzelnen Ansätze?

*Anmeldung: Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V., Skalitzer Str. 52, 10997 Berlin, Email: bohn@brj-berlin.de*

## **Sachverständigenkommission für den 13. Kinder- und Jugendbericht berufen**

Der Arbeitstitel des Berichts lautet "Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe". In der Kommission vertreten sind:

Dr. Wolfram Hartmann, Dr. Holger Hassel, Prof. Dr. Hans Günther Homfeldt, Prof. Heiner Keupp, Dr. Hermann Mayer, Dr. Heidemarie Rose, Prof. Dr. Elisabeth Wacker, PD Dr. Ute Ziegenhain.

Johannes Falterbaum

**Rechtliche Grundlagen sozialer Arbeit: eine praxisorientierte Einführung**

Kohlhammer Verlag Stuttgart 2007  
ISBN 978-3-17-019718-3

Das Lehrbuch vermittelt in leicht verständlicher Weise die rechtlichen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit. Ausgehend von der Bedeutung der Grundrechte werden unter anderem das komplexe System der sozialen Sicherung, Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung, Besonderheiten freier Träger und die Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Auch auf speziellere Rechtsfragen wie Aufsichtspflichten, Verwaltungsverfahren, Ermessensentscheidungen, Datenschutz und Leistungsvereinbarungen wird eingegangen. Es wird deutlich gemacht, wie Recht für die Interessen Sozialer Arbeit nutzbar gemacht und Handlungskompetenz gesteigert werden kann.

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.)

**Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung**

Ernst Reinhardt Verlag München 2007  
ISBN 978-3-497019458

Wenn Kinder schwer misshandelt werden oder wegen grober Vernachlässigung sogar sterben, sind wir schockiert und fragen: Wie hätte dieses Kind gerettet werden können? Was muss in der sozialen Praxis der Jugendämter beachtet werden, damit das Wohl eines Kindes geschützt wird? Die unterschiedlichen Aspekte dieses Handelns untersuchen ausgewiesene Experten in diesem Lehrbuch und klären über den rechtlichen Rahmen auf, zeichnen ein fachliches Pro-

fil und skizzieren die notwendige Organisationsstruktur bei Kriseninterventionen. In einem Exkurs wird der skandalöse Fall von Kevin aus Bremen nachvollzogen. Ein handlungsorientiertes Lehrbuch zu den Regeln der Kunst bei Kriseninterventionen – damit vernachlässigte Kinder in Zukunft frühzeitig Hilfe bekommen.

Miriam Stiehler

**AD(H)S. Erziehen statt behandeln**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen 2007

ISBN 978-3-525-31538-5

Im Streit zwischen neurowissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Erklärungen abweichenden Verhaltens stellt Miriam Stiehler der medikamentösen Behandlung sogenannter AD(H)S-Kinder die Erziehung entgegen. Unter der Prämisse „erst verstehen, dann erziehen“ plädiert sie dafür, zunächst die individuellen Gründe eines Kindes herauszufinden, aus denen dieses unkonzentriert oder gelangweilt ist. Damit wendet sich die Leiterin einer Beratungsstelle gegen die mit der AD(H)S-Diagnose implizierte Fehlerzuweisung an das Kind als „Krankheitsträger“ und fordert stattdessen, eigene Erziehungsdefizite zu erkennen und entsprechende Kompetenzen zu entwickeln.

**Der Leipziger Lebensstilfragebogen für Jugendliche (LLfJ). Ein Instrument zur Arbeit mit Jugendlichen.**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen 2007

ISBN 978-3-525-49107-2

Schon Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren praktizieren Lebensstile. Das Wissen über diese individuellen

Lebensstile ermöglicht es, Beratung konkret auf den Alltag der Jugendlichen zu beziehen. Jugendliche mit einer hohen Freundeorientierung, die aktiv ihre Freizeit gestalten haben andere Risiken, sich ungesund zu verhalten als Jugendliche, die vor dem Computer oder dem Fernseher sitzen. Das Anwendungsfeld des Leipziger Lebensstilfragebogens für Jugendliche (LLfJ) reicht von allgemeiner Gesundheitsaufklärung bis hin zu spezifischen Präventions-, Interventions- und Beratungsmaßnahmen bei 14-18-Jährigen. Neben der ausführlichen theoretischen und teststatistischen Beschreibung enthält das Handbuch einen Beratungsteil sowie Fallbeispiele zur lebensstilbasierten Beratung.

Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (VfK)

**Vereinbarungen vereinbaren. Erfahrungen aus der Jugendhilfepraxis, wie ein erfolgreicher Aushandlungsprozess gelingen kann**

Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe Band 62

Berlin 2007

ISBN-13 978-3-931418-69-4

Die Dokumentation des 10. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe erörtert Fragen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Vereinbarungen und geht damit der Frage nach, ob die Lebensqualität von jungen Menschen und deren Familien durch die Vereinbarungen verbessert wird. Neben der Identifikation von Problemlagen von Einzelfallvereinbarungen (§ 8a, § 36, § 42 SGB VIII) und von übergreifenden Vereinbarungen (§74, §77, § 78a ff., §80 SGB VIII) werden exemplarisch gelungene Aushandlungsprozesse vorgestellt.

# Dialog Erziehungshilfe

Die Zukunft hat viele Namen.  
Für die Schwachen ist sie das Unerreichbare.  
Für die Furchtsamen ist sie das Unbekannt.  
Für die Tapferen ist sie die Chance.

Victor Hugo